

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 16. April 2019

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Begründung sowie einer Synopse.

Ferner ist zur Information das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD - ZuOG-EKD) beigelegt.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Entwurf

Kirchengesetz zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Einleitende Bestimmungen

1. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der von der Landessynode am ... Mai 2019 mit Zustimmung des Kirchsenates vom 2. Juni 2019 beschlossenen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers — im Folgenden als neue Verfassung bezeichnet — treten die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 189), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) — im Folgenden als alte Verfassung bezeichnet — geändert worden ist, und das Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), außer Kraft.
2. Das sonstige geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht oder durch die nachfolgenden Artikel dieses Kirchengesetzes nicht geändert wird.
3. Die nach der alten Verfassung bestehenden Körperschaften, Organe und Verwaltungsstellen übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfassung die Rechte und Pflichten der entsprechenden Körperschaften, Organe und Verwaltungsstellen nach der neuen Verfassung.
4. Der von der 25. Landessynode gewählte Landessynodalausschuss bleibt so lange im Amt, bis die 26. Landessynode einen neuen Landessynodalausschuss gewählt hat.
5. ¹ Die für die Amtszeit ab dem 1. Januar 2017 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e bis h der alten Verfassung gewählten Mitglieder des Kirchsenates bleiben bis zum 31. Dezember 2022 als gewählte Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4, 6 und 7 der neuen Verfassung im Amt. ² Wenn eines dieser Mitglieder ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4, 6 oder 7 vorzunehmen.

6. ¹ Die 26. Landessynode wählt rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2022 erstmals die Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 7 der neuen Verfassung. ² Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Mitglieder nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4 und 6 der neuen Verfassung zu wählen. ³ Die Amtszeit der nach Satz 1 und 2 gewählten Mitglieder beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 30. Juni 2027.

7. ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Anstaltsgemeinden bleiben vorläufig bestehen. ² Sie werden spätestens zum 31. Dezember 2023 aufgehoben. ³ Für sie bleiben die am 31. Dezember 2019 geltenden Bestimmungen über Anstaltsgemeinden in Kraft. ⁴ Neue Anstaltsgemeinden können nicht mehr errichtet werden.

8. ¹ Wenn einer Kirchenkreissynode bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mindestens zwei Mitglieder angehören, die am 1. Januar 2019 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, stellt der Kirchenkreisvorstand durch die zusätzliche Berufung von Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sicher, dass die Vorgabe von Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2 der neuen Verfassung erfüllt wird. ² Stellvertretende im Aufsichtsamt, die nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenkreisordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Mitglieder eines Kirchenkreistages waren, bleiben Mitglieder der Kirchenkreissynode, bis sie aus ihrem Amt als Stellvertretende im Aufsichtsamt ausscheiden, längstens aber bis die laufende Amtszeit der Kirchenkreissynode endet. ³ Stellvertretende im Aufsichtsamt, die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu gewählt werden, werden kraft dieses Amtes nicht mehr Mitglieder der Kirchenkreissynode. ⁴ Die Möglichkeit einer Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode oder einer Mitgliedschaft als Mitglied der Landessynode bleibt unberührt.

9. Über Angelegenheiten, für die bisher der Kirchensenat zuständig war und für die in der neuen Verfassung oder in diesem Kirchengesetz keine Regelung getroffen wurde, entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

10. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, fortgeltende Rechtsvorschriften in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 2
Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG)

Abschnitt 1
Grundsatz-Bestimmungen

§ 1
Superintendentur-Pfarrstellen

- (1) ¹ Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden (Superintendentur-Pfarrstelle). ² Superintendentur-Pfarrstellen werden abweichend von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt der Stadtsuperintendentin oder des Stadtsuperintendenten des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.
- (3) ¹ Soweit die gemeinsame Übertragung einer Superintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. ² Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste festgelegt werden.
- (4) ¹ Die Superintendentur-Pfarrstelle ist einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde (Superintendentur-Gemeinde) zugeordnet. ² Sie kann im Rahmen des geltenden Rechts auch dem Kirchenkreis zugeordnet werden. ³ Ist die Superintendentur-Gemeinde an einer regionalen Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden beteiligt, so sind die Bestimmungen des Regionalgesetzes, die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen im Fall einer regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und die Regelungen über die Besetzung von Pfarrstellen im Rahmen örtlicher Satzungen oder Vereinbarungen zu beachten.

§ 2**Gemeinsame Aufgabe**

- (1) Die Besetzung einer Superintendentur-Pfarrstelle ist eine gemeinsame Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.

Abschnitt 2**Wahlverfahren****§ 3****Einleitung und Ende des Wahlverfahrens**

- (1) Ist eine Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten.
- (2) ¹ Das Wahlverfahren wird dadurch eingeleitet, dass das Landeskirchenamt den Kirchenkreisvorstand bittet, einen Wahlausschuss zu bilden. ² Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof ist über die Einleitung eines Wahlverfahrens zeitgleich zu unterrichten.
- (3) Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Superintendentin oder des gewählten Superintendenten.
- (4) ¹ Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt. ² Das gilt auch dann, wenn die Amtszeit der Kirchenkreissynode während des Wahlverfahrens endet.

§ 4**Aufgaben des Wahlausschusses**

¹ Der Wahlausschuss bereitet das Verfahren zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten vor und führt es bis zur Wahl in der Kirchenkreissynode durch. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entwickelt ein Anforderungsprofil für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle.
2. Er wirkt an der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mit.
3. Er erstellt den Wahlaufsatz für die Wahl durch die Kirchenkreissynode (§ 9).
4. Er übermittelt den Wahlaufsatz vorab an den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist (§ 10).
5. Er führt das Vokationsverfahren durch (§§ 11 und 12).

§ 5**Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
 1. fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die von diesem berufen werden, darunter zwei Pastorinnen oder Pastoren,
 2. die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode und zwei weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode, die von dieser gewählt werden,
 3. ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist,
 4. die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes.
- (2) Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 darf höchstens eine Pastorin oder ein Pastor sein.
- (3) ¹ Den Vorsitz im Wahlausschuss hat die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode inne. ² Den stellvertretenden Vorsitz hat die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof inne.
- (4) ¹ Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so ist von der zuständigen Stelle unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen. ² Bei einem Wechsel im Vorsitz der Kirchenkreissynode oder im Amt der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs tritt die neue Inhaberin oder der neue Inhaber des Amtes in den Wahlausschuss ein. ³ Ist eines der Ämter nach Satz 2 nicht besetzt oder ist die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes längerfristig verhindert, werden die Aufgaben im Wahlausschuss von der Person wahrgenommen, die mit der allgemeinen Vertretung beauftragt ist.

§ 6**Wirksamkeit des Wahlausschusses**

- (1) Für die Wirksamkeit des Wahlausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.
- (2) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.

§ 7**Ausschreibung der Stelle**

¹ Die Superintendentur-Pfarrstelle wird auf der Grundlage des vom Wahlausschuss beschlossenen Anforderungsprofils durch das Landeskirchenamt ausgeschrieben. ² Für das Verfahren der Ausschreibung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

§ 8**Vorbereitung des Wahlaufsatzes**

- (1) ¹ Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berät und entscheidet der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz. ² Unzulässige Bewerbungen weist er in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zurück.
- (2) ¹ Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist es untersagt, Verbindungen mit einem Organ des Kirchenkreises oder der Superintendentur-Gemeinde, mit einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder mit anderen Kirchengliedern im Kirchenkreis aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen. ² Das Gleiche gilt für jede Art von Werbung.

§ 9**Wahlaufsatz**

- (1) Spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist soll der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz für die Wahl in der Kirchenkreissynode beschließen.
- (2) ¹ Der Wahlaufsatz enthält höchstens zwei Namen. ² Er kann auf einen Namen beschränkt werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Wahlausschusses einem solchen Wahlaufsatz zustimmen.

§ 10**Vor-Anfrage**

- (1) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, teilt der Wahlausschuss vor der Übermittlung des Wahlaufsatzes an die Kirchenkreissynode dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde den Wahlaufsatz vertraulich mit.
- (2) ¹ Dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde steht es frei, im Rahmen der Beratungen über die Mitteilung gemäß Absatz 1 Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der Personen einzuziehen, die der Wahlausschuss zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt. ² Er kann persönlich mit diesen Personen in Verbindung treten. ³ Er kann sie auch zu einer Sitzung einladen.

- (3) Der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen hat.
- (4) Macht der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand schwerwiegende Bedenken geltend, so entscheidet der Wahlausschuss, ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt oder ob er den Wahlaufsatz der Kirchenkreissynode übermittelt.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 11

Vokationsverfahren

- (1) ¹ Vor der Wahl in der Kirchenkreissynode sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in der Superintendentur-Gemeinde einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. ² Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde festgelegt. ³ Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. ⁴ Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind zu der Aufstellungspredigt einzuladen.
- (2) ¹ Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Mitglied der Kirchenkreissynode und jedes Mitglied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tag des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen erheben. ² Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. ³ In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. ⁴ Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei dem Wahlausschuss erhoben werden.
- (3) Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Wahlausschuss dies unverzüglich festzustellen und der Kirchenkreissynode mitzuteilen.
- (4) ¹ Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er an dem Wahlaufsatz festhält oder ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt. ² Er prüft dabei die Einwendungen insbesondere darauf, ob sie von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist

eingelegt worden und sachlich begründet sind und ob sie so schwer wiegen, dass eine Abänderung des Wahlaufsatzes gerechtfertigt erscheint.

- (5) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet ist, gelten für das Vokationsverfahren abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 folgende Regelungen:
1. Die Aufstellungspredigt nach Absatz 1 Satz 1 ist in der Kirchengemeinde zu halten, in der der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte zugewiesen werden soll.
 2. Das Einvernehmen nach Absatz 1 Satz 2 ist mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde nach Nummer 1 herzustellen.
 3. Einwendungen nach Absatz 2 können alle Mitglieder der Kirchenkreissynode und die Mitglieder aller Kirchenvorstände im Kirchenkreis erheben.
 4. Das Benehmen nach Absatz 4 Satz 1 ist mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.
- (6) ¹ Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof. ² Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Landessynodalausschusses versagt werden.
- (7) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 sowie die Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und des Landessynodalausschusses nach Absatz 6 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 12

Zeitpunkt der Wahl in der Kirchenkreissynode

¹ Sind im Rahmen der Mitwirkung nach § 11 mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so darf die Wahl in der Kirchenkreissynode nur stattfinden,

1. wenn der Wahlausschuss an dem Wahlaufsatz festgehalten und die Landesbischöfin oder der Landesbischof diese Entscheidung bestätigt hat oder
2. wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof einer Entscheidung des Wahlausschusses, erneut in Beratungen nach § 8 einzutreten, die Bestätigung versagt hat.

² Anderenfalls tritt der Wahlausschuss erneut in Beratungen nach § 8 ein.

§ 13**Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode**

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung sind für das Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode folgende Bestimmungen zu beachten:
1. Für die Wahlhandlung und für jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich.
 2. ¹ Während der Wahlhandlung ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich. ² Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) Zu Beginn der Wahlhandlung stellen sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach einem vom Vorstand der Kirchenkreissynode vorher festgelegten Verfahren einzeln der Kirchenkreissynode vor.
- (3) ¹ Im Anschluss an die Vorstellungen können die vorgeschlagenen Personen einzeln oder gemeinsam von den Mitgliedern der Kirchenkreissynode befragt werden. ² Eine Aussprache über das Ergebnis der Vorstellungen und der Befragung findet nicht statt.
- (4) ¹ Die Wahl wird geheim durchgeführt. ² Gewählt ist, wer auf zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.
- (5) ¹ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ² In diesem ist gewählt, wer auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich mindestens 40 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴ Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet. ⁵ In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 14**Anfechtung der Wahl**

- (1) ¹ Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach der Wahlsitzung durch eine schriftlich begründete Beschwerde anzufechten. ² Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder dass Handlungen begangen worden seien, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen.

- (2) Die Beschwerde ist an den Wahlausschuss zu richten und von diesem innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) ¹Ergibt die Nachprüfung durch das Landeskirchenamt, dass die Beschwerde begründet ist und dass der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so stellt das Landeskirchenamt fest, dass die von der Kirchenkreissynode gewählte Person nicht gewählt ist, beendet das Wahlverfahren ohne Ergebnis und leitet nach § 3 ein neues Wahlverfahren ein. ²Anderenfalls weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück.
- (4) ¹Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist zu begründen. ²Sie ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der Kirchenkreissynode und der gewählten Person zuzustellen.
- (5) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 15

Einweisung, Einführung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. ²Das Landeskirchenamt unterrichtet die Landesbischöfin oder den Landesbischof.
- (2) Für die Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle und die Einführung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

Abschnitt 3

Amtszeit

§ 16

Begrenzung der Amtszeit

- (1) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf zehn Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle.
- (2) Die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten kann nach Maßgabe des § 17 verlängert werden.

§ 17**Verlängerung der Amtszeit**

- (1) ¹ Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten entscheidet der Kirchenkreisvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit. ² Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof unterrichtet die Kirchenkreissynode über eine Verlängerung. ³ Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, ist auch der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde zu unterrichten.
- (2) ¹ Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, kann der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. ² Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes zustimmen.
- (3) ¹ Die Kirchenkreissynode kann einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. ² Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen. ³ Über die Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung der Kirchenkreissynode ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung zu entscheiden. ⁴ Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenkreisordnung sind schriftlich an den Vorstand der Kirchenkreissynode zu richten. ⁵ Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich.
- (4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.
- (5) ¹ Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Abschnitt 2 durchzuführen. ² In diesem Fall kann die im Amt befindliche Superintendentin oder der im Amt befindliche Superintendent zur Wahl vorgeschlagen werden. ³ Wird sie oder er nicht wieder gewählt, so kann sie oder er nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt werden.
- (6) Die Verhandlungen über Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof geleitet.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹ Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Ist bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Besetzungsverfahren nach dem bisherigen Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen eingeleitet worden, so wird dieses Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes fortgeführt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmungen

- (1) ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe. ² Sie haben ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD inne und stehen in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird.
- (2) Auf das Dienstverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sind die allgemeinen für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Mit der Berufung in ein bischöfliches Amt wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

§ 2**Einführung**

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes werden in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. ² Bei der Einführung werden sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

§ 3**Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit**

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung unterrichtet die Landessynode unverzüglich über eine Verlängerung der Amtszeit nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung.
- (2) ¹ Dem Verlangen eines Wahlverfahrens nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode zustimmen. ² Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Landessynode nicht öffentlich.
- (3) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 56 Absatz 1 der Kirchenverfassung durchzuführen.

§ 4**Rechtsfolgen der Entscheidung über die Verlängerung der Amtszeit**

- (1) Wird die Amtszeit verlängert, so wird das bischöfliche Amt mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.
- (2) ¹ Wird die Amtszeit nicht verlängert, so scheidet die Inhaberin oder der Inhaber eines bischöflichen Amtes mit Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus. ² Das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz wird in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. ³ Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiter geführt werden.
- (3) ¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses nach Absatz 2. ² Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn die betroffene Person zustimmt.

§ 5**Rücktritt**

- (1) ¹ Der Rücktritt von einem bischöflichen Amt ist schriftlich zu erklären. Eine Erklärung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode zu richten. ² Die Erklärung einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs ist an die Landesbischöfin oder den Landesbischof zu richten.
- (2) Für die Rechtsfolgen eines Rücktritts gilt § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 6**Besoldung und Versorgung**

- (1) Für die Besoldung und die Versorgung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen gelten die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes erhalten ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. ² Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist der Besoldungsgruppe 8 zugeordnet. ³ Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe sind der Besoldungsgruppe 2 zugeordnet.
- (3) Den Inhaberinnen und Inhabern eines bischöflichen Amtes wird eine Dienstwohnung zugewiesen.
- (4) ¹ Wird das Dienstverhältnis einer Inhaberin oder eines Inhabers eines bischöflichen Amtes nach § 4 Absatz 2 oder nach § 5 Absatz 2 in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt, so erhält sie oder er zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. ² Die Zulage beträgt für jedes in einem bischöflichen Amt verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das der betroffenen Person im bisherigen Amt zuletzt zustand. ³ Sie darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.

§ 7**Lehrbeanstandung**

In einem Verfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber eines bischöflichen Amtes wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Stellen der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

1. an die Stelle der Kirchenleitung der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung,
2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat,
3. an die Stelle des Amtsbereiches der VELKD das Landeskirchenamt.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen

§ 8

Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

- (1) Der Wahlvorschlag des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung kann bis zu drei Namen enthalten.
- (2) Der Personalausschuss kann seinen Wahlvorschlag nach jedem Wahlgang abändern.
- (3) Zwischen der Einbringung eines Wahlvorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.
- (4) ¹ Wird die nach der Kirchenverfassung erforderliche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so schlägt der Personalausschuss der Landessynode bis zu zwei Namen vor. ² Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe

- (1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe können ohne ihre Zustimmung weder abgeordnet noch versetzt werden.
- (2) Dem Bischofsrat ist in allen Verwaltungsverfahren gegenüber einer Regionalbischöfin oder einem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen das für Pfarrerinnen und Pfarrer geltende Recht eine Einbeziehung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs oder des Pastorenausschusses in das Verwaltungsverfahren vorsieht.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹ Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der amtierenden und der früheren Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes nach diesem Kirchengesetz.

- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 80) und das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) außer Kraft.

Artikel 4

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

1. ¹ Dem Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) wird zugestimmt. ² Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.
2. ¹ Die kirchliche Zuordnungsentscheidung nach § 9 Absatz 1 ZuOG-EKD für diakonische Rechtsträger trifft das Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bei der Aufnahme des Rechtsträgers als Mitglied. ² Die Zuordnung endet, wenn die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. endet.
3. Über alle anderen Fälle der Zuordnung und deren Widerruf entscheidet das Landeskirchenamt.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche

Das Kirchengesetz zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche vom 23. Juli 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

¹ Vor jeder Änderung sind der beteiligte Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand

und die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof anzuhören. ² Die Ablehnung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.“

3. In § 3 werden die Wörter „Artikel 62 Absatz 3“ durch die Wörter „Artikel 52 Absatz 4 Nummer 10“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Kirchengemeinde

(1) ¹ Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ² Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. ³ Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.

(3) ¹ Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. ² Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist.

(4) ¹ Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festlegen, ob und inwieweit die Regelungen über die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Personalgemeinde von den allgemeinen Bestimmungen abweichen dürfen. ² Entsprechende Regelungen sind in einer Gemeindegatzung nach § 85 zu treffen. ³ Diese Gemeindegatzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensenates“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.
3. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Glieder einer Kirchengemeinde sind alle Getauften, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich einer Ortsgemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die sich einer Personalgemeinde zugeordnet haben.“

5. In § 15 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) ¹ Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt sind. ² Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. ³ Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchengemeindevorstand als Mitglied angehören.

(2) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindevorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.

(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.“

7. § 26 Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 42a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

9. In § 50 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
10. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

(2) ¹ Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. ² Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. ³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

(3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:

1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindearbeit,
2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,

5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.
- (4) ¹ Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. ² Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.“
11. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
12. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.“
13. § 57 wird aufgehoben.
14. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 18 Absatz 4 und in § 24 Absatz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Kirchengvorstandsbildungsgesetzes

§ 44 des Kirchengvorstandsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes

§ 2 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2, und in Satz 2 werden die Wörter „vom Kirchensenat“ durch die Wörter „von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof“ ersetzt.
4. Absatz 4 wird Absatz 3, die Wörter „des Kirchensenates“ werden gestrichen, die Wörter „der Kirchensenat“ werden durch die Wörter „die Landesbischöfin oder der Landesbischof“ ersetzt, und nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Patronatsgesetzes

Das Patronatsgesetz vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 36 der Kirchenverfassung“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „nach Artikel 36 der Kirchenverfassung“ durch die Wörter „vor der Herstellung einer pfarramtlichen Verbindung“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 2 Satz 3 und § 10 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kirchensenates“ durch das Wort „Landessynodalausschusses“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Meinungsverschiedenheiten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen oder über den Inhalt und Umfang von Patronatsrechten entscheidet das Landeskirchenamt. ² Im Falle des § 10 Absatz 3 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³ Die Zuständigkeit des Rechtshofs bleibt unberührt.“

Artikel 11

Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden

¹ Die Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden vom 25. März 1944 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 17. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 201) geändert worden ist, wird aufgehoben. ² Artikel 1 Nummer 7 bleibt unberührt.

Artikel 12

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), die zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) ¹ Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ² Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³ Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.

(2) Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensenates“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) ¹ Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. ² Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.

(2) ¹ Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ² Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. ³ Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.

(3) Der Kirchenkreis nimmt nach Maßgabe des VII. Teils Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.

(4) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.“

4. In § 4 werden die Wörter „übergemeindliche Aufgaben insbesondere“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 2 insbesondere Aufgaben“ ersetzt.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Mitglieder der Kirchenkreissynode

(1) ¹ Die Kirchenkreissynoden werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchengeworstände gebildet. ² Dazu unterteilt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.

(2) Der Kirchenkreissynode gehören an

1. von den Kirchengeworständen in den Wahlbezirken gewählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a),
2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b),
3. die Superintendentin oder der Superintendent,
4. die einer Kirchengeworunde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode.“

7. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kirchenkreistagsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 4, Absatz 7 und Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - e) In den Absätzen 9 und 10 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
8. § 8b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „, darunter mindestens zwei Gemeindeglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evangelischen Jugend vorgeschlagen werden sollen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
9. § 8c wird wie folgt gefasst:

„§ 8c

Weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode

Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören auch diejenigen der Kirchenkreissynode an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 des Landessynodalgesetzes gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.“

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹ Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ² Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.

(2) ¹ Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. ² Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(3) ¹ Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ² Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:

1. Satzungen des Kirchenkreises,
2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
6. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,
7. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
8. die Errichtung eines Kirchenkreisamtes.

(4) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Vorstandes und gibt sich für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.

(6) Die Kirchenkreissynode kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.

12. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. ² Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.
2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.
5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.
8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.
9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. ² Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises oder des Stellenrahmenplanes bleiben der Kirchenkreissynode vorbehalten. ³ Die Kirchenkreissynode kann jedoch den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, in festzulegenden Grenzen Veränderungen dieser Pläne vorzunehmen.“

13. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ²Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.“

14. § 48 wird aufgehoben.

15. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Wahl

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.

(2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenden geregelt.“

16. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ²Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

(2) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ²Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.

(3) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ² Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³ Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.

(6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende übertragen. ² Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen.

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent kann den Beauftragten nach Absatz 6 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben.

(8) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.“

17. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Errichtung und Aufgaben

(1) ¹ Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenkreisamt zu errichten. ² Die zur Errichtung erforderlichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³ Träger des Kirchenkreisamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.

(2) ¹ Das Kirchenkreisamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ² Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag

der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.“

18. § 79b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 51“ durch die Wörter „Artikel 32 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 80 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

20. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchenkreistagen“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.

21. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensenates“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.

22. Es werden ersetzt:

- a) in §§ 7 und 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 2, § 28 Absatz 1 und 3 Satz 1, § 45 Absatz 7 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 3, § 85 Absatz 2 Satz 3 die Wörter „dem Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“,
- b) in der Überschrift zu Teil II und in § 92a Absatz 2 Satz 2 das Wort „Kirchenkreistag“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynode“,
- c) in § 14 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 Satz 1 und 3 die Wörter „den Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“,

- d) in § 15 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 und Absatz 8 Satz 2, § 19 Absatz 1, § 21 Satz 1, § 24 Absatz 1 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“,
- e) in der Überschrift des Dritten Abschnitts, § 9 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 3, § 12 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 und Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 22 Satz 1 und 3, § 24 Absatz 3, § 28 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 29 Absatz 3 und 4, § 31 Absatz 1, § 40 Absatz 1 Satz 4, § 61 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 77 Satz 2, § 85 Absatz 5 Satz 1, § 92a Absatz 1 und 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“,
- f) in der Überschrift zu den §§ 25 und 92a, in § 85 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und in der Überschrift zu Teil X, das Wort „Kirchenkreistagen“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynoden“,
- g) in § 25 und § 85 Absatz 4 Satz 1 das Wort „Kirchenkreistage“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynoden“,
- h) in § 76 Absatz 1 und § 77 Satz 1 die Wörter „der Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“,
- i) in § 79a Absatz 2 die Wörter „Dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Der Kirchenkreissynode“ und
- j) in § 92a Absatz 1 die Wörter „im Kirchenkreistag“ durch die Wörter „in der Kirchenkreissynode“ und in Absatz 2 das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.

23. Es werden ersetzt:

- a) in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 32 Absatz 7 Nummer 2 die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ und
- b) in § 72 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“.

Artikel 13

Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel

In der Überschrift und in § 1 des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel vom

13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen“ durch die Wörter „Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Landessynodalgesetzes

Das Landessynodalgesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Kirchensenat“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.
3. Es werden ersetzt:
 - a) in § 4 Absatz 1 Nummer 3 und § 9 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „eines Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „einer Kirchenkreissynode“,
 - b) in § 7 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Jeder Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Jede Kirchenkreissynode“ und die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“.
4. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Berufung durch den Personalausschuss

¹ Der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beruft die Synodalen nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. ² Die Kirchenkreissynoden können dem Personalausschuss Berufungsvorschläge unterbreiten.“

Artikel 15

Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständigkeiten

(1) Über die Bestellung der Mitglieder des Rates sowie ihrer Stellvertreterinnen

und Stellvertreter (§ 4 Absatz 3 und 4 des Vertrages) entscheidet der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung.

(2) Über folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses:

1. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages),
2. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages),
3. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages),
4. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 3 des Vertrages),
5. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages),
6. Zustimmung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages).

(3) Für die Vorlage des Berichtes über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig."

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Kirchensenat und“ gestrichen.

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Juni 1961 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 26. Januar 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 3 werden die Wörter „Der Landessuperintendent“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 17 Abs. 2 der Kirchenverfassung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder als landeskirchlicher Gemeindepfarrer oder als Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag nach Artikel 17 der Kirchenverfassung ernannt werden“ durch die Wörter „ernannt werden oder einen Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche nach § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD erhalten“ ersetzt.
6. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
7. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Kirchenkreistages“ durch das Wort „Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „zum Kirchenkreistag“ durch die Wörter „zur Kirchenkreissynode“ ersetzt.

Artikel 17

Aufhebung des Kirchengesetzes über die Erprobung von Gottesdienstformen

Das Kirchengesetz über die Erprobung von Gottesdienstformen vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 61) wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Agendengesetzes 1999

Das Agendengesetz 1999 vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „gemäß Artikel 63 Abs. 1 der Kirchenverfassung“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Visitationsgesetzes

Das Visitationsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 63 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 52 Absatz 3“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“, die Wörter „er oder sie“ durch die Wörter „sie oder er“ und die Wörter „ihm oder ihr“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Stellungnahme der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „Er oder sie“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Pastorenausschussgesetzes

Das Pastorenausschussgesetz vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Pastoren im Sinne des Artikels 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung,“ durch die Wörter „Pastorinnen und Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchensenates oder“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Kirchensenates oder“ gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

- a) in § 8 Satz 1 und 2 die Wörter „den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof“,
- b) in § 13 Absatz 3 die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“
- c) in § 19 und § 27 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“.

Artikel 22

Aufhebung des Pfarrvikargesetzes

Das Pfarrvikargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. S. 218) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 23

Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes

Das Lektoren- und Prädikantengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 14. August 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder Regionalbischof“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD

Das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)

(1) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde.

(2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt ist die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes. ²Die Bestimmungen über die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 bleiben unberührt.“

2. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zuständig für die Entscheidung ist bei den Mitgliedern des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung und für die Kirchenbeamtinnen und die Kirchenbeamten des Landeskirchenamtes die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

(zu § 91 KBG.EKD)

(1) ¹ Mitglieder des Landeskirchenamtes sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident,
4. die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident,
5. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) ¹ Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. ² Sie stehen in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. ³ Soweit vor ihrer Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestand, wird dieses mit der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 legen folgendes Gelöbnis ab:
„Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten Dienst in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht ausüben und dabei in Treue darauf achten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

(zu § 91 KBG.EKD)

(1) ¹ Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. ² Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.

(2) Die Mitglieder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 können ohne ihre Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben.

(4) ¹ Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Ab-

satz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung in den Wartestand versetzen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt. ² Vor einer Versetzung sind die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes anzuhören. ³ Für die Dauer des Verfahrens ist dem betroffenen Mitglied die Ausübung des Dienstes untersagt. ⁴ Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann dem betroffenen Mitglied während dieser Zeit mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung eine andere Tätigkeit übertragen.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 25

Änderung des Gleichberechtigungsgesetzes

Das Gleichberechtigungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. § 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ In der Stabsstelle werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für folgende Personen der Landeskirche wahrgenommen:

 1. die Mitglieder der Landessynode,
 2. die Landesbischöfin oder den Landesbischof,
 3. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
 4. die Mitglieder des Landeskirchenamtes,
 5. die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.“

Artikel 26

Änderung des Kirchengesetzes über das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Das Kirchengesetz über das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 29. November 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 292) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Kirchensenates“ durch die Wörter „Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ ersetzt und die Wörter „, wenn sie nicht gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung vorgenommen wird“ werden gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

Artikel 27

Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum vom 4. April 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kirchensenat“ durch die Wörter „Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) die Studiendirektorin oder der Studiendirektor des Predigerseminars,“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 28

Änderung des Diakoniegesetzes

Das Diakoniegesetz vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Art. 118 Abs. 1 der Kirchenverfassung als landeskirchliches Werk anerkannt“ durch die Wörter „der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „der Zuordnungsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „dem Zuordnungsgesetz der EKD“ ersetzt.
3. Es werden ersetzt:
 - a) in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“,
 - b) in § 7 Satz 1 die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ und
 - c) in § 7 Satz 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“.

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchensenates“ durch das Wort „Landessynodalausschusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk

§ 3 des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk vom 17. Januar 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 30

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und § 24 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. In § 32 werden die Wörter „an Anstaltsgemeinden,“ gestrichen.

Artikel 31

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD

Das Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4

(1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit nicht nach der Kirchenverfassung die Zuständigkeit eines anderen kirchenleitenden Organs gegeben ist.

(2) ¹Soweit Erklärungen, durch die die Landeskirche verpflichtet werden soll, nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, sind sie nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Landeskirchenamtes handschriftlich unterzeichnet wurden und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes versehen sind. ²Die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD über die Verwendung einer elektronischen Signatur bleiben unberührt.

§ 5

Das Landeskirchenamt kann

1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder
 2. mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beileihen; die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.“
2. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Begründung

zu dem Entwurf des Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf, der vor seiner Beschlussfassung durch den Kirchensenat im Verfassungsausschuss beraten wurde, enthält die begleitenden einfachgesetzlichen Regelungen, die anlässlich des Inkrafttretens der neuen Verfassung erforderlich sind.

Es handelt sich um verschiedene Kategorien von Regelungen:

- Artikel 1 enthält die eigentlichen Übergangsbestimmungen, die den Übergang von der alten Verfassung zur neuen regeln.
- In den Artikeln 2 bis 4 folgen drei vollständige Kirchengesetze, die zusammen mit der neuen Verfassung grundlegend geändert werden (Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten) oder die zur Ausführung einzelner Verfassungsbestimmungen erstmals erlassen werden (Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes und Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD).
- In den Artikeln 5 bis 31 folgen einzelne Änderungen von Kirchengesetzen. Die Reihenfolge der Kirchengesetze orientiert sich dabei an der Reihenfolge in der landeskirchlichen Rechtssammlung.
- Artikel 32 schließlich enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zeitgleich mit der neuen Verfassung am 1. Januar 2020.

Die Gesetzesänderungen in den Artikeln 5 bis 31 dienen unterschiedlichen Zwecken:

- Sie enthalten neue Zuständigkeitsregelungen, die vor allem auf landeskirchlicher Ebene durch den Wegfall des Kirchensenats erforderlich geworden sind. Die bisherigen Zuständigkeiten des Kirchensenats werden entsprechend den in den Aktenstücken Nummer 25 B und Nummer 25 C entwickelten Grundsätzen entweder auf den Personalausschuss nach Artikel 60 der neuen Verfassung oder auf das Landeskirchenamt übertragen. Die dem Landeskirchenamt übertragenen Entscheidungen werden dabei in der Regel an die Zustimmung des Landessynodalausschusses gebunden. Mit der Übertragung zusätzlicher Zuständigkeiten auf den Personalausschuss macht das Einführungsgesetz von der Ermächtigung in Artikel 60 Absatz 2 des Verfassungsentwurfs (im Folgenden: VerfE) Gebrauch. Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, dem Personalausschuss durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben zu übertragen.

- In anderen Gesetzesänderungen werden inhaltliche Änderungen vorgenommen, die erforderlich sind, um entweder ausdrückliche Widersprüche zwischen der neuen Verfassung und dem einfachen Gesetzesrecht zu beseitigen oder um die Systematik einfachgesetzlicher Regelungen an die Systematik und die inhaltlichen Wertungen der neuen Verfassung anzupassen.
- In drei Fällen werden Kirchengesetze aufgehoben, weil sie sich als gegenstandslos erwiesen haben.
- In anderen Fällen werden Sachverhalte, die im Interesse einer Straffung des Verfassungstextes nicht mehr in der Verfassung geregelt werden, gleichzeitig aber weiterhin einer gesetzlichen Regelung bedürfen, nunmehr auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt.
- Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie betreffen vor allem Veränderungen in der Bezeichnung von Organen (insbesondere „Regionalbischöfin/Regionalbischof“ statt „Landessuperintendentin/ Landessuperintendent“ und „Kirchenkreissynode“ statt „Kirchenkreistag“) und Verweise auf einzelne Verfassungsbestimmungen, die in einfachen Kirchengesetzen enthalten sind. Bei allen diesen Änderungen wurden die vom Verfassungsausschuss entwickelten Grundsätze zur gendergerechten Gesetzessprache umgesetzt. Bei den sog. Paarformeln wurde daher an Stelle der bisherigen alphabetische Reihenfolge generell die weibliche Form vorangestellt (z.B. „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“). Das gilt auch dort, wo einige ältere Vorschriften bisher lediglich das generische Maskulinum verwendeten (z.B. „der Landessuperintendent“).

II. Im Einzelnen

zu Artikel 1:

Einleitende Bestimmungen

Die Übergangsbestimmungen in Artikel 1 besitzen Verfassungsrang, weil sie für eine Übergangszeit teilweise Abweichungen von den Bestimmungen der neuen Verfassung vorsehen. Diese Abweichungen sind erforderlich, um einen möglichst reibungslosen Übergang von der alten auf die neue Verfassung zu gewährleisten.

Die Nummern 1 bis 3 enthalten Klarstellungen zum Außerkrafttreten der alten Verfassung (Nummer 1), zur Fortgeltung des landeskirchlichen Rechts (Nummer 2) und zu den Veränderungen in den Zuständigkeiten der bestehenden Körperschaften, Organe und Ämterstellen (d.h. insbesondere der Kirchenämter), die mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung verbunden sind (Nummer 3).

Die Nummern 4 bis 7 enthalten Übergangsbestimmungen für die landeskirchlichen Organe:

- Nummer 4 stellt klar, dass der von der 25. Landessynode gewählte Landessynodalausschuss im Amt bleibt, bis die 26. Landessynode einen neuen Landesynodalausschuss gewählt hat. Damit gelten auch beim Übergang von der alten auf die neue Verfassung dieselben Regelungen zum Fortbestand des Landessynodalausschusses, wie sie sowohl nach der alten Verfassung (Artikel 88 Absatz 2) als auch nach der neuen (Artikel 50 Absatz 3) beim Übergang von einer Amtszeit der Landessynode zur nächsten vorgesehen sind.
- Nummer 5 enthält eine Übergangsregelung für die vom Landeskirchenamt (Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e), von den Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten (Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe f) und von der Landessynode (Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g und h) gewählten Mitglieder des Kirchensenats, deren Amtszeit an sich bis zum 31. Dezember 2022 dauert. Um in Personalfragen eine Kontinuität im Übergang vom Kirchensenat zum Personalausschuss nach Artikel 60 der neuen Verfassung zu gewährleisten, werden diese Mitglieder des Kirchensenats in den Personalausschuss übergeleitet. Eine mögliche Fortdauer der Mitgliedschaft in der Landessynode, wie sie nach Artikel 78 Absatz 2 der alten Verfassung möglich war, ist damit allerdings nicht mehr verbunden. Wenn eines der übergeleiteten Mitglieder vor dem 31. Dezember 2022 ausscheidet, ist ggf. eine Nachwahl durchzuführen.
Die Mitglieder, die dem Kirchensenat kraft Amtes angehören (Landesbischof, Präsidentin des Landeskirchenamtes und Vorsitzender des Landessynodalausschusses) werden mit Inkrafttreten der neuen Verfassung kraft Amtes Mitglieder des Personalausschusses. Für den Präsidenten der 25. Landessynode, dessen Amtszeit als Präsident am 31. Dezember 2019 endet, enthält Nummer 7 eine Übergangsregelung, die den Regelungen für den Übergang von einer Amtszeit der Landessynode zur nächsten sowohl nach der alten Verfassung (Artikel 100 Absatz 8) als auch nach der neuen (Artikel 60 Absatz 4 Satz 3) entspricht.
- Die Übergangsregelung in Nummer 6 stellt sicher, dass bis zur Amtszeit der 27. Landessynode (ab 1. Januar 2026) die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Personalausschusses an die Vorgaben der neuen Verfassung angepasst ist. Nach Artikel 60 Absatz 4 Satz 1 der neuen Verfassung beginnt die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Personalausschusses achtzehn Monate nach Beginn der Amtszeit einer Landessynode. Die Amtszeit der für die Zeit ab 1. Januar 2023 gewählten Mitglieder des Personalausschusses wird darum verkürzt. Sie endet am 30. Juni 2027, sodass ab 1. Juli 2027 erstmals eine volle sechsjährige Amtszeit zu dem in 60 Absatz 4 Satz 1 der neuen Verfassung festgelegten Zeitpunkt beginnen kann.

Die Nummern 8 bis 10 enthalten Übergangsbestimmungen für die Handlungsebenen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise.

- Nummer 8 stellt sicher, dass die bestehenden neun Anstaltsgemeinden bis längstens 31. Dezember 2023 weiterarbeiten können, obwohl die neue Verfassung die Rechtsform der Anstaltsgemeinde nicht mehr vorsieht und obwohl die Anstaltsgemeindeverordnung durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes aufgehoben wird. Diese Übergangsfrist bis zur nächsten Neuwahl der Kirchenvorstände soll den Anstaltsgemeinden genügend Zeit lassen, in der sie prüfen können, ob sie sich in eine Personalgemeinde umwandeln oder ihren kirchlichen Dienst in anderer Form organisieren wollen. Eine Gründung neuer Anstaltsgemeinden wird allerdings ausgeschlossen.
- Nummer 9 soll gewährleisten, dass die Bestimmungen der neuen Verfassung über die Beteiligung junger Erwachsener an der Kirchenkreissynode (Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2) bereits in der gerade begonnenen Amtszeit der Kirchenkreissynoden wirksam werden können. Die Kirchenkreise werden daher verpflichtet, ggf. ein oder zwei Mitglieder unter 27 Jahren nachzuberufen, falls der Kirchenkreissynode nicht ohnehin schon mindestens zwei Mitglieder angehören, die bei Beginn der Amtszeit am 1. Januar 2019 noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten. Diese Vorgabe gilt auch dann, wenn dadurch die Höchstzahl für Berufungen (§ 8b Absatz 1 Satz 2 KKO: nicht mehr als ein Fünftel der zu wählenden Mitglieder) überschritten wird.
- Anders als die alte Verfassung (Artikel 58 Absatz 2) enthält die neue Verfassung in Artikel 35 eine abschließende Regelung über die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode. Diese sieht die Mitgliedschaft einer oder eines der Stellvertretenden im Aufsichtsamt nicht mehr vor. Nummer 10 enthält daher eine Übergangsregelung, die sicherstellt, dass die Stellvertretenden im Aufsichtsamt, die am 31. Dezember 2019 Mitglieder des Kirchenkreistages sind, dieses Mandat in der Kirchenkreissynode behalten, bis sie aus ihrem Amt als Stellvertretende im Aufsichtsamt ausscheiden. Längstens gilt diese Übergangsregelung bis zum Ende der laufenden Amtszeit der künftigen Kirchenkreissynoden am 31. Dezember 2024.

Nummer 11 enthält eine Auffangregelung für den Fall, dass weder die neue Verfassung noch das Einführungsgesetz die Zuständigkeit für eine Aufgabe regeln, die bisher dem Kirchensenat oblag. Solche Zuständigkeiten gehen auf das Landeskirchenamt über; dessen Entscheidungen bedürfen aber einer Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Die abschließende Nummer 12 ermächtigt das Landeskirchenamt, fortgeltende Rechtsvorschriften in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

zu Artikel 2:Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und SuperintendentenAllgemeines:

Artikel 2 enthält den Entwurf einer kompletten Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten, der von einer Arbeitsgruppe des Verfassungsausschusses erarbeitet wurde. Der Entwurf verfolgt vor allem zwei Ziele:

- Gemeinsame Verantwortung von Kirchenkreis und Landeskirche für das Wahlverfahren:

Das neue Gesetz soll die Transparenz des Wahlverfahrens im Verhältnis zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis verbessern, die Teilhabe der Kirchenkreise von Anfang an ermöglichen und durch den Übergang auf ein einstufiges Verfahren auch zu einer zeitlichen Straffung führen. An Stelle der bisherigen arbeitsteiligen und bisweilen auch spannungsvollen Zusammenarbeit von Bischofsrat und Landeskirchenamt einerseits und Kirchenkreis-Wahlausschuss andererseits sollen künftig alle am Wahlverfahren Beteiligten in einem gemeinsamen Wahlausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Bewerbungen einen Wahlvorschlag für die Wahl in der Kirchenkreissynode entwickeln. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Erfahrungen dieser Landeskirchen hat der Verfassungsausschuss bei seinen Beratungen berücksichtigt.

- Stärkung der Handlungsebene Kirchenkreis:

Der Wahlausschuss des Kirchenkreises soll künftig für die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Wahlverfahrens bis zur Wahl in der Kirchenkreissynode verantwortlich sein. Der Wahlausschuss soll insbesondere das Anforderungsprofil für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle entwickeln. Dieses Anforderungsprofil soll die verbindliche Grundlage für die Ausschreibung der Stelle sein. Außerdem soll der Wahlausschuss an der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mitwirken. Er soll künftig Kenntnis über alle Bewerbungen erhalten und an Stelle des Landeskirchenamtes auch Adressat etwaiger Beschwerden gegen die Wahl in der Kirchenkreissynode sein.

Mit der Mitteilung K 8 / 2018 vom 7. August 2018 hat das Landeskirchenamt den Kirchenkreisen und dem Pastorenausschuss im Auftrag des Verfassungsausschusses den ersten Entwurf eines neuen Superintendentenwahlgesetzes mit der Bitte um Stellungnahmen bis zum 31. Dezember 2018 zugeleitet. Nachdem im Rahmen des Verfassungs-

prozesses der Wunsch der Kirchenkreise deutlich geworden war, die Kirchenkreise strukturiert an der Vorbereitung von Kirchengesetzen und anderen wichtigen, für die Kirchenkreise besonders relevanten Entscheidungen zu beteiligen, sollte dieses Stellungnahmeverfahren auch einer ersten Erprobung von Formen einer strukturierten Beteiligung dienen.

21 Kirchenkreise haben sich an dem Stellungnahmeverfahren beteiligt. Hinzu kamen Stellungnahmen des Pastorenausschusses, einer Einzelperson und eine Stellungnahme, die das Ergebnis der Diskussionen bei einem Studientag der Kirchenkreistagsvorsitzenden zusammenfasste. Ungeachtet einzelner kritischer Anmerkungen, die vor allem die Zusammensetzung und den Vorsitz des Wahlausschusses betrafen, äußerten sich die Stellungnahmen sowohl zum Verfahren als auch zum Inhalt des Gesetzentwurfs durchweg positiv. Teilweise beschränkten sich die Stellungnahmen darauf, den Gesetzentwurf ausdrücklich zu begrüßen.

Über die Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs hinaus wurde in einer Stellungnahme der Wunsch geäußert, durch Fristsetzungen vor allem für die Aufstellungspredigt und für die Wahl in der Kirchenkreissynode zusätzliche Anreize für eine Beschleunigung des Wahlverfahrens zu schaffen. Der Verfassungsausschuss hat dieses Anliegen geprüft, sich im Ergebnis aber gegen weitere Fristsetzungen ausgesprochen. Der Gesetzentwurf enthält Fristsetzungen für die Vor-Anfrage bei der Superintendentur-Gemeinde, für das Vokationsverfahren und für eine etwaige Wahlanfechtung. Hinzu kommt die allgemeine Achtwochenfrist für die Zeit vom Ablauf der Bewerbungsfrist bis zum Beschluss über den Wahlaufsatz (§ 9 Absatz 1). Weitere gesetzlich vorgegebene Fristen lassen nach Ansicht des Verfassungsausschusses keine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens erwarten, sondern erhöhen eher die Gefahr von Verfahrensfehlern. Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Wahlausschüsse ein hinreichend großes Eigeninteresse an einer zügigen Durchführung des Wahlverfahrens haben und ihren Zeitplan entsprechend gestalten.

zu § 1:

§ 1 ist in den Absätzen 1 bis 3 gegenüber dem geltenden Gesetz weitgehend unverändert; lediglich der Wortlaut von Absatz 1 wird an den Wortlaut von Artikel 39 Absatz 2 VerfE angepasst.

Die zusätzlichen Regelungen über die Superintendentur-Pfarrstelle (§ 1 Absatz 4) stellen deutlicher als bisher klar, dass die Superintendentur-Pfarrstelle nicht zwingend einer einzelnen Kirchengemeinde zugeordnet sein muss. Vielmehr kommt schon nach geltendem Recht auch eine Zuordnung zu einer Gesamtkirchengemeinde oder die Einbindung in eine

andere Form der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Betracht. § 1 Absatz 4 Satz 2 hält darüber hinaus fest, dass die Superintendentur-Pfarrstelle „im Rahmen des geltenden Rechts“ auch dem Kirchenkreis zugeordnet werden kann. Diese Formulierung soll einerseits sicherstellen, dass eine Zuordnung zum Kirchenkreis zurzeit nur in den Kirchenkreisen möglich ist, die an der genehmigten Erprobung einer ephoralen Kirchenkreispfarrstelle teilnehmen. Andererseits macht diese Formulierung eine Änderung des Superintendentenwahlgesetzes für den Fall entbehrlich, dass ephorale Kirchenkreispfarrstellen bei einem positiven Ergebnis der zurzeit laufenden Erprobung dauerhaft als eine der Optionen für die Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstelle ermöglicht werden. Gegenüber dem ersten Entwurf des Gesetzes ist § 1 unverändert. Auf Grund einer Anfrage im Stellungnahmeverfahren wurde in Absatz 4 lediglich klarer formuliert, dass bei einer Beteiligung der Superintendentur-Gemeinde an einer regionalen Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden auch die Regelungen über die Besetzung von Pfarrstellen im Rahmen örtlicher Satzungen oder Vereinbarungen zu beachten sind.

zu § 2:

Entsprechend den mit dem Gesetzentwurf verfolgten allgemeinen Zielen wird die Besetzung einer Superintendentur-Pfarrstelle in § 2 ausdrücklich als gemeinsame Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche beschrieben. Das Anliegen einer Stellungnahme, in diesem Zusammenhang auch die Superintendentur-Gemeinde zu erwähnen, hat der Verfassungsausschuss nicht aufgenommen. Das entspräche nicht der tatsächlichen Bedeutung, die die Aufgaben in der Superintendentur-Gemeinde im Verhältnis zu den übrigen Aufgaben einer Superintendentin oder eines Superintendenten besitzen.

zu § 3:

Nach § 3 des geltenden Gesetzes wird das Wahlverfahren wie das Besetzungsverfahren bei jeder anderen Pfarrstelle (§ 4 Absatz 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes – PfStBG) erst mit der Ausschreibung der Stelle eingeleitet. Mit Rücksicht auf die o.g. Ziele des neuen Superintendentenwahlgesetzes wird der Zeitpunkt der Einleitung durch die neue Regelung in Absatz 2 vorverlegt. Nur so wird es möglich, das Anforderungsprofil für die Besetzung der Stelle, das Grundlage der Ausschreibung ist, künftig im Wahlausschuss verbindlich zu erarbeiten. Um den Beginn des Wahlverfahrens trotzdem hinreichend sicher bestimmen zu können, sieht Absatz 2 vor, dass das Landeskirchenamt als die für die Einleitung von Besetzungsverfahren verantwortliche Stelle (vgl. § 4 Absatz 1 PfStBG) den Kirchenkreisvorstand bittet, einen Wahlausschuss zu bilden. Die Verantwortung für die Bildung des Wahlausschusses liegt beim Kirchenkreisvorstand, weil dieser nach Artikel 36 Absatz 1 der neuen Verfassung die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises führt. Dieser hat dann darauf hinzuwirken, dass auch die Kirchenkreissynode und ggf. die Superinten-

dentur-Gemeinde ihre Delegierten benennen. Zeitgleich mit der Bitte an den Kirchenkreisvorstand ist die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof über die Einleitung des Wahlverfahrens zu unterrichten.

Die Regelung zum Ende des Wahlverfahrens in Absatz 3 entspricht Absatz 2 des geltenden Gesetzes.

Absatz 4 stellt klar, dass der Wahlausschuss bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt bleibt und dass diese Regelung auch dann gilt, wenn die Amtszeit der Kirchenkreissynode während des Wahlverfahrens endet.

zu § 4:

§ 4 beschreibt – anders als das geltende Gesetz – zusammenfassend die Aufgaben des Wahlausschusses und stellt in diesem Zusammenhang klar, dass zu den Aufgaben auch die Entwicklung eines Anforderungsprofils für die Besetzung der Stelle und die Mitwirkung bei der Kandidatensuche gehört. Die zusammenfassende Darstellung der Aufgaben des Wahlausschusses wurde im Stellungnahmeverfahren ausdrücklich als Stärkung des Wahlausschusses und der Handlungsebene Kirchenkreis begrüßt.

zu § 5:

Die Absätze 1 und 2 regeln die Zusammensetzung und die Größe des Wahlausschusses:

- Damit der Wahlausschuss auch weiterhin eine handlungsfähige Größe besitzt, wird er gegenüber dem geltenden Gesetz lediglich um ein Mitglied auf elf Mitglieder erweitert (Absatz 1). In Kirchenkreisen, in denen die Superintendentur-Pfarrstelle auf der Grundlage der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) dem Kirchenkreis zugeordnet ist, entfällt die Vertretung der Superintendentur-Gemeinde; der Wahlausschuss besteht in diesem Fall aus zehn (bisher: acht) Mitgliedern.
- Im Gegenzug zur Mitgliedschaft zweier Vertreter/innen der Landeskirche (Regionalbischöfin/Regionalbischof und Vertreter/in des Landeskirchenamtes) wird die Vertretung der Superintendentur-Gemeinde auf ein Mitglied des Kirchengvorstandes reduziert (Absatz 1 Nummer 3).
- Unter den neun Vertretern/innen aus dem Kirchenkreis sollen sich wie bisher fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes (drei nichtordinierte und zwei ordinierte Mitglieder, Absatz 1 Nummer 1), die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode und zwei weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode (Absatz 1 Nummer 2) sowie die Vertretung der Superintendentur-Gemeinde (Absatz 1 Nummer 3) befinden.
- Unter den Mitgliedern aus der Kirchenkreissynode und der Superintendentur-Gemeinde darf höchstens eine Pastorin oder ein Pastor sein (Absatz 2). Diese Rege-

lung soll sicherstellen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses nicht ordiniert ist.

Die vorgeschlagenen Veränderungen in der Zusammensetzung des Wahlausschusses waren Gegenstand zahlreicher Äußerungen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft zweier Vertreter/innen der Landeskirche wurde teilweise ausdrücklich begrüßt, vor allem mit dem Argument, dass sie die Transparenz des Verfahrens erhöhe. Zwei Stellungnahmen plädierten demgegenüber dafür, den Vertreter/innen der Landeskirche nur ein Gastrecht einzuräumen oder zumindest auf eine Vertretung des Landeskirchenamtes vollständig zu verzichten. Eine stimmberechtigte Mitgliedschaft landeskirchlicher Vertreter/innen vermische die Handlungsebenen und trage ein ungutes Informations- und Machtgefälle in den Wahlausschuss.

Der Verfassungsausschuss hat diese kritischen Einwände nicht aufgenommen. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der zwei Vertreter/innen der Landeskirche im Wahlausschuss ist eine Konsequenz der Grundentscheidung, die Besetzung einer Superintendentur-Pfarrstelle künftig als eine gemeinsame Aufgabe von Landeskirche und Kirchenkreis zu definieren, für die beide – an Stelle der früheren arbeitsteiligen Zusammenarbeit – in *einem* Wahlausschuss gemeinsam Verantwortung tragen. Sie spiegelt außerdem wider, dass das Superintendentenamts über den Kirchenkreis hinaus auch mit einer gesamt-kirchlichen Verantwortung verbunden ist.

Einen Vorschlag des Pastorenausschusses, für den Wahlausschuss ausdrücklich ein vom Pfarrkonvent aus dessen Mitte gewähltes Mitglied vorzusehen und im Gegenzug die Vertretung des Kirchenkreisvorstandes um ein Mitglied zu reduzieren, hat der Verfassungsausschuss nicht aufgenommen. Die Regelungen zum Anteil der Pastorinnen und Pastoren unter den Wahlausschussmitgliedern des Kirchenkreisvorstandes, der Kirchenkreissynode und des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde stellen sicher, dass der Pfarrkonvent unter den Mitgliedern des Wahlausschusses hinreichend repräsentiert ist. Außerdem ist daran zu erinnern, dass sowohl in den ursprünglichen Beratungen über das Superintendentenwahlgesetz als auch bei allen bisherigen Veränderungen des Gesetzes Einvernehmen bestand, dass im Wahlausschuss gerade ehrenamtliche Verantwortungsträger ein ausreichendes Gewicht besitzen sollen.

Einen Vorschlag aus dem Stellungnahmeverfahren, es bei zwei Mitgliedern der Superintendentur-Gemeinde im Wahlausschuss zu belassen, um einer Schwächung der Handlungsebene Kirchengemeinde vorzubeugen, hat der Verfassungsausschuss nicht aufgenommen. Die Reduzierung auf ein Mitglied erscheint dem Verfassungsausschuss vor allem deswegen gerechtfertigt, weil der Anteil der Aufgaben in der Superintendentur-

Gemeinde an den Aufgaben einer Superintendentin oder eines Superintendenten in den letzten Jahren geringer geworden ist.

In einer Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, die neue Regelung in Absatz 2, nach der unter den von der Kirchenkreissynode und vom Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde entsandten Mitgliedern höchstens eine Pastorin oder ein Pastor sein darf, könne zu Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den beiden Leitungsorganen führen. Der Verfassungsausschuss hat erörtert, ob es notwendig ist, dieser Gefahr durch Regelungen zur Abstimmung zwischen Kirchenkreissynode und Kirchenvorstand zu begegnen. Im Ergebnis hält der Verfassungsausschuss solche Regelungen aber nicht für angezeigt. Er geht vielmehr davon aus, dass es auch ohne ausdrückliche rechtliche Regelungen gelingen wird, eine entsprechende Abstimmung herbeizuführen.

Absatz 3 regelt den Vorsitz im Wahlausschuss. Der dem Stellungnahmeverfahren zugrunde liegende Gesetzentwurf sah vor, den Vorsitz der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof zu übertragen. Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode sollte den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Begründet wurde diese Veränderung mit dem Argument, die Wahrnehmung des Vorsitzes im Wahlausschuss erfordere wegen der zusätzlichen Aufgaben des Wahlausschusses mehr als bisher eine vertiefte Erfahrung im Umgang mit landeskirchlichen Personalangelegenheiten und eine entsprechende Personalkenntnis.

Abgesehen von einer zustimmenden Stellungnahme wurde dieser Vorschlag im Stellungnahmeverfahren durchweg kritisiert. Er widerspreche den Grundaussagen des Verfassungsentwurfs zur Stellung des Kirchenkreises im Verfassungsaufbau der Landeskirche und zur Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips. Er verstärke darüber hinaus die strukturelle Spannung zwischen Haupt- und Ehrenamt und berücksichtige nicht ausreichend, dass die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode in der Praxis einen umfassenderen Überblick über die Situation im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden besitze.

Der Verfassungsausschuss hat sich mit diesen Einwänden auseinandergesetzt und hält sie im Ergebnis für überzeugend. Daher schlägt er nunmehr vor, dass die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode ebenso wie nach dem geltenden Gesetz auch künftig den Vorsitz im Wahlausschuss übernimmt. Als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist jetzt die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof vorgesehen. Das entspricht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten ursprünglichen Zielsetzung, durch feste Vorgaben für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Wahlausschuss die gemeinsame Verantwortung von Kirchenkreis und Landeskirche für die Besetzung einer Superintendentur-Pfarrstelle zum Ausdruck zu bringen. Solche festen Vorgaben erscheinen dem Verfassungsausschuss auch aus praktischen Gründen sinnvoller als eine

Wahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz durch die Mitglieder des Wahlausschusses. Eine derartige Regelung wurde im Stellungnahmeverfahren mehrfach vorgeschlagen. Sie könnte aber dazu führen, dass die gemeinsame Arbeit im Wahlausschuss gleich zu Beginn durch eine Auseinandersetzung über den Vorsitz belastet wird.

Absatz 4 Satz 1 ist gegenüber dem geltenden Gesetz unverändert. Satz 2 stellt klar, dass bei einem Wechsel in den beiden funktionsbezogenen Ämtern im Wahlausschuss (Vorsitz der Kirchenkreissynode und Regionalbischöfin/Regionalbischof) die neue Amtsinhaberin oder der neue Amtsinhaber in den Wahlausschuss eintritt. Für die Vertretung des Landeskirchenamtes bedarf es keiner Regelung, weil diese Vertretung nicht an eine bestimmte Funktion gebunden ist und weil das Landeskirchenamt bei Ausscheiden des für den Wahlausschuss benannten Mitgliedes kurzfristig ein neues Mitglied berufen kann. Eine Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren, mögliche Zeitverluste im Wahlverfahren bei Ausscheiden eines der nicht funktionsgebundenen Mitglieder dadurch zu vermeiden, dass an Stelle eines Nachwahl-Verfahrens von vornherein Ersatzmitglieder gewählt werden, hat der Verfassungsausschuss nicht aufgenommen. Die Handlungsfähigkeit des Wahlausschusses wird durch das vorübergehende Fehlen eines einzelnen Mitgliedes nicht gefährdet.

Die Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren hat den Verfassungsausschuss allerdings veranlasst, Absatz 4 um einen zusätzlichen Satz 3 zu ergänzen. Dieser Satz stellt klar, dass bei den beiden funktionsbezogenen Ämtern im Wahlausschuss im Fall einer Vakanz des Amtes oder einer längerfristigen Verhinderung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers (z.B. durch eine Erkrankung) die Aufgaben im Wahlausschuss von der Person wahrgenommen werden, die mit der allgemeinen Vertretung beauftragt ist. Das ist bei der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode die oder der stellvertretende Vorsitzende der Kirchenkreissynode und bei der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof eines anderen Sprengels, die oder der nach den allgemeinen Vertretungsregelungen des Bischofsrates die Vertretung im regionalen Bischofsamt wahrnimmt.

zu § 6:

§ 6 ist gegenüber dem geltenden Gesetz weitgehend unverändert und wurde auch im Stellungnahmeverfahren nicht thematisiert. § 6 Absatz 1 des geltenden Gesetzes ist jetzt wegen des engeren Sachzusammenhangs als Absatz 3 in § 5 geregelt.

Der Verweis auf die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung (Absatz 1) hat zur Folge, dass für den Wahlausschuss auch die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen (§ 32 Absatz 6 KKO) und über die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder (§ 36 KKO) gelten. Es bedarf insoweit also keiner gesonderten Regelung.

zu § 7:

§ 7 regelt die Ausschreibung, deren Inhalt nunmehr ausdrücklich an das vom Wahlausschuss beschlossene Anforderungsprofil gebunden wird. Die Ausschreibung obliegt entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (§ 8) dem Landeskirchenamt.

zu § 8:

§ 8 entspricht § 9 des geltenden Gesetzes, wurde inhaltlich aber verändert. Die Änderungen haben vor allem zwei Konsequenzen:

- Der Wahlausschuss erhält anders als bisher alle beim Landeskirchenamt eingehenden Bewerbungen.
- Die auf Grund der Ausschreibung eingehenden Bewerbungen bilden künftig die einzige Grundlage für die Aufstellung des Wahlaufsatzes zur Wahl in der Kirchenkreissynode. Diese Änderung soll mehr Vielfalt in den Bewerbungen für eine Superintendentur fördern und auch Personen zur Bewerbung ermutigen, die zwar für eine Superintendentur-Pfarrstelle geeignet sind, aber auf eine Bewerbung verzichten, weil sie Ausschreibungen nicht automatisch als eine Aufforderung zur Bewerbung verstehen, sondern eine Bewerbung von einer persönlichen Aufforderung abhängig machen. Solche Aufforderungen bleiben zwar nach wie vor zulässig, werden für das Bewerbungsverfahren allerdings erst relevant, wenn die aufgeforderten Personen sich tatsächlich bewerben.

Diese Veränderungen des Bewerbungsverfahrens wurden im Stellungnahmeverfahren durchweg begrüßt. Der Verfassungsausschuss hat allerdings eine Anregung aufgenommen, die ursprünglich vorgeschlagenen Bestimmungen über einen Ausschluss von Bewerbungen während der Beratungen des Wahlausschusses zu verändern. Es bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, dass der Wahlausschuss seine Beratungen über die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten in mehrere Phasen aufteilen kann und dass er nicht mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Auswahlgespräche führen muss. So ist es in Stellenbesetzungsverfahren ohnehin generell üblich. Erforderlich sind lediglich Regelungen über die rechtliche Zulässigkeit von Bewerbungen und deren Zurückweisung im Fall der Unzulässigkeit. Absatz 1 Satz 2 verweist zur Regelung dieser Frage auf die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (§§ 10 und 13). Danach setzt eine Bewerbung ein Dienstverhältnis zur Landeskirche, in der Regel die nach dem Probendienst verliehene dienstrechtliche Anstellungsfähigkeit (§ 16 des Pfarrdienstgesetzes der EKD) oder hilfsweise für den Fall der Wahl die Zusage einer Übernahme in den Dienst der Landeskirche voraus.

Eine Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren, ausdrücklich im Gesetz klarzustellen, dass auch Bewerbungen aus dem vom Wahlverfahren betroffenen Kirchenkreis (sog. Hausbewerbungen) zulässig sind, hat der Verfassungsausschuss nicht aufgenommen. Der Verfassungsausschuss stimmt zwar der von der Landessynode zustimmend zur Kenntnis genommenen Auffassung des Rechtsausschusses der Landessynode zu. Dieser hatte bereits im Jahr 2015 im Rahmen der letzten Überprüfung des Superintendentenwahlgesetzes deutlich gemacht, dass sog. Hausbewerbungen grundsätzlich zulässig sind (Aktenstück Nummer 33 der 25. Landessynode vom 8. April 2015, S. 6f.). Der Rechtsausschuss hatte allerdings bereits in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche Regelung zur Zulässigkeit von Hausbewerbungen nicht angezeigt sei. Die Inhaberschaft eines Amtes in dem betroffenen Kirchenkreis sei nur eines von vielen Entscheidungskriterien in einem Bewerbungsverfahren, und sie dürfe keine Sonderregelung erfahren, die mit der Gefahr einer Fehlgewichtung dieses Kriteriums verbunden sei.

Auch der Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren, die Regelung des § 8 Absatz 2 (bisher § 9 Absatz 2, Verbot von „Werbung“ und aktiver Kontaktaufnahme) zu überprüfen, hat sich der Verfassungsausschuss nicht angeschlossen. Er schließt sich auch insoweit der Auffassung des Rechtsausschusses an, der im Aktenstück Nummer 33 (siehe oben, S. 8) deutlich gemacht hatte, dass diese Regelung die Funktionsfähigkeit des Auswahlverfahrens sichern soll.

zu § 9:

Die Frist für den Beschluss über den Wahlaufsatz knüpfte nach dem bisherigen Recht an den Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes an. Die Neuformulierung von § 9 Absatz 1 (bisher § 10 Absatz 1) orientiert sich an dem Ablauf der Bewerbungsfrist. Die Frist von acht Wochen entspricht den Erfahrungen in den anderen Landeskirchen, die ein ähnliches Verfahren wie das hier vorgeschlagene praktizieren. Anders als bisher ist die Bestimmung als Sollbestimmung formuliert, damit der Wahlausschuss ggf. besonderen Schwierigkeiten im Wahlverfahren Rechnung tragen kann.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung von § 9 Absatz 2 Satz 1 „enthält“ der Wahlaufsatz höchstens zwei Namen. Diese indikativische Formulierung soll gegenüber der bisherigen Fassung („darf höchstens zwei Namen enthalten“) stärker betonen, dass ein Wahlaufsatz mit zwei Personen den Regelfall bilden soll. Die Möglichkeit, mit einer Zweidrittelmehrheit im Wahlausschuss auch einen Wahlaufsatz mit einer Person zu erstellen (§ 9 Absatz 2 Satz 2), bleibt aber bestehen.

Eine Erweiterung des Wahlaufsatzes auf mehr als zwei Personen, wie sie im Stellungnahmeverfahren vom Pastorenausschuss befürwortet wurde, hat der Verfassungsausschuss erörtert, im Ergebnis aber nicht befürwortet. Eine solche Erweiterung würde die klare Mehrheitsbildung in der Kirchenkreissynode erschweren. Der Verfassungsausschuss schließt sich auch insoweit der Auffassung des Rechtsausschusses an, die dieser im Jahr 2015 im Aktenstück Nummer 33 (siehe oben, S. 10f.) vertreten hatte. Er sieht in dieser Frage keine neuen Gesichtspunkte, die eine andere Bewertung der erst vor wenigen Jahren abgewogenen Argumente rechtfertigen könnten.

zu § 10:

Die Regelungen über die Vor-Anfrage bei der Superintendentur-Gemeinde (bisher § 11) enthalten vor allem redaktionelle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Außerdem berücksichtigen sie, dass die Superintendentur-Gemeinde seit dem Inkrafttreten des Regionalgesetzes auch einer Gesamtkirchengemeinde angehören kann.

zu § 11:

Auch die Bestimmungen über das Vokationsverfahren (bisher § 12) wurden vor allem redaktionell geändert. Hinzu kommen zwei inhaltliche Änderungen:

- Der zusätzliche Absatz 5 enthält Regelungen über Vokationsverfahren für den Fall, dass die Superintendentur-Pfarrstelle als sog. ephorale Kirchenkreispfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet ist. Der Inhalt der Regelungen von Absatz 5 entspricht dem Inhalt von § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S 126). Absatz 5 soll eine erneute Änderung des Superintendentenwahlgesetzes für den Fall entbehrlich machen, dass ephorale Kirchenkreispfarrstellen bei einem positiven Ergebnis der zurzeit laufenden Erprobung dauerhaft ermöglicht werden.
- Die Zuständigkeit für die Bestätigung von Entscheidungen des Wahlausschusses im Rahmen des Vokationsverfahrens (Absatz 6) geht vom Landeskirchenamt auf die Landesbischöfin oder den Landesbischof über. Das Landeskirchenamt kommt ebenso wie die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof nicht mehr für die Bestätigung in Betracht, weil beide bereits im Wahlausschuss vertreten sind.

zu §§ 12 und 13:

Die Regelungen zum Zeitpunkt und zum Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode wurden gegenüber dem bisherigen Recht (§§ 13 und 14) lediglich redaktionell geändert. Eine Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren, eine Aussprache über das Ergebnis der Kandidaten-Vorstellungen durch Beschluss der Kirchenkreissynode zu ermöglichen, hat der Verfassungsausschuss nicht aufgenommen. Der Ausschluss einer Aussprache dient dem Schutz aller Beteiligten und sollte daher weiterhin verbindlich sein.

zu § 14:

Anders als nach dem bisherigen Recht (§ 15) ist eine Beschwerde gegen die Wahl in der Kirchenkreissynode künftig an den Wahlausschuss zu richten. Dadurch, dass die Beschwerde einschließlich einer verbindlich vorgesehenen Stellungnahme beim Wahlausschuss einzulegen ist, wird die Personen- und Sachkenntnis des Wahlausschusses umfassender in die Wahlprüfung einbezogen. Die Entscheidung bleibt allerdings wie bisher dem Landeskirchenamt und damit einer neutralen Stelle überlassen. Die vorgesehene Wochenfrist für die Stellungnahme stellt gleichzeitig sicher, dass die Wahlprüfung so schnell wie möglich erfolgt.

zu § 15:

Die Bestimmungen über die Einweisung und die Einführung der gewählten Person (bisher § 16) wurden nicht geändert. In den Beratungen des Verfassungsausschusses bestand aber Einvernehmen, dass die Landesbischöfin oder der Landesbischof in besonders schwerwiegenden Fällen, z.B. beim Bekanntwerden einer bisher nicht verfolgten schwerwiegenden Amtspflichtverletzung, die Möglichkeit haben muss, eine Ernennung der gewählten Person zu verweigern.

zu §§ 16 und 17:

Die Regelungen über die Begrenzung der Amtszeit von Superintendentinnen und Superintendenten und deren Verlängerung (bisher §§ 17 und 18) sind - mit einer Ausnahme - inhaltlich unverändert geblieben; sie wurden lediglich redaktionell angepasst. Diese Regelungen wurden auf Grund der Erfahrungen mit den seit 2012 durchgeführten Verlängerungsverfahren erst durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) umfangreich überarbeitet. Auch im Stellungnahmenverfahren gab es außer einem ausdrücklich zustimmenden Votum zu diesem Thema keine Anmerkungen.

Die einzige inhaltliche Veränderung betrifft § 17 Absatz 6. Das seit 2016 in Satz 2 vorgesehene Verfahren, dass die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent zu den Sitzungen einlädt, in denen über eine Verlängerung der Amtszeit verhandelt wird, hat sich in der Praxis nicht bewährt, allein schon weil die Landessuperintendenturen nicht über die erforderlichen Adressen der Mitglieder von Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde, Kirchenkreisvorstand und Kirchenkreistag verfügen. Daher ist es sachgerechter, wenn die übliche einladende Stelle in Abstimmung mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof einlädt.

zu § 18:

§ 18 enthält die nötigen Übergangsbestimmungen für Wahlverfahren, die noch unter der Geltung des bisherigen Kirchengesetzes eingeleitet wurden.

Die Regelung über Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes (bisher § 19) ist weggefallen, weil sie nicht mehr für erforderlich gehalten wurde. Ungeachtet dessen bestand im Verfassungsausschuss aber Einvernehmen, dass es dem Landeskirchenamt unbenommen bleibt, durch Verwaltungsvorschriften Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zu geben.

zu Artikel 3:Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)Allgemeines

Artikel 3 enthält den Entwurf eines neuen Kirchengesetzes, das ergänzend zu den Artikeln 53 und 56 VerfE die persönliche Rechtsstellung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs sowie der Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe regelt. Der Entwurf fasst in einem Gesetz die Regeungen zusammen, die bisher getrennt in dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LBischG) vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 80) und in dem Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen (LSupG) vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) enthalten waren. Zusätzlich enthält der Entwurf nähere Bestimmungen zur Durchführung der Bischofswahl, die im Interesse einer Straffung des Verfassungstextes nicht mehr in die Verfassung aufgenommen wurden. Diese Bestimmungen bedürfen zumindest einer Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene, weil sie die Konstituierung eines Verfassungsorgans betreffen und damit strukturell den Fällen vergleichbar sind, in denen Artikel 68 VerfE eine kirchengesetzliche Regelung fordert. Ähnliches gilt für die Regelungen zur Verlängerung der Amtszeit, die bisher ebenfalls zumindest teilweise in der Verfassung enthalten waren.

Inhaltlich enthält der Gesetzentwurf gegenüber den bisherigen Gesetzen keine Änderungen. Er dient also vor allem einer gestraffteren Regelung. Gleichzeitig knüpft er inhaltlich an Artikel 51 VerfE an. Diese Verfassungsnorm geht von einem einheitlichen bischöflichen Dienst aus, den die Landesbischöfin oder der Landesbischof gemeinsam mit den Regionalbischöfinnen und Regionalbischofen ausübt.

zu § 1:

Die Grundbestimmungen in § 1 enthalten zu Beginn eine Legaldefinition des Begriffs „InhaberIn/Inhaber eines bischöflichen Amtes“, der in der Verfassung nicht verwendet wird.

Darüber hinaus knüpfen die Grundbestimmungen weitgehend an die Grundbestimmungen der bisherigen Statusgesetze an. Die weitgehende Verweisung auf das Pfarrdienstrecht hat aber nicht nur eine rechtstechnische Funktion. Sie unterstreicht gleichzeitig, dass ein bischöfliches Amt nach lutherischem Verständnis inhaltlich kein besonderes, in einer Hierarchie der Ämter höherstehendes Amt ist, sondern eine besondere funktionelle Ausprägung des allgemeinen Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, wie es durch die Ordination übertragen wird und im Pfarrdienstrecht in Anknüpfung an die Confessio Augustana beschrieben ist.

Die allgemeine Verweisung auf das Pfarrdienstrecht hat zur Folge, dass die dienstrechtlichen Regelungen über den Teildienst anders als nach § 1 Absatz 3 LBischG nunmehr auch für die Landesbischöfin oder den Landesbischof gelten. Grundsätzlich kommt damit in Zukunft auch im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eine Stellenteilung in Betracht.

Für die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe hat die allgemeine Verweisung auf das Pfarrdienstrecht zur Folge, dass sie in entsprechender Anwendung von § 79 Absatz 2 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) insbesondere dann auf eine andere Regionalbischöfs-Stelle versetzt werden können, wenn ihre Stelle im Rahmen einer Neuordnung der Sprengel aufgehoben wird. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sind dabei allerdings zu beachten.

zu § 2:

§ 2 enthält die Regelungen zur Einführung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes. Die Regelung entspricht § 2 Absatz 2 LBischG. Sie gilt künftig auch für die Einführung von Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen und verweist inhaltlich auf Teilband 1 (Berufung – Einführung – Verabschiedung) von Agende IV der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Durch diesen Verweis ist gleichzeitig klar gestellt, dass die Einführung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs durch die Leitende Bischöfin oder den Leitenden Bischof der VELKD vorgenommen wird. Für die Einführung von Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen ist nach Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 VerfE die Landesbischöfin oder der Landesbischof zuständig.

zu § 3:

Die Regelungen zur Amtszeitverlängerung in § 3 enthalten die in Artikel 53 Absatz 5 und Artikel 56 Absatz 3 VerfE vorgesehenen einfachgesetzlichen Konkretisierungen zum Verfahren der Amtszeitbegrenzung. Sie sind inhaltlich an die Bestimmungen in § 17 SupWahlG angelehnt. Die neutrale Formulierung „vorsitzendes Mitglied des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ in Absatz 1 wurde gewählt, weil bei Ent-

scheidungen, die die Landesbischöfin oder den Landesbischof betreffen, die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode den Vorsitz im Personalausschuss führt (Artikel 60 Absatz 5 VerfE).

zu § 4:

In § 4 sind die Regelungen über die Rechtsfolgen der Entscheidung über eine Verlängerung der Amtszeit zusammengefasst:

- Absatz 1 (unbefristete Übertragung des Amtes im Fall einer Verlängerung) konkretisiert die Regelungen der Artikel 53 Absatz 2 und 56 Absatz 2.
- Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen für den Fall, dass die Amtszeit nicht verlängert wird. Inhaltlich entsprechen diese Bestimmungen den Regelungen in § 3 Absätze 2 und 3 LBischG und § 3 LSupG.
- Absatz 3 stellt ebenso wie bisher § 3 Absatz 4 LBischG und § 3 LSupG klar, dass der Inhaberin oder dem Inhaber eines bischöflichen Amtes nach dem Ausscheiden aus diesem Amt eine Pfarrstelle oder ein Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche übertragen werden kann und dass in Anknüpfung an § 83 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD eine Versetzung in den Wartestand möglich ist, wenn die Übertragung einer Pfarrstelle nicht durchführbar ist oder wenn die betroffene Person dem zustimmt.

zu § 5:

§ 5 regelt die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des Rücktritts von einem bischöflichen Amt. Inhaltlich entsprechen diese Regelungen den Regelungen in § 3 LBischG. Sie finden nunmehr ausdrücklich auch für die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe Anwendung. Inhaltlich ist damit allerdings keine Änderung verbunden: Ein Rücktritt war der Sache nach schon bisher als ein Antrag auf Versetzung in eine Stelle oder einen Auftrag für Pfarrerninnen und Pfarrer möglich und damit in § 3 LSupG geregelt.

Die unterschiedlichen Regelungen über die Adressaten einer Rücktrittserklärung in Absatz 1 ergeben sich daraus, dass nach der neuen Verfassung die Dienstaufsicht über die Landesbischöfin oder den Landesbischof bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode liegt (Artikel 53 Absatz 4). Die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe liegt bei der Landesbischöfin oder dem Landesbischof (Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1).

zu § 6:

§ 6 entspricht den Regelungen in § 4 LBischG und § 4 LSupG. Die Absatz 4 geregelte aufzehrbare Ausgleichszulage für Personen, die aus einem bischöflichen Amt ausgeschieden sind, war bisher zwar ausdrücklich nur in § 4 Absatz 3 LBischG geregelt. Für die bisherigen Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten ergab sie sich aber aus

dem allgemeinen Verweis auf das Pfarrbesoldungsrecht in § 4 Absatz 1 LSupG.

Übergangsregelungen, wie sie bisher in § 6 Absatz 3 LBischG (dynamische statt aufzehr-
bare Ausgleichszulage) enthalten waren, sind nicht mehr erforderlich, weil alle ehemali-
gen Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes, die während ihrer aktiven
Dienstzeit ein anderes Amt übernommen haben, sich entweder im Ruhestand oder in ei-
nem höher besoldeten Amt befinden.

zu § 7:

Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes unterliegen wie alle Ordinierten
der Lehraufsicht. Gegen sie kann daher ein Lehrbeanstandungsverfahren nach dem Lehr-
beanstandungsgesetz (LBeanstG) der VELKD vom 3. Januar 1983 (ABl. VELKD Bd. V, S.
284) durchgeführt werden. Ebenso wie bisher § 5 Absatz 2 LBischG und § 5 Absatz 2
LSupG regelt § 7 in Ausführung von § 22 Absatz 2 LBeanstG, welche Stellen der Landes-
kirche bei einem Lehrbeanstandungsverfahren gegen die Inhaberin oder den Inhaber ei-
nes bischöflichen Amtes an die Stelle der im Lehrbeanstandungsgesetz genannten Stellen
der VELKD treten.

Die Zuständigkeit für dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Entscheidungen muss an-
ders als in § 5 Absatz 1 LBischG und § 5 Absatz 1 LSupG nicht mehr geregelt werden,
weil die neue Verfassung sowohl für die Landesbischöfin oder den Landesbischof (Artikel
53 Absatz 4) als auch für die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe (Artikel 52 Ab-
satz 4 Nummer 1) bereits entsprechende Regelungen enthält.

zu § 8:

§ 8 enthält die in Artikel 53 Absatz 5 vorgesehenen ergänzenden Regelungen zur Bi-
schofswahl. Diese Regelungen waren bisher in Artikel 65 Absatz 1 bis 3 der alten Verfas-
sung enthalten. Die veränderte Formulierung von Absatz 4 Satz 2 knüpft an § 13 Absatz
4 Satz 2 SupWahlG an. Sie soll klarstellen, dass eine im dritten Wahlgang gewählte Per-
son auf jeden Fall die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode hinter sich
haben muss.

zu § 9:

§ 9 enthält die besonderen Bestimmungen für Regionalbischöfinnen und Regionalbischö-
fe, die bisher in § 2 und § 5 Abs. 3 LSupG enthalten waren.

zu Artikel 4:Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

Bereits im Jahr 2014 hatte die EKD das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) beschlossen, das unter Berücksichtigung der staatskirchenrechtlichen Rechtsprechung die Voraussetzungen und das Verfahren einer Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer und anderer Einrichtungen zur sog. verfassten Kirche regelt. Für die Landeskirchen tritt dieses Kirchengesetz in Kraft, wenn sie ihm zustimmen. Nach der alten Verfassung (Artikel 127 Absatz 4) ist dafür ebenso wie nach der neuen (Artikel 76 Absatz 2) ein Kirchengesetz erforderlich.

In den Artikeln 3 Absatz 2 und 18 erkennt die neue Verfassung zugeordnete diakonische und andere Einrichtungen ausdrücklich als rechtlich geordnete Formen kirchlichen Lebens und als juristische Personen des Kirchenrechts an. Die in Artikel 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD und dessen damit verbundene Übernahme in die landeskirchliche Rechtsordnung soll diese Grundentscheidung der neuen Verfassung konkretisieren und bekräftigen.

Ergänzend zur Zustimmung selbst enthalten die Nummern 2 und 3 die erforderlichen Klarstellungen, welche Stelle jeweils für die Entscheidung über eine Zuordnung und deren Widerruf zuständig ist.

Das Zuordnungsgesetz der EKD ist dem vorliegenden Gesetzentwurf als Anlage 1 beigelegt.

zu Artikel 5:Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche

Artikel 5 enthält Änderungen des sog. Gebietsänderungsgesetzes, das ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche in Fällen vorsieht, in denen nur eine Kirchengemeinde betroffen ist. In diesen Fällen bedarf es abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der alten und Artikel 68 Nummer 7 der neuen Verfassung keines Kirchengesetzes, sondern lediglich einer Organisationsentscheidung des Landeskirchenamtes. Die Änderungen sind vornehmlich redaktioneller Natur. Entsprechend dem Verfahren bei anderen Organisationsentscheidungen (insbesondere Artikel 21 und 32 Absatz 1 VerfE) sieht die Neufassung von § 2 des Gesetzes vor, dass die Ablehnung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

zu Artikel 6:

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Allgemeines:

Artikel 6 enthält Änderungen der Kirchengemeindeordnung. Um ausdrückliche Widersprüche zwischen der Kirchengemeindeordnung und der neuen Verfassung zu beseitigen oder um einzelne Regelungen der Kirchengemeindeordnung an die Systematik und die inhaltlichen Vorgaben der neuen Verfassung anzupassen, werden neben redaktionellen Änderungen einzelne Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung auch inhaltlich geändert. Die Änderungen beschränken sich in der Regel zunächst darauf, dass die bisherigen Bestimmungen durch den Wortlaut der entsprechenden neuen Verfassungsnorm ersetzt werden. Weitergehende Änderungen müssen einer künftigen grundlegenden Überarbeitung der Kirchengemeindeordnung überlassen bleiben.

zu Nummer 1:

In Nummer 1 wird die sehr allgemein gehaltene Grundbestimmung des bisherigen § 1 KGO durch die Grundbestimmung zum Auftrag und zu den Formen der Kirchengemeinde in Artikel 19 VerfE ersetzt. Der diesen Bestimmungen hinzugefügte Absatz 4 enthält eine vorläufige Verfahrensregelung für den Fall, dass die innere Verfassung einer Personalgemeinde von den entsprechenden allgemeinen Bestimmungen abweichen soll. Solche Abweichungen sind in einer Satzung zu regeln, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt solche Abweichungen nur mit Zustimmung des Landessynodalausschusses zulassen. Auf Grund erster möglicher Erfahrungen in der Handhabung dieser Bestimmung wird bei einer Überarbeitung der Kirchengemeindeordnung zu überprüfen sein, ob und inwieweit ein solches Verfahren ausreicht, um die notwendige Balance zwischen der Berücksichtigung kirchlicher Vielfalt und einem einheitlichen landeskirchlichen Rahmen zu wahren und die synodale Mitwirkung an Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

zu Nummer 2:

Die Neufassung von § 2 Absatz 3 (Zustimmung des Landessynodalausschusses bei der Ablehnung eines Widerspruchs gegen Organisationsentscheidungen des Landeskirchenamtes) entspricht der verfassungsrechtlichen Regelung in Artikel 21 VerfE.

zu Nummer 3:

Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben, weil dafür kein Bedarf mehr besteht. Anstaltsgemeinden sind in der neuen Verfassung nicht mehr vorgesehen, und eine besondere Regelung über offene Gemeindeformen ist angesichts der Aussagen der neuen Verfassung zur Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3) und der erweiterten Möglichkeit zur Bildung von Personalgemeinden (Artikel 19) nicht mehr erforderlich.

zu Nummer 4:

Durch die Neufassung von § 8 KGO wird berücksichtigt, dass sich Kirchenmitglieder künftig auch einer Personalgemeinde zuordnen können. Der bisherige § 8 Absatz 2 KGO wird gestrichen. Er enthielt dieselbe Regelung über die Rechtsstellung ungetaufter religionsunmündiger Kinder wie Artikel 5 Absatz 2 der alten Verfassung. Dieser Absatz wurde auf Grund des Stellungnahmeverfahrens zur neuen Verfassung nicht mehr in die neue Verfassung aufgenommen (siehe dazu das Aktenstück Nr. 25 C, S. 90f.).

zu Nummer 6:

Die Neufassung von § 19 Absatz 1 KGO übernimmt die Regelungen von Artikel 26 VerfE zur Zusammensetzung des Pfarramtes. Die Änderungen der Absätze 2 und 3 sind lediglich redaktioneller Natur.

zu Nummer 7:

Der bisherige § 26 Absatz 3 KGO, der in Personal- und Anstaltsgemeinden einen Verzicht auf die Bildung eines Kirchenvorstandes ermöglicht, wird gestrichen. Zum einen geht die neue Verfassung davon aus, dass jede Kirchengemeinde einen Kirchenvorstand hat. Zum anderen erlaubt bereits die allgemeine Regelung des neuen § 1 Absatz 4 KGO (dazu Nummer 1) einzelne Abweichungen von den Bestimmungen über die innere Verfassung einer Kirchengemeinde.

zu Nummer 10:

Der bisherige Katalog mit den Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes in § 52 KGO wird in den Absätzen 1 bis 3 durch den Zuständigkeitskatalog in Artikel 23 Absatz 1 bis 3 VerfE ersetzt. Inhaltlich verändert sich dadurch vor allem die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Gebäude. Für diese Aufgabe sind Kirchenvorstand und Pfarramt künftig gemeinsam zuständig (§ 52 Absatz 3 Nummer 5 KGO neu). Die Verfügung des Pfarramtes über die gottesdienstlichen Räume im Zusammenhang mit einem einzelnen Gottesdienst oder einer einzelnen Amtshandlung (§ 21 Absatz 1 KGO) bleibt davon unberührt.

§ 52 Absatz 4 enthält die bisher in § 52 Absatz 6 enthaltene Regelung über die regelmäßige Berichterstattung des Kirchenvorstandes und die mindestens jährliche Einberufung einer Gemeindeversammlung.

zu Nummer 11:

Der bisherige § 54 Absatz 1 kann gestrichen werden. Die Regelungen über die Dienstaufsicht sind bereits in der Neufassung von § 52 Absatz 2 Nummer 3 enthalten (siehe Nummer 10). Gesonderter Regelungen über die Fachaufsicht bedarf es nicht; sie sind bereits in den einschlägigen Bestimmungen über die Fachaufsicht enthalten.

zu Nummern 12 und 13:

In der Neufassung von § 56 sind künftig die Grundbestimmungen über die Verwaltung des Vermögens einer Kirchengemeinde zusammengefasst. Die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes für die Verwaltung des Vermögens ergibt sich künftig bereits aus § 52 Absatz 2 Nummer 7 KGO. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung der bisherigen §§ 56 und 57 KGO nur insoweit verbunden, als die Grundsätze der Vermögensverwaltung mit Rücksicht auf Artikel 81 Absatz 1 VerfE um die Grundsätze der ethisch-nachhaltigen Verwaltung, der transparenten Verwaltung und der Verwaltung in gesamtkirchlicher Verantwortung ergänzt werden. Insbesondere bleibt es dabei, dass die Verwaltung der kirchlichen Gebäude wesentlich durch das Gebäudemanagement und die Gebäudebedarfsplanung der Kirchenkreise (§§ 19 Absatz 2, 21a des Finanzausgleichsgesetzes) gesteuert wird.

zu Artikel 7:Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 1 Absatz 2 PfStBG ist aufzuheben, weil es künftig keine Anstaltsgemeinden geben soll. Für die bestehenden Anstaltsgemeinden bleibt die Regelung nach Artikel 1 Nummer 7 längstens bis 31. Dezember 2023 übergangsweise in Kraft. Die übrigen Änderungen des Gesetzes sind redaktioneller Natur.

zu Artikel 8:Änderung des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes

Auch § 44 KVBG, der die Bildung des Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden regelt, ist aufzuheben. Die Rechtsform der Anstaltsgemeinde fällt künftig weg. In den künftigen Personalgemeinden richtet sich die Bildung grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen, weil die Personalgemeinden in der neuen Verfassung grundsätzlich als gleichberechtigte Form der Kirchengemeinde anerkannt werden. Anknüpfend an Artikel 19 Absatz 3 Satz 3 VerfE eröffnet § 1 Absatz 4 KGO n.F. (dazu oben bei Artikel 6, Nr. 1) allerdings die Möglichkeit, in der Satzung einer Personalgemeinde im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen. Diese können auch die Bildung des Kirchenvorstandes betreffen.

zu Artikel 9 und 10:Änderung des 2. ErprobungsgrundlagengesetzesÄnderung des Patronatsgesetzes

Die Artikel 9 und 10 enthalten redaktionelle Änderungen des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes und des Patronatsgesetzes

zu Artikel 11:Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeindeverordnung ist aufzuheben, weil die neue Verfassung die Rechtsform der Anstaltsgemeinde nicht mehr vorsieht. Für die bestehenden Anstaltsgemeinden bleibt die Verordnung nach Artikel 1 Nummer 7 längstens bis 31. Dezember 2023 übergangsweise in Kraft.

zu Artikel 12:Änderung der KirchenkreisordnungAllgemeines

Artikel 12 enthält Änderungen der Kirchenkreisordnung. Um ausdrückliche Widersprüche zwischen der Kirchenkreisordnung und der neuen Verfassung zu beseitigen oder um einzelne Regelungen der Kirchenkreisordnung an die Systematik und die inhaltlichen Vorgaben der neuen Verfassung anzupassen, werden analog zur Kirchengemeindeordnung (siehe dazu Artikel 6) neben redaktionellen Änderungen einzelne Bestimmungen der Kirchenkreisordnung auch inhaltlich geändert. Die Änderungen beschränken sich wie bei der Kirchengemeindeordnung in der Regel zunächst darauf, dass die bisherigen Bestimmungen durch den Wortlaut der entsprechenden neuen Verfassungsnorm ersetzt werden. Weitergehende Änderungen bleiben einer künftigen Kirchenkreisordnung überlassen, zu deren Eckpunkten das Landeskirchenamt im Aktenstück Nr. 71 A vom 18. November 2018 bereits einen Bericht vorgelegt hat. Dieser Bericht wird zurzeit im Schwerpunktausschuss beraten; der Schwerpunktausschuss wird dazu in der XII. Tagung der Landessynode einen Bericht vorlegen.

zu Nummer 1:

An Stelle der Grundbestimmungen des bisherigen § 1 KKO übernimmt der neue § 1 in Absatz 1 die Profilbeschreibung des Kirchenkreises, wie sie in Artikel 31 Absatz 1 VerfE enthalten ist. Zusätzlich stellt Absatz 2 klar, dass jede Kirchengemeinde einem Kirchenkreis angehören muss (bisher § 1 Absatz 1 Satz 2).

zu Nummer 2:

Die Neufassung von § 2 Absatz 3 (Zustimmung des Landessynodalausschusses bei der Ablehnung eines Widerspruchs gegen Organisationsentscheidungen des Landeskirchenamtes) entspricht der verfassungsrechtlichen Regelung in Artikel 32 Absatz 1 VerfE.

zu Nummer 3:

Die Neufassung von § 3 beschreibt die einzelnen Funktionen des Kirchenkreises, indem sie den Wortlaut der Absätze 2 bis 5 von Artikel 31 VerfE übernimmt:

- Beratungs- und Unterstützungsfunktion bei gleichzeitiger Wahrnehmung eigener Aufgaben nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips (Absatz 1),
- Ausgleichs- und Steuerungsfunktion (Absatz 2),
- Leitungsfunktion (Absatz 3),
- Mittlerfunktion zwischen der Ebene der Kirchengemeinden und der Landeskirche (Absatz 4)

zu Nummer 4:

An § 3 anknüpfend beschreibt die Neufassung von § 4 die wichtigsten eigenen Aufgaben des Kirchenkreises. Weil die neue Verfassung den Kirchenkreis als eigenständige kirchliche Handlungsebene versteht, ist dabei nicht mehr von „übergemeindlichen Aufgaben“ die Rede. Der Bestand der Aufgaben wird allerdings durch die Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend dem Ansatz der Verfassung ausdrücklich am Subsidiaritätsprinzip ausgerichtet.

zu Nummer 5:

Die Regelung über die Wahrnehmung von Aufgaben eines Gesamtverbandes wird aufgehoben, weil Gesamtverbände nach Artikel 10 Nummer 5 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 170) nicht mehr errichtet werden dürfen. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.

zu Nummer 6 bis 9:

Die Nummern 6 bis 9 enthalten die erforderlichen Änderungen in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode (§§ 8 bis 8c). Neben redaktionellen Änderungen werden die Bestimmungen inhaltlich an die Vorgaben von Artikel 35 VerfE und andere Vorgaben der neuen Verfassung angepasst:

- Wegfall der Anstaltsgemeinden (siehe dazu die Übergangsregelungen in Artikel 1 Nummer 7),
- Wegfall von Mitgliedern des Kirchensenats als Mitglieder der Kirchenkreissynode,
- Wegfall einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters im Aufsichtsamt als Mitglied der Kirchenkreissynode (siehe dazu die Übergangsregelungen in Artikel 1 Nummer 8 Satz 2),
- zusätzliche Berücksichtigung von zwei Mitgliedern unter 27 Jahren im Rahmen der Berufungen (siehe dazu die Übergangsregelungen in Artikel 1 Nummer 8 Satz 1)

zu Nummer 10:

Der neue Katalog mit den Aufgaben der Kirchenkreissynode in § 23 übernimmt in den ersten drei Absätzen zunächst die Beschreibung der Aufgaben, wie sie in den Regelbei-

spielen von Artikel 34 VerfE enthalten ist. Aus Gründen der Klarstellung wird dieser Katalog um Aussagen zur inneren Organisation der Kirchenkreissynode (Absatz 4, bisher Absatz 6), zur Mitwirkung an Stellungnahmen zu Ordnungen des Gottesdienstes (Absatz 5, bisher Absatz 3) und zur möglichen Wahl einer Beauftragten oder eines Beauftragten für ehrenamtlich Mitarbeitende (Absatz 6, bisher Absatz 2 Nummer 10) ergänzt. Weitere Ergänzungen oder eine veränderte Systematisierung des Aufgabenkatalogs bleiben einer künftigen Kirchenkreisordnung überlassen.

zu Nummer 12:

Auch der neue Aufgabenkatalog des Kirchenkreisvorstandes in § 39 lehnt sich in seinen Absätzen 1 und 2 zunächst an Artikel 36 VerfE an. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, werden in § 39 Absatz 3 für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenkreisordnung vorläufig auch die bisherigen Bestimmungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand (bisher § 39 Absatz 1 Satz 2 bis 4 KKO) übernommen. Das Aktenstück Nr. 71 A enthält bereits Vorschläge, wie diese Bestimmung in einer künftigen Kirchenkreisordnung stärker an den Vorgaben von Artikel 36 Absatz 2 VerfE ausgerichtet werden kann.

zu Nummer 13 und 14:

In der Neufassung von § 47 KKO sind analog zur Neufassung von § 56 KGO künftig die Grundbestimmungen über die Verwaltung des Vermögens eines Kirchenkreises zusammengefasst. Die Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes für die Verwaltung des Vermögens ergibt sich künftig bereits aus § 39 Absatz 2 Nummer 7 KKO. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung der bisherigen §§ 47 und 48 KKO wie in der Kirchengemeindeordnung nur insoweit verbunden, als die Grundsätze der Vermögensverwaltung mit Rücksicht auf Artikel 81 Absatz 1 VerfE um die Grundsätze der ethisch-nachhaltigen Verwaltung, der transparenten Verwaltung und der Verwaltung in gesamtkirchlicher Verantwortung ergänzt werden. Ebenso bleibt es für den Kirchenkreis wie für die Kirchengemeinde dabei, dass die Verwaltung der kirchlichen Gebäude wesentlich durch das Gebäudemangement und die Gebäudebedarfsplanung des Kirchenkreises (§§ 19 Absatz 2, 21a des Finanzausgleichsgesetzes) gesteuert wird.

zu Nummer 15:

In Nummer 15 werden die Bestimmungen über die Superintendentenwahl (§ 55 KKO) an die Neufassung des Superintendentenwahlgesetzes angepasst.

zu Nummer 16:

Der neue Katalog mit den Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten (§ 56 KKO) entspricht in den Absätzen 1 bis 4 dem Aufgabenkatalog nach Artikel 38 VerfE. Hinzu kommen der Ephoralbericht (Absatz 5) und die Regelungen über die Delegation einzelner ephoraler Aufgaben in den Absätzen 6 bis 8. Mit Ausnahme des Bezugs auf die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts (§ 13 Absatz 3 des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD) bleiben diese Regelungen zunächst unverändert, um in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenkreisordnung eine Regelungslücke zu vermeiden. Das Aktenstück Nr. 71 A enthält bereits verschiedene Vorschläge, wie diese Bestimmungen künftig fortentwickelt werden können.

zu Nummer 17:

Auch die Neufassung der Bestimmungen über die Errichtung und die Aufgaben der Kirchen(kreis)ämter (§ 67) dient zunächst nur der Anpassung an die Vorgaben der neuen Verfassung. § 67 wiederholt daher weitgehend den Wortlaut von Artikel 41 VerfE, ergänzt um einen Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung (bisher § 67 Absatz 2 Satz 2) und um Aussagen zu den Aufgaben des Kirchen(kreis)amtes im Bereich der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung (bisher § 67 Absatz 1 Nummer 2). Entsprechend der bisherigen Terminologie ist dabei von einem Kirchenkreisamt und nicht von einem Kirchenamt die Rede. Weitergehende Rechtsänderungen, insbesondere Konkretisierungen der Verfassungsbestimmung über Standards für die Arbeit der Kirchenämter (Artikel 41 Absatz 3 VerfE) und über einen sog. Anschluss- und Benutzungszwang zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht für entgeltliche Leistungen der Kirchenämter (Artikel 28 Absatz 2 VerfE), müssen einer künftigen Kirchenkreisordnung oder einem gesonderten Kirchengesetz über die Arbeit der Kirchenämter überlassen bleiben. Das Aktenstück Nr. 71 A enthält bereits Vorüberlegungen, wie diese Regelungen ausgestaltet werden könnten.

zu Nummer 19 und 20:

Die Bestimmungen über Kirchenkreisverbände werden vornehmlich redaktionell verändert. Die Neufassung von § 82 Absatz 4 (Zustimmung des Landessynodalausschusses bei der Ablehnung eines Widerspruchs gegen Organisationsentscheidungen des Landeskirchenamtes) entspricht der verfassungsrechtlichen Regelung in Artikel 32 Absatz 1 VerfE, auf die Artikel 40 Absatz 1 VerfE verweist.

zu Artikel 13 und 14:

1. Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel

Änderung des Landessynodalgesetzes

Die Änderungen dieser beiden Kirchengesetze sind vornehmlich redaktioneller Natur. In § 21 des Landessynodalgesetzes wird außerdem berücksichtigt, dass über Berufungen in die Landessynode künftig der Personalausschuss nach Artikel 60 der neuen Verfassung entscheidet.

zu Artikel 15:Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Änderungen im Kirchengesetz zum Konföderationsvertrag treffen neue Zuständigkeitsregelungen, die durch den Wegfall des Kirchensenats erforderlich geworden sind.

zu Artikel 16:Änderung der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wurde noch unter der Geltung der ersten Kirchenverfassung von 1922 erlassen. Sie hat den Rang eines Kirchengesetzes und bedarf daher einer Änderung durch Kirchengesetz. Die Änderungen sind vornehmlich redaktioneller Natur; außerdem werden die §§ 13 und 14 an die Systematik und Terminologie des aktuellen Pfarrdienstrechts angepasst.

zu Artikel 17:Aufhebung des Kirchengesetzes über die Erprobung von Gottesdienstformen

Das Kirchengesetz über die Erprobung von Gottesdienstformen vom 5. März 1971 enthält zwar wichtige Grundaussagen zur Gestaltung von Gottesdiensten in anderer Form als in der agendarisch vorgesehenen. Diese Grundaussagen bedürfen aber keiner gesetzlichen Regelung. Die erforderlichen Abstimmungen zwischen Kirchenvorstand und Pfarramt, die

nach Artikel 23 Absatz 3 VerfE gemeinsam für die Ordnung des Gottesdienstes verantwortlich sind, können auch ohne eine gesetzliche Regelung in gleicher Weise getroffen werden. Daher wird vorgeschlagen, das schon bisher weitgehend unbeachtet gebliebene Kirchengesetz aufzuheben.

zu Artikel 18 bis 20, 21 und 23:

Änderung des Agendengesetzes 1999

Änderung des Visitationsgesetzes

Änderung des Pastorenausschussgesetzes

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes

Die Änderungen in diesen fünf Kirchengesetzen sind fast ausschließlich redaktioneller Natur. Die Änderungen des Pastorenausschussgesetzes berücksichtigen außerdem den Wegfall des Kirchensenats und den Umstand, dass die neue Verfassung anders als Artikel 32 Absatz 3 der alten Verfassung keine Definition enthält, wer Pastorin oder Pastor ist. Einer solchen verfassungsrechtlichen Definition bedarf es allerdings nicht mehr, weil der Kreis der Pastorinnen und Pastoren mittlerweile abschließend durch die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD sowie des landeskirchlichen Pfarrverwaltergesetzes und die darin geregelten Dienstverhältnisse bestimmt wird.

zu Artikel 22:

Aufhebung des Pfarrvikargesetzes

Das Pfarrvikargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1988 kann aufgehoben werden, weil es keine Pfarrvikare mehr gibt.

zu Artikel 24:

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

zu Nummer 1:

Die Änderungen in § 1 des Kirchengesetzes berücksichtigen den Wegfall des Kirchensenats. Außerdem stellen sie klar, dass Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt nicht das Kollegium des Landeskirchenamtes, sondern die Präsidentin oder Präsident ist. Für die Mitglieder des Kollegiums verweist § 1 Absatz 2 Satz 2 auf die Sonderregelungen in § 13.

zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält die Änderungen in der Zuständigkeit für Entscheidungen über Ausnahmen von der Geltung der Regelungen über die Altersteilzeit, die wegen des Wegfalls

des Kirchensenats erforderlich geworden sind. Für die Mitglieder des Landeskirchenamtes wird diese Zuständigkeit auf den Personalausschuss nach Artikel 60 der neuen Verfassung und für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.

zu Nummer 3:

Der neue § 12 enthält Regelungen über das Landeskirchenamt, die bisher in der Verfassung enthalten waren. Sie wurden im Interesse einer Straffung des Verfassungstextes zwar nicht mehr in die Verfassung aufgenommen, bedürfen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 VerfE aber zumindest einer einfachgesetzlichen Regelung, weil sie die Rechtsverhältnisse eines Verfassungsorgans betreffen. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist von diesen Regelungen nicht betroffen, weil für sie oder ihn die Regelungen des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (siehe Artikel 3) gelten.

§ 12 Absatz 1 konkretisiert die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes (Artikel 59 Absatz 1 VerfE) und regelt die Anforderungen an die Qualifikation der Präsidentin oder des Präsidenten und der Juristischen Vizepräsidentin oder des Juristischen Vizepräsidenten.

§ 12 Absatz 2 stellt zunächst in Satz 1 klar, dass die Mitglieder des Landeskirchenamtes Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind und damit unter § 91 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD fallen. Diese Bestimmung eröffnet den Landeskirchen in erweitertem Umfang die Möglichkeit, von den allgemeinen Bestimmungen des Kirchenbeamtenrechts abzuweichen.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Lebenszeit ernannt werden. Das entspricht der in Artikel 95 Absatz 2 Satz 2 der alten Verfassung vorgesehenen Praxis und dem Ergebnis der Beratungen des Verfassungsausschusses, die im Aktenstück Nr. 25 D erläutert werden. Darin plädiert der Verfassungsausschuss dafür, die Frage einer möglichen Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Landeskirchenamtes entsprechend den für die anderen kirchlichen Leitungsämter geltenden Grundsätzen nach einer umfassenden Klärung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen erst in der 26. Landessynode zu entscheiden. § 12 müsste dann ggf. entsprechend geändert werden.

§ 12 Absatz 3 regelt das Gelöbnis der Mitglieder des Landeskirchenamtes. Die Formulierung nimmt in gestraffter Form den Wortlaut des Gelöbnisses auf, der in Artikel 98 der alten Verfassung enthalten war.

zu Nummer 4:

Die dienstrechtlichen Regelungen in § 13 entsprechen inhaltlich den Regelungen, die in dem bisherigen § 12 des Kirchengesetzes enthalten waren.

Absatz 1 stellt in Anknüpfung an Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 VerfE klar, dass die Landesbischöfin oder der Landesbischof Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Landeskirchenamtes ist und dass sie oder er einzelne der damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen kann.

Entsprechend der Stellung als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof an Stelle des Kirchensenats nunmehr für die dienstrechtlichen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 zuständig. Wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen werden diese Entscheidungen allerdings an eine Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der neuen Verfassung gebunden.

zu Artikel 25 und 26

Änderung des Gleichberechtigungsgesetzes

Änderung des Kirchengesetzes über das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Änderungen dieser beiden Kirchengesetze sind vorrangig redaktioneller Natur. Die Änderung des Kirchengesetzes über das Religionspädagogische Institut berücksichtigt außerdem den Wegfall des Kirchensenats. Dessen bisherige Zuständigkeit für die Zustimmung zur Berufung einer Rektorin oder eines Rektors geht auf den Personalausschuss nach Artikel 60 der neuen Verfassung über. Diese Regelung gilt künftig auch dann, wenn es sich bei der berufenen Person um eine Pastorin oder einen Pastor handelt.

zu Artikel 27

Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie Loccum regelt nicht nur die Arbeit der Akademie. Sie enthält gleichzeitig auch Bestimmungen über die Koordination der in Loccum ansässigen landeskirchlichen Einrichtungen und den zu diesem Zweck gebildeten Leitungsausschuss.

Die Änderung in den Regelungen über die Akademie legt fest, dass die Mitglieder des Konvents der Akademie künftig an Stelle des Kirchensenats vom Personalausschuss nach Artikel 60 der neuen Verfassung berufen werden.

In den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Leitungsausschusses ist die Studiendirektorin oder der Studiendirektor des Predigerseminars künftig als reguläres Mitglied des Leitungsausschusses vorgesehen. Im Gegenzug entfällt die Regelung über die lediglich beratende Teilnahme dieser Person. Diese Änderungen sind dadurch bedingt, dass das Predigerseminar seit 1. Januar 2014 nicht mehr in der Trägerschaft des Klosters Loccum, sondern der Landeskirche steht.

zu Artikel 28Änderung des Diakoniegesetzes

Neben redaktionellen Änderungen enthält die Nummer 1 der Änderung des Diakoniegesetzes eine Klarstellung: Ebenso wie die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks wird durch die Änderung von § 2 Satz 1 auch das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. selbst der Landeskirche zugeordnet und damit nach Artikel 18 der neuen Verfassung als juristische Person des Kirchenrechts anerkannt. Das ist deswegen wichtig, weil Artikel 61 der neuen Verfassung nur rechtlich unselbständige Werke und Einrichtungen betrifft und weil Artikel 62 der neuen Verfassung keine Aussagen über den Rechtsstatus des Diakonischen Werks enthält. Der Hinweis in § 2 Satz 1, dass die Zuordnung zur Landeskirche unbeschadet der Stellung des Diakonischen Werks als gemeinsames Werk der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Evangelisch-reformierten Kirche geschieht, bleibt unverändert.

Die Änderungen von § 13 berücksichtigen den Wegfall des Kirchensenats. An dessen Stelle soll für die Zustimmung zu Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und zu dessen Auflösung künftig der Landessynodalausschuss zuständig sein.

zu Artikel 29Änderung des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk

Die Änderungen des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk, das die landeskirchlichen Vorgaben für die Arbeit des Missionswerks und seiner Organe enthält, reagieren auf den Wegfall des Kirchensenats. Zum einen sollen die landeskirchlichen Vertreterinnen und Vertreter im Missionsausschuss künftig durch den Personalausschuss nach Artikel 60 der neuen Verfassung entsandt werden. Zum anderen entfallen die Weisungsrechte des Kirchensenats und des Landeskirchenamtes gegenüber diesen Personen.

zu Artikel 30:Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sind vorrangig redaktioneller Natur. Außerdem berücksichtigen sie, dass die Rechtsform der Anstaltsgemeinde künftig wegfällt.

zu Artikel 31:Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG.EKD) und das dazugehörige landeskirchliche Ergänzungsgesetz enthalten Grundbestimmungen zum Verwaltungshandeln der Landeskirche und der anderen kirchlichen Körperschaften. Diese Best-

immungen werden um zwei Bestimmungen ergänzt, die bisher in der Verfassung enthalten waren, im Interesse einer Straffung des Verfassungstextes aber nicht mehr in die Verfassung aufgenommen wurden. Diese Bestimmungen bedürfen aber zumindest einer einfachgesetzlichen Regelung, weil sie in besonderer Weise die Sicherheit des Rechtsverkehrs betreffen und Außenwirkung besitzen.

Der neue § 4 des Ergänzungsgesetzes entspricht inhaltlich Artikel 92 Absatz 3 der alten Verfassung. Er regelt die Form, in der das Landeskirchenamt seine Aufgabe nach Artikel 58 Absatz 3 der neuen Verfassung wahrnimmt, die Landeskirche im Rechtsverkehr zu vertreten. Vergleichbare Regelungen für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis enthalten § 49 KGO und § 42 KKO.

Der neue § 5 des Ergänzungsgesetzes entspricht inhaltlich Artikel 93 der alten Verfassung. Er eröffnet dem Landeskirchenamt zum einen die Möglichkeit, im Rahmen einer sog. Verwaltungshilfe anderen Kirchenbehörden (§ 1 Absatz 1 Satz 3 VVZG.EKD) Verwaltungsaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen (§ 5 Nummer 1). Zum anderen kann das Landeskirchenamt nach § 5 Nummer 2 eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen. Eine solche beleihene juristische Person besitzt dann die Rechtsstellung einer eigenständigen Kirchenbehörde nach § 1 Absatz 1 Satz 3 VVZG.EKD, die nach außen im eigenen Namen öffentlich-rechtlich handelt und nach innen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes steht. Ein Beispiel für eine solche Beleihung enthält § 9 Absatz 2 des Diakoniegesetzes. Danach kann das Landeskirchenamt das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben, insbesondere mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen und der Mittelverwaltung, beleihen.

zu Artikel 32:

Inkrafttreten

Artikel 32 regelt das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes parallel zur neuen Verfassung am 1. Januar 2020.

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
Artikel 2 - Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG)	
Abschnitt 1 - Grundsatz-Bestimmungen	I. Grundsatz-Bestimmungen
§ 1 - Superintendentur-Pfarrstellen	§ 1 - Superintendentur-Pfarrstellen
<p>(1) ¹Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden (Superintendentur-Pfarrstelle). ² Superintendentur-Pfarrstellen werden abweichend von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.</p>	<p>(1) ¹Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden (Superintendentur-Pfarrstelle). ² Superintendentur-Pfarrstellen werden abweichend von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.</p>
<p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt der Stadtsuperintendentin oder des Stadtsuperintendenten des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.</p>	<p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstellen in den Amtsbereichen des Stadtkirchenverbandes Hannover und für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.</p>
<p>(3) ¹Soweit die gemeinsame Übertragung einer Superintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. ²Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste festgelegt werden.</p>	<p>(3) ¹Soweit die gemeinsame Übertragung einer Superintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. ²Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.</p>
<p>(4) ¹Die Superintendentur-Pfarrstelle ist einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde (Superintendentur-Gemeinde) zugeordnet. ²Sie kann im Rahmen des geltenden Rechts auch dem Kirchenkreis zugeordnet werden. ³Ist die Superintendentur-Gemeinde an einer regionalen Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden beteiligt, so sind die Bestimmungen des Regionalgesetzes, die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen im Fall einer regionalen Zusammenar-</p>	

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
beit von Kirchengemeinden und die Regelungen über die Besetzung von Pfarrstellen im Rahmen örtlicher Satzungen oder Vereinbarungen zu beachten.	
§ 2 - Gemeinsame Aufgabe	§ 2 - Grundsatz der Wahl
<p>(1) Die Besetzung einer Superintendentur-Pfarrstelle ist eine gemeinsame Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche.</p> <p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.</p>	<p>¹ Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt. ² Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages wirken die Landesbischöfin oder der Landesbischof und der Bischofsrat mit.</p>
Abschnitt 2 - Wahlverfahren	II. Wahlverfahren
§ 3 - Einleitung und Ende des Wahlverfahrens	§ 3 - Einleitung und Ende des Wahlverfahrens
<p>(1) Ist eine Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten.</p>	<p>(1) Ist eine Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, so leitet das Landeskirchenamt das Wahlverfahren ein.</p>
<p>(2) ¹ Das Wahlverfahren wird dadurch eingeleitet, dass das Landeskirchenamt den Kirchenkreisvorstand bittet, einen Wahlausschuss zu bilden. ² Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof ist über die Einleitung eines Wahlverfahrens zeitgleich zu unterrichten.</p> <p>(3) Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Superintendentin oder des gewählten Superintendents.</p> <p>(4) ¹ Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt. ² Das gilt auch dann, wenn die Amtszeit der Kirchenkreissynode während des Wahlverfahrens endet.</p>	<p>(2) ¹ Das Wahlverfahren wird mit der Ausschreibung der Superintendentur-Pfarrstelle eingeleitet. ² Es endet mit der Einführung des gewählten Superintendents oder der gewählten Superintendentin.</p>
§ 4 - Aufgaben des Wahlausschusses	§ 4 - Ausschreibung
<p>¹ Der Wahlausschuss bereitet das Verfahren zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendents vor und führt es bis zur Wahl in der Kirchenkreissynode durch. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Aus der Ausschreibung der Superintendentur-Pfarrstelle muss hervorgehen, dass das Landeskirchenamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist Bewerbungen um die Aufnahme in den nach § 8 zu erstellenden Wahlvorschlag entgegennimmt.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<ol style="list-style-type: none">1. Er entwickelt ein Anforderungsprofil für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle.2. Er wirkt an der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mit.3. Er erstellt den Wahlaufsatz für die Wahl durch die Kirchenkreissynode (§ 9).4. Er übermittelt den Wahlaufsatz vorab an den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist (§ 10).5. Er führt das Vokationsverfahren durch (§§ 11 und 12).	

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
§ 5 - Zusammensetzung des Wahlausschusses	§ 5 - Bildung des Wahlausschusses
<p style="text-align: center;">-aufgehoben-</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung und Begleitung des Wahlverfahrens ist im Benehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ein Wahlausschuss zu bilden, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder zu erwarten ist, dass sie demnächst frei wird.</p>
<p>(1) Dem Wahlausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die von diesem berufen werden, darunter zwei Pastorinnen oder Pastoren, 2. die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode und zwei weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode, die von dieser gewählt werden, 3. ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, 4. die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof, 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes. 	<p>(2) Dem Wahlausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die von diesem berufen werden, darunter zwei Pastoren oder Pastorinnen, 2. der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages und zwei weitere Mitglieder des Kirchenkreistages, die von diesem gewählt werden, darunter höchstens ein Pastor oder eine Pastorin, 3. zwei vom Kirchenvorstand zu berufende Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, in der die Superintendentur-Pfarrstelle errichtet ist (Superintendentur-Gemeinde), darunter ein Pastor oder eine Pastorin.
<p>(2) Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 darf höchstens eine Pastorin oder ein Pastor sein.</p>	
<p>(3) Den Vorsitz im Wahlausschuss hat die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode inne. Den stellvertretenden Vorsitz hat die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof inne.</p>	<p>(3) Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt.</p>
<p>(4) ¹ Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so ist von der zuständigen Stelle unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen. ² Bei einem Wechsel im Vorsitz der Kirchenkreissynode oder im Amt der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs tritt die neue Inhaberin oder der neue Inhaber des Amtes in den</p>	<p>(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so ist von der zuständigen Stelle unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>Wahlausschuss ein. ³ Ist eines der Ämter nach Satz 2 nicht besetzt oder ist die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes längerfristig verhindert, werden die Aufgaben im Wahlausschuss von der Person wahrgenommen, die mit der allgemeinen Vertretung beauftragt ist.</p>	
<p>§ 6 - Wirksamkeit des Wahlausschusses</p>	<p>§ 6 - Wirksamkeit des Wahlausschusses</p>
<p>-Siehe jetzt § 5-</p>	<p>(1) ¹Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages. ²Für den Verhinderungsfall ist vom Wahlausschuss eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.</p>
<p>(1) Für die Wirksamkeit des Wahlausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.</p>	<p>(2) Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.</p>
<p>(2) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.</p>	<p>(3) Im Übrigen gelten für die Wirksamkeit des Wahlausschusses die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.</p>
<p>§ 7 - Ausschreibung der Stelle</p>	<p>§ 7 - Erörterung der Besetzung</p>
<p>¹Die Superintendentur-Pfarrstelle wird auf der Grundlage des vom Wahlausschuss beschlossenen Anforderungsprofils durch das Landeskirchenamt ausgeschrieben. ²Für das Verfahren der Ausschreibung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>(1) ¹Nach Bildung des Wahlausschusses erörtert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin mit diesem die mit der Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Anforderungen an die pfarramtliche Erfahrung möglicher Kandidaten und Kandidatinnen und die für das Leitungsamt notwendigen Fähigkeiten vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises. ²Der Wahlausschuss kann Vorschläge zur Person machen.</p>
	<p>(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin übersendet dem Landeskirchenamt einen Bericht über die Erörterung und nimmt dazu Stellung.</p>
<p>-aufgehoben-</p>	<p>§ 8 - Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes (1) ¹Nach Ablauf der gemäß § 4 gesetzten Bewerbungsfrist und nach</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
	<p>Abschluss der Erörterung gemäß § 7 berät das Landeskirchenamt seinen Wahlvorschlag mit dem Bischofsrat. ²Es berücksichtigt dabei Bewerbungen gemäß § 4, Vorschläge des Wahlausschusses gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Vorschläge, die sich aus der eigenen Personalkennntnis des Landeskirchenamtes und des Bischofsrates ergeben.</p> <p>(2) Nach Abschluss der Beratungen gemäß Absatz 1 beschließt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof, welche Personen dem Kirchenkreis zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag enthält bis zu drei Namen.</p> <p>(4) ¹ Der Wahlvorschlag ist an den Wahlausschuss zu richten. ² Er ist vom Landeskirchenamt in Anwesenheit des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mündlich zu erläutern.</p>
§ 8 - Vorbereitung des Wahlaufsatzes	§ 9 - Beratung des Wahlvorschlages
<p>(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berät und entscheidet der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz. ² Unzulässige Bewerbungen weist er in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zurück.</p>	<p>(1) ¹ Dem Wahlausschuss steht es frei, im Rahmen seiner Beratungen Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen einzuziehen und persönlich mit ihnen in Verbindung zu treten. ² Er lädt sie zu einer Sitzung ein.</p>
<p>(2) ¹ Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist es untersagt, Verbindungen mit einem Organ des Kirchenkreises oder der Superintendentur-Gemeinde, mit einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder mit anderen Kirchengliedern im Kirchenkreis aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen. ² Das Gleiche gilt für jede Art von Werbung. ³ Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) ¹ Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist es untersagt, Verbindungen mit einem Organ des Kirchenkreises oder der Superintendentur-Gemeinde, mit einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder mit anderen Kirchengliedern im Kirchenkreis aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen. ² Das Gleiche gilt für jede Art von Werbung. ³ Absatz 1 bleibt unberührt.</p>
<p>-aufgehoben-</p>	<p>(3) ¹ Hat der Wahlausschuss gegen die vom Landeskirchenamt vorgeschlagenen Personen Bedenken, so berät er das weitere Vorgehen mit dem Landeskirchenamt. ² Das Landeskirchenamt kann in diesem Fall seinen Wahlvorschlag abändern.</p>
§ 9 - Wahlaufsatz	§ 10 - Wahlaufsatz des Wahlausschusses
<p>(1) Spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist</p>	<p>(1) Spätestens sechs Wochen nach Übermittlung des letzten Wahl-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>soll der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz für die Wahl in der Kirchenkreissynode beschließen.</p>	<p>vorschlag durch das Landeskirchenamt beschließt der Wahlausschuss, welche Personen dem Kirchenkreistag zur Wahl vorgeschlagen werden sollen (Wahlaufsatz).</p>
<p>(2) ¹ Der Wahlaufsatz enthält höchstens zwei Namen. ² Er kann auf einen Namen beschränkt werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Wahlausschusses einem solchen Wahlaufsatz zustimmen.</p>	<p>(2) ¹ Der Wahlaufsatz darf höchstens zwei Namen enthalten. ² Er kann auf einen Namen beschränkt werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Wahlausschusses diesem Wahlaufsatz zustimmen.</p>
§ 10 - Vor-Anfrage	§ 11 - Vor-Anfrage bei der Superintendentur-Gemeinde
<p>(1) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, teilt der Wahlausschuss vor der Übermittlung des Wahlaufsatzes an die Kirchenkreissynode dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde den Wahlaufsatz vertraulich mit.</p>	<p>(1) Vor Übermittlung des Wahlaufsatzes an den Kirchenkreistag teilt der Wahlausschuss dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde vertraulich mit, welche Personen er dem Kirchenkreistag zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt.</p>
<p>(2) ¹ Dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde steht es frei, im Rahmen der Beratungen über die Mitteilung gemäß Absatz 1 Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der Personen einzuziehen, die der Wahlausschuss zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt. ² Er kann persönlich mit diesen Personen in Verbindung treten. ³ Er kann sie auch zu einer Sitzung einladen.</p>	<p>(2) ¹ Dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde steht es frei, im Rahmen seiner Beratungen über die Mitteilung gemäß Absatz 1 Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der Personen einzuziehen, die der Wahlausschuss zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt. ² Er kann persönlich mit diesen Personen in Verbindung treten. ³ Er kann sie auch zu einer Sitzung einladen.</p>
<p>(3) Der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen hat.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen hat.</p>
<p>(4) Macht der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand schwerwiegende Bedenken geltend, so entscheidet der Wahlauss-</p>	<p>(4) Macht der Kirchenvorstand schwerwiegende Bedenken geltend, so entscheidet der Wahlausschuss, ob er erneut in Beratungen nach</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>schuss, ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt oder ob er den Wahlaufsatz der Kirchenkreissynode übermittelt.</p>	<p>§ 9 eintritt oder ob er den Wahlaufsatz dem Kirchenkreistag übermittelt.</p>
<p>(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p>	<p>(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p>
§ 11 - Vokationsverfahren	§ 12 - Vokationsverfahren
<p>(1) ¹ Vor der Wahl in der Kirchenkreissynode sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in der Superintendentur-Gemeinde einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. ² Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde festgelegt. ³ Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. ⁴ Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind zu der Aufstellungspredigt einzuladen.</p>	<p>(1) ¹ Vor der Wahl im Kirchenkreistag sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in der Superintendentur-Gemeinde einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. ² Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde festgelegt. ³ Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. ⁴ Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind zu der Aufstellungspredigt einzuladen.</p>
<p>(2) ¹ Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Mitglied der Kirchenkreissynode und jedes Mitglied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen erheben. ² Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. ³ In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. ⁴ Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei dem Wahlausschuss erhoben werden.</p>	<p>(2) ¹ Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Mitglied des Kirchenkreistages und jedes Glied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen erheben. ² Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. ³ In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. ⁴ Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei dem Wahlausschuss erhoben werden.</p>
<p>(3) Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Wahlausschuss dies unverzüglich festzustellen und der Kirchenkreissynode mitzuteilen.</p>	<p>(3) Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Wahlausschuss dies unverzüglich festzustellen und dem Kirchenkreistag mitzuteilen.</p>
<p>(4) ¹ Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden,</p>	<p>(4) ¹ Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden,</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>so entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er an dem Wahlaufsatz festhält oder ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt. ² Er prüft dabei die Einwendungen insbesondere darauf, ob sie von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden und sachlich begründet sind und ob sie so schwer wiegen, dass eine Abänderung des Wahlaufsatzes gerechtfertigt erscheint.</p>	<p>so entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er an dem Wahlaufsatz festhält oder ob er erneut in Beratungen nach § 9 eintritt. ² Er prüft dabei die Einwendungen insbesondere darauf, ob sie von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden und sachlich begründet sind und ob sie so schwer wiegen, dass eine Abänderung des Wahlaufsatzes gerechtfertigt erscheint.</p>
<p>(5) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet ist, gelten für das Vokationsverfahren abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufstellungspredigt nach Absatz 1 Satz 1 ist in der Kirchengemeinde zu halten, in der der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte zugewiesen werden soll. 2. Das Einvernehmen nach Absatz 1 Satz 2 ist mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde nach Nummer 1 herzustellen. 3. Einwendungen nach Absatz 2 können alle Mitglieder der Kirchenkreissynode und die Mitglieder aller Kirchenvorstände im Kirchenkreis erheben. 4. Das Benehmen nach Absatz 4 Satz 1 ist mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen. 	<p>(5) ¹Der Wahlausschuss legt seine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist mit einer Begründung dem Landeskirchenamt vor. ² Er unterrichtet außerdem unverzüglich den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und den Kirchenkreistag.</p>
<p>(6) ¹Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof. ² Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Landessynodalausschusses versagt werden.</p>	<p>(6) ¹Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. ² Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Landessynodalausschusses versagt werden.</p>
<p>(7) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 sowie die Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und des Landessynodalausschusses nach Absatz 6 unterliegen nicht</p>	<p>(7) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 sowie die Entscheidungen des Landeskirchenamtes und des Landessynodalausschusses nach Absatz 6 unterliegen nicht der Nachprüfung durch</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
der Nachprüfung durch den Rechtshof.	den Rechtshof.
§ 12 - Zeitpunkt der Wahl in der Kirchenkreissynode	§ 13 - Zeitpunkt der Wahl im Kirchenkreistag
<p>¹ Sind im Rahmen der Mitwirkung nach § 11 mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so darf die Wahl in der Kirchenkreissynode nur stattfinden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Wahlausschuss an dem Wahlaufsatz festgehalten und die Landesbischöfin oder der Landesbischof diese Entscheidung bestätigt hat oder 2. wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof einer Entscheidung des Wahlausschusses, erneut in Beratungen nach § 8 einzutreten, die Bestätigung versagt hat. <p>² Anderenfalls tritt der Wahlausschuss erneut in Beratungen nach § 8 ein.</p>	<p>¹ Sind im Rahmen der Mitwirkung der Superintendentur-Gemeinde nach § 12 mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so darf die Wahl im Kirchenkreistag nur stattfinden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Wahlausschuss an dem Wahlaufsatz festgehalten und das Landeskirchenamt diese Entscheidung bestätigt hat oder 2. wenn das Landeskirchenamt einer Entscheidung des Wahlausschusses, erneut in Beratungen nach § 9 einzutreten, die Bestätigung versagt hat. <p>² Anderenfalls tritt der Wahlausschuss erneut in Beratungen nach § 9 ein.</p>
§ 13 - Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode	§ 14 - Verfahren der Wahl im Kirchenkreistag
<p>(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung sind für das Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode folgende Bestimmungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Wahlhandlung und für jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich. 2. ¹Während der Wahlhandlung ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. 	<p>(1) ¹ Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung sind für das Verfahren der Wahl im Kirchenkreistag folgende Bestimmungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Wahlhandlung und für jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages erforderlich. 2. ¹Während der Wahlhandlung ist die Sitzung des Kirchenkreistages nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
<p>(2) Zu Beginn der Wahlhandlung stellen sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach einem vom Vorstand der Kirchenkreissynode vorher festgelegten Verfahren einzeln der Kirchenkreissynode vor.</p>	<p>(2) Zu Beginn der Wahlhandlung stellen sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach einem vom Vorstand des Kirchenkreistages vorher festgelegten Verfahren einzeln dem Kirchenkreistag vor.</p>
<p>(3) ¹ Im Anschluss an die Vorstellungen können die vorgeschlagenen Personen einzeln oder gemeinsam von den Mitgliedern der Kirchenkreissynode befragt werden. ² Eine Aussprache über das Ergebnis der Vorstellungen und der Befragung findet nicht statt.</p>	<p>(3) ¹ Im Anschluss an die Vorstellungen können die vorgeschlagenen Personen einzeln oder gemeinsam von den Mitgliedern des Kirchenkreistages befragt werden. ² Eine Aussprache über das Ergebnis der Vorstellungen und der Befragung findet nicht statt.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>(4) ¹ Die Wahl wird geheim durchgeführt. ² Gewählt ist, wer auf zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.</p>	<p>(4) ¹ Die Wahl wird geheim durchgeführt. ² Gewählt ist, wer auf zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages auf sich vereinigt.</p>
<p>(5) ¹ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ² In diesem ist gewählt, wer auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich mindestens 40% der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴ Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet. ⁵ In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.</p>	<p>(5) ¹ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ² In diesem ist gewählt, wer auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich mindestens 40% der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages auf sich vereinigt. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴ Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet. ⁵ In diesem Fall ist nach § 3 ein neues Wahlverfahren einzuleiten.</p>
§ 14 - Anfechtung der Wahl	§ 15 - Anfechtung der Wahl
<p>(1) ¹ Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach der Wahlsitzung durch eine schriftlich begründete Beschwerde anzufechten. ² Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder dass Handlungen begangen worden seien, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen.</p> <p>(2) Die Beschwerde ist an den Wahlausschuss zu richten und von diesem innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>(1) ¹ Jedes Mitglied des Kirchenkreistages hat das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach der Wahlsitzung durch eine schriftlich begründete Beschwerde anzufechten. ² Die Beschwerde ist an das Landeskirchenamt zu richten. ³ Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder dass Handlungen begangen worden seien, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen.</p>
<p>(3) ¹ Ergibt die Nachprüfung durch das Landeskirchenamt, dass die Beschwerde begründet ist und dass der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so stellt das Landeskirchenamt fest, dass die von der Kirchenkreissynode gewählte Person nicht gewählt ist, beendet das Wahlverfahren ohne Ergebnis und leitet nach § 3 ein neues Wahlverfahren ein. ² Anderenfalls</p>	<p>(2) ¹ Ergibt die Nachprüfung durch das Landeskirchenamt, dass die Beschwerde begründet ist und dass der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so stellt das Landeskirchenamt fest, dass die vom Kirchenkreistag gewählte Person nicht gewählt ist, beendet das Wahlverfahren ohne Ergebnis und leitet nach § 3 ein neues Wahlverfahren ein. ² Anderenfalls weist das Lan-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück.	deskirchenamt die Beschwerde zurück.
(4) ₁ Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist zu begründen. ₂ Sie ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der Kirchenkreissynode und der gewählten Person zuzustellen.	(3) ₁ Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist zu begründen. ₂ Sie ist dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dem Kirchenkreistag und der von ihm gewählten Person zuzustellen.
(5) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.	(4) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
§ 15 - Einweisung, Einführung	§ 16 - Einweisung, Einführung
(1) ₁ Die oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. ₂ Das Landeskirchenamt unterrichtet die Landesbischöfin oder den Landesbischof.	(1) ₁ Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. ₂ Das Landeskirchenamt unterrichtet die Landesbischöfin oder den Landesbischof.
(2) Für die Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle und die Einführung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.	(2) Für die Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle und die Einführung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.
Abschnitt 3 - Amtszeit	III. Amtszeit
§ 16 - Begrenzung der Amtszeit	§ 17 - Begrenzung der Amtszeit
(1) ₁ Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf zehn Jahre gewählt. ₂ Die Amtszeit beginnt mit der Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle.	(1) ₁ Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf zehn Jahre gewählt. ₂ Die Amtszeit beginnt mit der Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle.
(2) Die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintenden ten kann nach Maßgabe des § 17 verlängert werden.	(2) Die Amtszeit des Superintenden
§ 17 - Verlängerung der Amtszeit	§ 18 - Verlängerung der Amtszeit
(1) ₁ Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintenden	(1) ₁ Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Superintenden

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>Gemeinde zu unterrichten.</p> <p>(2) ¹ Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, kann der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. ² Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes zustimmen.</p> <p>(3) ¹ Die Kirchenkreissynode kann einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. ² Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen. ³ Über die Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung der Kirchenkreissynode ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung zu entscheiden. ⁴ Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenkreisordnung sind schriftlich an den Vorstand der Kirchenkreissynode zu richten. ⁵ Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich.</p> <p>(4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.</p> <p>(5) ¹ Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Abschnitt 2 durchzuführen. ² In diesem Fall kann die im Amt befindliche Superintendenten-</p>	<p>(2) ¹ Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde kann einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. ² Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes zustimmen.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreistag kann einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. ² Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages zustimmen. ³ Über die Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung des Kirchenkreistages ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung (KKO) zu entscheiden. ⁴ Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 KKO sind schriftlich an den Vorstand des Kirchenkreistages zu richten. ⁵ Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung des Kirchenkreistages nicht öffentlich.</p> <p>(4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.</p> <p>(5) ¹ Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach §§ 3 ff. durchzuführen. ² In diesem Fall kann der im Amt befindliche Superintendent oder die im Amt befindliche Superintendentin erneut nach § 8 zur</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>tin oder der im Amt befindliche Superintendent zur Wahl vorgeschlagen werden. ³ Wird sie oder er nicht wieder gewählt, so kann sie oder er nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt werden.</p> <p>(6) Die Verhandlungen über Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof geleitet.</p>	<p>Wahl vorgeschlagen werden. ³ Wird er oder sie nicht wieder gewählt, so kann er oder sie nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes versetzt werden.</p> <p>(6) ¹ Die Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin geleitet. ² Er oder sie lädt zu den Sitzungen ein.</p>
Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen	IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 19 - Ausführungsbestimmungen
-aufgehoben-	Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.
§ 18 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	§ 20 - Schlussvorschriften
<p>(1) ¹ Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>(1) ¹ Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen vom 19. Juni 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 143), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten vom 22. Mai 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 71), außer Kraft.</p>
<p>(2) Ist bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Besetzungsverfahren nach dem bisherigen Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen eingeleitet worden, so wird dieses Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes fortgeführt.</p>	<p>(2) Ist bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Besetzungsverfahren durch Erörterungen nach § 1 des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen eingeleitet worden, so wird dieses Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen fortgeführt.</p>
-aufgehoben-	<p>(3) ¹ Die Rechtsstellung der Superintendenten und Superintendentinnen, die nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen ernannt wurden, bleibt unberührt. ² §§ 17 und 18 sind insoweit nicht anzuwenden.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
Artikel 3 - Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)	
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 - Grundbestimmungen	§ 1 LSupG - Grundbestimmungen
<p>(1) ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe. ² Sie haben ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD inne und stehen in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird.</p> <p>(2) Auf das Dienstverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sind die allgemeinen für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Mit der Berufung in ein bischöfliches Amt wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.</p>	<p>(1) ¹ Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen stehen in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird. ² Sie haben ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG. EKD) inne.</p> <p>(2) Auf das Dienstverhältnis der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sind die allgemeinen für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Mit der Berufung in das Amt eines Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
	<p data-bbox="1397 272 1881 304">§ 1 LBischG - Grundbestimmung</p> <p data-bbox="1173 312 2069 491">(1) ¹ Der Landesbischof oder die Landesbischöfin steht in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird. ² Er oder sie hat ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) inne.</p> <p data-bbox="1173 499 2096 639">(2) Auf das Dienstverhältnis der Landesbischöfin oder des Landesbischofs sind die allgemeinen für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p data-bbox="1173 647 2051 679">(3) Die Regelungen über den Teildienst finden keine Anwendung.</p>
§ 2 - Einführung	§ 2 LBischG - Wahl, Einführung, Berufung
<p data-bbox="221 807 1151 1054">¹ Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes werden in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. ² Bei der Einführung werden sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.</p>	<p data-bbox="1173 807 2103 906">(1) Die zum Landesbischof oder zur Landesbischöfin gewählte Person erhält über die Wahl eine Urkunde, die durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode ausgefertigt wird.</p> <p data-bbox="1173 914 2103 1129">(2) ¹ Er oder sie wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. ² Bei der Einführung wird er oder sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.</p> <p data-bbox="1173 1137 2103 1278">(3) Mit der Berufung in das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.</p>
§ 3 - Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit	
<p data-bbox="221 1335 1151 1434">(1) Das vorsitzende Mitglied des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung unterrichtet die Landessynode unverzüglich über eine Verlängerung der Amtszeit nach Artikel 53 Absatz</p>	

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>2 Satz 1 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung. (2) ¹ Dem Verlangen eines Wahlverfahrens nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode zustimmen. ² Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Landessynode nicht öffentlich. (3) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 56 Absatz 1 der Kirchenverfassung durchzuführen.</p>	
§ 4 - Rechtsfolgen der Entscheidung über die Verlängerung der Amtszeit	
<p>(1) Wird die Amtszeit verlängert, so wird das bischöfliche Amt mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen. (2) ¹ Wird die Amtszeit nicht verlängert, so scheidet die Inhaberin oder der Inhaber eines bischöflichen Amtes mit Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus. ² Das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz wird in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. ³ Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiter geführt werden. (3) ¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses nach Absatz 2. ² Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn die betroffene Person zustimmt.</p>	
§ 5 - Rücktritt	§ 3 LBischG - Rücktritt, Ausscheiden aus dem Amt
(1) ¹ Der Rücktritt von einem bischöflichen Amt ist schriftlich zu er-	(1) Ein Rücktritt der Landesbischofin oder des Landesbischofs ist in

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>klären. ² Eine Erklärung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode zu richten. ³ Die Erklärung einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs ist an die Landesbischöfin oder den Landesbischof zu richten.</p> <p>(2) Für die Rechtsfolgen eines Rücktritts gilt § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>schriftlicher Form gegenüber dem Kirchensenat zu erklären.</p> <p>(2) Wird die Amtszeit einer Landesbischöfin oder eines Landesbischofs nicht verlängert, so scheidet sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus.</p> <p>(3) 1 Bei einem Rücktritt nach Absatz 1 oder einem Ausscheiden nach Absatz 2 wird das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. 2 Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiter geführt werden.</p> <p>(4) 1 Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses. ² Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn der Landesbischof oder die Landesbischöfin außer Dienst zustimmt.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
§ 6 - Besoldung und Versorgung	§ 4 LBischG - Besoldung und Versorgung
<p>(1) Für die Besoldung und die Versorgung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen gelten die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes erhalten ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. ² Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist der Besoldungsgruppe 8 zugeordnet. Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sind der Besoldungsgruppe 2 zugeordnet.</p> <p>(3) Den Inhaberinnen und Inhabern eines bischöflichen Amtes wird eine Dienstwohnung zugewiesen.</p> <p>(4) ¹ Wird das Dienstverhältnis einer Inhaberin oder eines Inhabers eines bischöflichen Amtes nach § 4 Absatz 2 oder nach § 5 Absatz 2 in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt, so erhält sie oder er zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. ² Die Zulage beträgt für jedes in einem bischöflichen Amt verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das der betroffenen Person im bisherigen Amt zuletzt zu stand. ³ Sie darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.</p>	<p>(1) Für die Besoldung und die Versorgung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen sind die für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) ¹ Der Landesbischof oder die Landesbischöfin erhält ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 8 der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. ² Ihm oder ihr wird eine Dienstwohnung zugewiesen.</p> <p>(3) ¹ Übernimmt ein Landesbischof oder eine Landesbischöfin außer Dienst nach § 3 Absatz 4 ein anderes Amt, so erhält er oder sie zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. ² Die Zulage beträgt für jedes im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihr oder ihm im bisherigen Amt zuletzt zu stand. ³ Sie darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.</p>
§ 7 - Lehrbeanstandung	§ 4 LaSupG - Besoldung und Versorgung
<p>In einem Verfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber eines bischöflichen Amtes wegen einer Beanstandung der Lehre treten</p>	§ 5 LBischG - Zuständigkeiten
	<p>(1) Für dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Entscheidungen gegenüber dem Landesbischof oder der Landesbischöfin ist der Kir-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>folgende Stellen der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. an die Stelle der Kirchenleitung der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung, 5. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat, 6. an die Stelle des Amtsbereiches der VELKD das Landeskirchenamt. 	<p>chensenat zuständig, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In einem Verfahren gegen den Landesbischof oder die Landesbischöfin wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Organe der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stelle der Kirchenleitung der Kirchensenat, 2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat, 3. an die Stelle des Amtes der VELKD das Landeskirchenamt.
	<p style="text-align: center;">§ 5 LaSupG - Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen</p> <p>(1) Für dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Entscheidungen gegenüber einem Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin ist der Kirchensenat zuständig.</p> <p>(2) In einem Verfahren gegen einen Landessuperintendenten oder eine Landessuperintendentin wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Organe der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stelle der Kirchenleitung der Kirchensenat, 2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat, 3. an die Stelle des Amtes der VELKD das Landeskirchenamt. <p>(3) Dem Bischofsrat ist in allen Verwaltungsverfahren gegenüber einem Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen das für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltende Recht eine Einbeziehung des Superintendenten oder der Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin oder des Pastorenausschusses in das Verwaltungsverfahren vorsieht.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen	
§ 8 - Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	§ 2 LBischG - Wahl, Einführung, Berufung
<p>(1) Der Wahlvorschlag des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung kann bis zu drei Namen enthalten.</p> <p>(2) Der Personalausschuss kann seinen Wahlvorschlag nach jedem Wahlgang abändern.</p> <p>(3) Zwischen der Einbringung eines Wahlvorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.</p> <p>(4) ¹ Wird die nach der Kirchenverfassung erforderliche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so schlägt der Personalausschuss der Landessynode bis zu zwei Namen vor. ² Im dritten Wahlgang entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.</p>	<p>(1) Die zum Landesbischof oder zur Landesbischöfin gewählte Person erhält über die Wahl eine Urkunde, die durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode ausgefertigt wird.</p> <p>(2) ¹ Er oder sie wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. ² Bei der Einführung wird er oder sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.</p> <p>(3) Mit der Berufung in das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.</p>
§ 9 - Besondere Bestimmungen für Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe	§ 2 LaSupG - Abordnung
<p>(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe können ohne ihre Zustimmung weder abgeordnet noch versetzt werden.</p> <p>(2) Dem Bischofsrat ist in allen Verwaltungsverfahren gegenüber einer Regionalbischöfin oder einem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen das für Pfarrerinnen und Pfarrer geltende Recht eine Einbeziehung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs oder des Pastorenausschusses in das Verwaltungsverfahren vorsieht.</p>	<p>Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen können ohne ihre Zustimmung nicht abgeordnet werden.</p> <p>§ 3 LaSupG - Versetzung</p> <p>¹ Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen können in entsprechender Anwendung der im Pfarrdienstrecht geregelten Voraussetzungen und mit den im Pfarrdienstrecht vorgesehenen Rechtsfolgen auch in eine Stelle oder einen Auftrag für Pfarrer und Pfarrerinnen versetzt werden. ² In diesem Fall wird ihr Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. ³ Die bisherige Amtsbezeichnung darf mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiter geführt werden.</p>
§ 10 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 6 LBischG - Übergangs- und Schlussbestimmungen
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Mit dem	(1) ¹ Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der amtierenden und der früheren Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes nach diesem Kirchengesetz.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischofin oder des Landesbischofs vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 80) und das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) außer Kraft.</p>	<p>Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der früheren Landesbischöfe und Landesbischofinnen nach diesem Gesetz.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKDergG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 außer Kraft.</p> <p>(3) Für Personen, die bis zum Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 eine Zulage nach § 13 Absatz 4 dieses Kirchengesetzes erhalten haben, ist § 4 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulage für jedes im Amt der Landesbischofin oder des Landesbischofs verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt beträgt, das der Person im Amt der Landesbischofin oder des Landesbischofs zugestanden hätte.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 LaSupG - Schlussbestimmungen</p> <p>(1) ¹ Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen nach diesem Kirchengesetz.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten vom 29. Juni 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), außer Kraft.</p>
Artikel 5	

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
Kirchengesetz über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche	Kirchengesetz zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche
§ 2	§ 2
<p>¹ Vor jeder Änderung sind der beteiligte Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof anzuhören. ² Die Ablehnung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>¹ Vor jeder Änderung sind der beteiligte Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und der Landessuperintendent anzuhören. ² Widerspricht einer dieser Beteiligten der geplanten Maßnahme, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p>
§ 3	§ 3
<p>Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche beim Abschluss eines Vertrages über eine Änderung des Gebietes der Landeskirche in diesem vereinfachten Verfahren, soweit nicht der Landesbischof gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 10 der Kirchenverfassung zuständig ist.</p>	<p>Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche beim Abschluss eines Vertrages über eine Änderung des Gebietes der Landeskirche in diesem vereinfachten Verfahren, soweit nicht der Landesbischof gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Kirchenverfassung zuständig ist.</p>
Artikel 6 - Kirchengemeindeordnung	
§ 1 - Kirchengemeinde	§ 1 - Kirchengemeinde
<p>(1) ¹ Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ² Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. ³ Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.</p> <p>(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.</p> <p>(3) ¹ Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. ² Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der</p>	<p>(1) Die Kirchengemeinde als Ortsgemeinde umfasst die in einem abgegrenzten Bezirk wohnenden Kirchenglieder.</p> <p>(2) Eine Kirchengemeinde kann ausnahmsweise auch nach einem Personenkreis bestimmt sein (Personalgemeinde).</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist.</p> <p>(4) ¹Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landesynodalausschusses festlegen, ob und inwieweit die Regelungen über die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Personalgemeinde von den allgemeinen Bestimmungen abweichen dürfen. ²Entsprechende Regelungen sind in einer Gemeindegesetz nach § 85 zu treffen. ³Diese Gemeindegesetz und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“</p>	
§ 5 - Errichtung, Änderung, Aufhebung	§ 5 - Errichtung, Änderung, Aufhebung
<p>...</p> <p>(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>...</p> <p>(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p>
§ 5 - Errichtung, Änderung, Aufhebung	§ 6 - Anstaltsgemeinde
-aufgehoben -	<p>¹Für eine Anstalt kann eine Anstaltsgemeinde errichtet werden, wenn dort ständig ein Pastor oder eine Pastorin mit Bewerbungsfähigkeit in der Landeskirche hauptberuflich tätig ist. ²Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
§ 5 - Errichtung, Änderung, Aufhebung	§ 7 - Offene Gemeindeformen
-aufgehoben -	<p>¹ Wo sich evangelische Christen außerhalb des Verbandes einer Kirchengemeinde zu kirchlicher Gemeinschaft und Arbeit sammeln, kann das Landeskirchenamt bis zu einer weiteren kirchengesetzlichen Regelung dafür besondere Einrichtungen schaffen und die besondere pfarramtliche Versorgung regeln. ²Die Ablehnung eines</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
	entsprechenden Antrags bedarf der Zustimmung des Kirchensena-tes.
§ 8	§ 8 - [Mitgliedschaft]
<p>Glieder einer Kirchengemeinde sind alle Getauften, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich einer Ortsgemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die sich einer Personalgemeinde zugeordnet haben.</p>	<p>(1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. (2) ¹ Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Glieder der Kirchengemeinde sind, hat die Rechtsstellung eines Gliedes der Kirchengemeinde, es sei denn, dass die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind solle nicht Glied der Kirchengemeinde sein. ² Das Gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Kirchengemeinde ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht. ³ Die Rechtsstellung eines Gliedes der Kirchengemeinde hat auch ein religionsmündiges ungetauftes Kind, solange es am kirchlichen Unterricht teilnimmt.</p>
§ 15	§ 15
<p>...</p> <p>(2) ¹ Will ein Glied der Kirchengemeinde für Amtshandlungen im Einzelfall oder für die Dauer den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Dimissoriale des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde (Entlassungsschein). ² Wird die Erteilung eines Entlassungsscheines abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin. ³ Ist der Superintendent oder die Superintendentin beteiligt, so entscheidet die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof. ⁴ Auf den Rechtsbehelf ist hinzuweisen. ⁵ Die Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) ¹ Will ein Glied der Kirchengemeinde für Amtshandlungen im Einzelfall oder für die Dauer den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Dimissoriale des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde (Entlassungsschein). ² Wird die Erteilung eines Entlassungsscheines abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin. ³ Ist der Superintendent oder die Superintendentin beteiligt, so entscheidet der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin. ⁴ Auf den Rechtsbehelf ist hinzuweisen. ⁵ Die Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p> <p>...</p>
§ 19	§ 19 - [Verwaltung des Pfarramtes]

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>(1) 1 Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. 2 Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. 3 Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.</p> <p>(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent."</p>	<p>(1) 1 Das Pfarramt wird von den Pfarrerrinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle innehaben, und den mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten gemeinsam verwaltet. 2 Andere in der Kirchengemeinde tätige Pastoren und Pastorinnen nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 an der Verwaltung des Pfarramtes Beteiligten bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.</p> <p>(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt der Superintendent oder die Superintendentin.</p>
	§ 26 - Grundsatz
-aufgehoben -	<p>...</p> <p>(3) 1 In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. 2 Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.</p>
§ 42a - Teilnahmerechte	§ 42a - Teilnahmerechte
<p>...</p> <p>(4) 1 Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, zu seinen Sitzungen einladen. 2 Er kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.</p> <p>(5) An den Beratungen bestimmter Angelegenheiten sind auf ihr Verlangen zu beteiligen</p>	<p>...</p> <p>(4) 1 Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder des Kirchenkreistages sind, zu seinen Sitzungen einladen. 2 Er kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.</p> <p>(5) An den Beratungen bestimmter Angelegenheiten sind auf ihr Verlangen zu beteiligen</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<ol style="list-style-type: none">1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,3. der Superintendent oder die Superintendentin,4. Vertreter oder Vertreterin des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes.	<ol style="list-style-type: none">1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,3. der Superintendent oder die Superintendentin,4. Vertreter oder Vertreterin des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes.

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
§ 50 - Verteilung von Einzelaufgaben	§ 50 - Verteilung von Einzelaufgaben
<p>...</p> <p>(5) ¹ Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ² Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. ³ Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung, b. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Pfarrstelle sowie Mitwirkung bei der Bildung der Kirchenkreissynode, c. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung, d. Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern kirchengemeindlicher Einrichtungen, e. Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben, f. alle Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 66 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen. 	<p>...</p> <p>(5) ¹ Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ² Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. ³ Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung, b. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Pfarrstelle sowie Mitwirkung bei der Bildung des Kirchenkreistages, c. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung, d. Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern kirchengemeindlicher Einrichtungen, e. Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben, f. alle Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 66 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen.
§ 52 - Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes	§ 52 - Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes
<p>(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. ² Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. ³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde. 12. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen. 	<p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 verantwortlich. ² Er stellt die Räume und Mittel bereit, die für die Arbeit aller im geordneten Dienst in der Kirchengemeinde Tätigen erforderlich sind.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Einrichtung anderer Gemeindeämter zu sorgen.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenvorstand beruft ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für bestimmte Arbeitsgebiete. ² Er bestellt im Einvernehmen mit dem Pfarramt auf Vorschlag der Gemeindegremien deren Leitung.</p> <p>(4) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt und im Rahmen des gelten-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>13. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.</p> <p>14. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.</p> <p>15. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.</p> <p>16. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.</p> <p>17. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.</p> <p>18. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.</p> <p>19. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.</p> <p>20. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.</p> <p>(3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:</p> <p>6. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft,</p> <p>7. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,</p> <p>8. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,</p> <p>9. die Erhebung und Abführung der Kollekten,</p> <p>10. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.</p>	<p>den Rechts beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, über die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten sowie über Gottesdienstordnungen.</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand soll in der Kirchengemeinde außerhalb der Gottesdienste bestehende Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit fördern und zur Bildung neuer Formen anregen.</p> <p>(6) ¹ Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. ² Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Bildung des Kirchenkreistages mit.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p align="center">§ 54 - [Dienstaufsicht; Fortbildung]</p>	<p align="center">§ 54 - [Dienstaufsicht; Fortbildung]</p>
<p>¹ Kirchenvorstand und Pfarramt haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. ² Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ² Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. ³ An ihrer Ausübung ist der Kirchenvorstand zu beteiligen.</p> <p>(2) ¹ Kirchenvorstand und Pfarramt haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. ² Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.</p>
<p align="center">§ 56 - Zweckbindung des kirchlichen Vermögens</p>	<p align="center">§ 56 - Zweckbindung des kirchlichen Vermögens</p>
<p>...</p> <p>(2) ¹ Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ² Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.</p> <p>(3) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen. ...</p>	<p>...</p> <p>(2) ¹ Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. ² Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.</p> <p>(3) ¹ Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. ² Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.</p> <p>...</p>
	<p align="center">§ 57 - Zuständigkeit für die Verwaltung</p>
<p align="center">-aufgehoben-</p>	<p>(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde wird von dem Kirchenvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.</p> <p>(2) ¹ Über die Benutzung der kirchlichen Räume verfügt der Kirchenvorstand nur insoweit, als nicht nach § 21 Abs. 1 das Pfarramt zuständig ist. ² Der Kirchenvorstand darf kirchliche Räume nicht für</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
	Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.
§ 67 - Aufsicht	§ 67 - Aufsicht
<p>(1) ¹ Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten oder der Superintendentin, der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin.</p> <p>2 Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. 3 Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet. 4 Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde ermahnen.</p>	<p>(1) ¹ Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten oder der Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin.</p> <p>2 Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. 3 Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet. 4 Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde ermahnen.</p>
Artikel 7 - Pfarrstellenbesetzungsgesetz	
§ 1	§ 1
<p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren für die Besetzung einer gemeindlichen Stelle (Pfarrstelle).</p> <p>(2) ¹ Allgemeinkirchliche Aufgaben werden nach Maßgabe des Pfarrerdienstrechts übertragen. ² Die Beauftragung eines Pfarrers der Landeskirche oder einer Pfarrerin der Landeskirche mit einem Dienst in einer Kirchengemeinde ist keine Besetzung einer Pfarrstelle.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren für die Besetzung einer gemeindlichen Stelle (Pfarrstelle).</p> <p>(2) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden richtet sich nach der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden.</p> <p>(3) ¹ Allgemeinkirchliche Aufgaben werden nach Maßgabe des Pfarrerdienstrechts übertragen. ² Die Beauftragung eines Pfarrers der Landeskirche oder einer Pfarrerin der Landeskirche mit einem Dienst in einer Kirchengemeinde ist keine Besetzung einer Pfarrstelle.</p>
§ 18	§ 18
<p>...</p> <p>(4) Ist eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit dem Amt des Superintendenten oder der Superintendentin verbunden, so tritt im Vokationsverfahren an die Stelle des Superintendenten oder der Su-</p>	<p>...</p> <p>(4) Ist eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit dem Amt des Superintendenten oder der Superintendentin verbunden, so tritt im Vokationsverfahren an die Stelle des Superintendenten oder der Su-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
perintendentin die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof , wenn der Kirchenvorstand oder der Superintendent oder die Superintendentin dies beantragt oder wenn die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof diese Aufgaben wahrzunehmen wünscht.	perintendentin der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, wenn der Kirchenvorstand oder der Superintendent oder die Superintendentin dies beantragt oder wenn der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin diese Aufgaben wahrzunehmen wünscht.
§ 24	§ 24
... (3) Ist eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit dem Amt des Superintendenten oder der Superintendentin verbunden, so tritt im Wahlverfahren an die Stelle des Superintendenten oder der Superintendentin die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof , wenn der Kirchenvorstand oder der Superintendent oder die Superintendentin dies beantragt oder wenn die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof diese Aufgaben wahrzunehmen wünscht.	... (3) Ist eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit dem Amt des Superintendenten oder der Superintendentin verbunden, so tritt im Wahlverfahren an die Stelle des Superintendenten oder der Superintendentin der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, wenn der Kirchenvorstand oder der Superintendent oder die Superintendentin dies beantragt oder wenn der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin diese Aufgaben wahrzunehmen wünscht.
Artikel 8 - Kirchenvorstandsbildungsgesetz	
-aufgehoben-	§ 44 - Personal- und Anstaltsgemeinden
-aufgehoben-	(1) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall nach dem in der beteiligten Kirche geltenden Recht geregelt. (2) ¹ In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. ² Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet die oberste Kirchenbehörde (§ 46) die Verwaltung und Vertretung der Personal- oder Anstaltsgemeinde.
Artikel 9 – 2. Erprobungsgrundlagengesetz	
§ 2	§ 2
(1) ¹ Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Landessynodalausschuss durch Verordnung mit Gesetzeskraft. ² Die Regelungen sind zu befristen. ³ Ihre Geltungsdauer kann ganz oder teil-	(1) ¹ Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses durch Verordnung mit Gesetzeskraft. ² Die Regelungen sind zu befristen. ³ Ihre Gel-

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>weise verkürzt oder verlängert werden.</p> <p>(2) ¹ Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. ² Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts außer Kraft, in dem dieser Beschluss von der Landesbischofin oder dem Landesbischof verkündet wird. ³ Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.</p> <p>(3) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss die Landesbischofin oder der Landesbischof, wenn sie oder er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 3 zu verfahren.</p>	<p>tungsdauer kann ganz oder teilweise verkürzt oder verlängert werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Artikel 121 der Kirchenverfassung sind nicht anzuwenden.</p> <p>(3) ¹ Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. ² Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensenat verkündet wird. ³ Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.</p> <p>(4) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchensenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss der Kirchensenat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 3 zu verfahren.</p>
Artikel 10 - Patronatsgesetz	
§ 4 - Pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden	§ 4 - Pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden
<p>...</p> <p>(2) ¹ Werden mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. ² Widerspricht eine der Kirchengemeinden, die an der pfarramtlichen Verbindung beteiligt sein sollen, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen. ³ Bei der Anhö-</p>	<p>...</p> <p>(2) ¹ Werden mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. ² Widerspricht eine der Kirchengemeinden, die an der pfarramtlichen Verbindung beteiligt sein sollen, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>nung vor der Herstellung einer pfarramtlichen Verbindung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>...</p>	<p>oder teilweise ruhen. ³ Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>...</p>
§ 7 – Erlöschen aus persönlichen Gründen	§ 7 – Erlöschen aus persönlichen Gründen
<p>...</p> <p>(2) ¹ Die Feststellung, dass das Patronat nach Absatz 1 erloschen ist, trifft das Landeskirchenamt auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchenvorstandes. ² Vor der Feststellung sind der Patron und der Kirchenkreisvorstand anzuhören. ³ Widerspricht einer der Beteiligten, so bedarf es der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>...</p> <p>(2) ¹ Die Feststellung, dass das Patronat nach Absatz 1 erloschen ist, trifft das Landeskirchenamt auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchenvorstandes. ² Vor der Feststellung sind der Patron und der Kirchenkreisvorstand anzuhören. ³ Widerspricht einer der Beteiligten, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p>
§ 10 – Änderung von Ehrenrechten	§ 10 – Änderung von Ehrenrechten
<p>...</p> <p>(2) Widerspricht einer der Beteiligten bei der Anhörung nach Absatz 1 Satz 2, so bedarf es der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>...</p> <p>(2) Widerspricht einer der Beteiligten bei der Anhörung nach Absatz 1 Satz 2, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p>
§ 11 - Meinungsverschiedenheiten	§ 11 - Meinungsverschiedenheiten
<p>¹ Bei Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen oder über den Inhalt und Umfang von Patronatsrechten entscheidet das Landeskirchenamt. ² Im Falle des § 10 Absatz 3 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³ Die Zuständigkeit des Rechtshofs bleibt unberührt.</p>	<p>Bei Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen oder über den Inhalt und Umfang von Patronatsrechten entscheidet das Landeskirchenamt, im Falle des § 10 Abs. 3 der Kirchensenat; die Zuständigkeit des Rechtshofs bleibt unberührt.</p>
Artikel 12 - Kirchenkreisordnung	
§ 1	§ 1
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Be-</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden seines Bereiches. ² Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchen-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>reich. ² Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³ Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.</p>	<p>kreis angehören.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis ist eine selbstständige kirchliche Körperschaft zur Wahrnehmung des Auftrags der Kirche im Rahmen seiner Aufgaben.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis ist Gliederung und Verwaltungsbezirk der Landeskirche und Amtsbereich des Superintendenten oder der Superintendentin.</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenkreis nimmt selbstständige Aufgaben wahr und solche, die ihm die kirchliche Ordnung überlässt oder überträgt. ² Er wirkt an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und an der Aufsicht über die Kirchengemeinden und über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seines Bereiches mit.</p> <p>(5) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>
§ 2	§ 2
<p>...</p> <p>(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p> <p>...</p>
§ 3	§ 3
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. ² Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte</p>	<p>¹ Der Kirchenkreis soll die Arbeit der Kirchengemeinden fördern und sie zur gemeinsamen Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben veranlassen. ² Er leistet den Kirchengemeinden Verwaltungshilfe.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ² Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. ³ Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis nimmt nach Maßgabe des VII. Teils Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.</p> <p>(4) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.</p>	
§ 4	§ 4
<p>Der Kirchenkreis hat nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 2 insbesondere Aufgaben auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.</p>	<p>Der Kirchenkreis hat übergemeindliche Aufgaben insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.</p>
-aufgehoben-	§ 6
	<p>¹ Einem Kirchenkreis können die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen werden. ² Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
§ 8 – Mitglieder der Kirchenkreissynode	§ 8 – Zusammensetzung der Kirchenkreistage
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynoden werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. ² Dazu unterteilt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.</p> <p>(2) Der Kirchenkreissynode gehören an</p> <p>5. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken ge-</p>	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreistage werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. ² Dazu unterteilt der Kirchenkreistag auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.</p> <p>(2) ¹ Dem Kirchenkreistag gehören an</p> <p>1. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählte</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>wählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a);</p> <p>6. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b);</p> <p>7. die Superintendentin oder der Superintendent;</p> <p>8. die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode.</p>	<p>nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a);</p> <p>2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b);</p> <p>3. der Superintendent oder die Superintendentin und der oder die nach § 58 Absatz 1 gewählte erste Stellvertretende im Aufsichtsamt; der Superintendent oder die Superintendentin kann im Einvernehmen mit dem oder der ersten Stellvertretenden im Aufsichtsamt bestimmen, dass stattdessen der oder die zweite Stellvertretende im Aufsichtsamt dem Kirchenkreistag angehört;</p> <p>4. die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h der Kirchenverfassung.</p> <p>² Gibt es im Kirchenkreis eine Anstaltsgemeinde, so wählt der Kirchenvorstand oder die Stelle, die in der Anstaltsgemeinde die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnimmt, ein Gemeindeglied in den Kirchenkreistag.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
§ 8 a - Wahl	§ 8 a - Wahl
<p>(1) Die Kirchenkreissynode legt spätestens 6 Monate vor dem Ende ihrer Amtszeit die Wahlbezirke fest und bestimmt, wie viele Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 im Kirchenkreis zu wählen sind.</p> <p>(2) ¹ Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. ² Jede Kirchengemeinde ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. ³ Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen. ⁴ Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.</p> <p>(3) ¹ Im gesamten Kirchenkreis sind nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder zu wählen. ² Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode (Sitze im Wahlbezirk) richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk, die vom Kirchenkreisvorstand anhand der von den Kirchenkreisämtern zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände festgestellt wird.</p> <p>(4) ¹ Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis geteilt. ² Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³ Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁴ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu ziehende Los.</p> <p>...</p> <p>(7) Als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied der Kirchenkreissynode kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr</p>	<p>(1) Der Kirchenkreistag legt spätestens 6 Monate vor dem Ende seiner Amtszeit die Wahlbezirke fest und bestimmt, wie viele Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 im Kirchenkreis zu wählen sind.</p> <p>(2) ¹ Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. ² Jede Kirchengemeinde mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. ³ Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen. ⁴ Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.</p> <p>(3) ¹ Im gesamten Kirchenkreis sind nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder zu wählen. ² Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Kirchenkreistagsmitglieder (Sitze im Wahlbezirk) richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk, die vom Kirchenkreisvorstand anhand der von den Kirchenkreisämtern zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände festgestellt wird.</p> <p>(4) ¹ Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis geteilt. ² Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³ Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁴ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages zu ziehende Los.</p> <p>...</p> <p>(7) Als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreistages kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>vollendet hat und in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist.</p> <p>(8) ¹ Die Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden spätestens 6 Wochen vor der Neubildung in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk aus dem Kreis derjenigen gewählt, die in einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt sind. ² Der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. ³ Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der §§ 11, 12 Absatz 1, 16 und 18 Absatz 1 Satz 1 des Landessynodalgesetzes (LSynG) durchzuführen. ⁴ Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgen.</p> <p>(9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele Ordinierte gewählt werden, wie es in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 5 vorgegeben ist, so tritt das nach Absatz 6 gewählte stellvertretende Mitglied stattdessen in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.</p> <p>(10) Sind das in die Kirchenkreissynode gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach Absatz 8.</p>	<p>des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist.</p> <p>(8) ¹ Die Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden spätestens 6 Wochen vor der Neubildung in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk aus dem Kreis derjenigen gewählt, die in einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt sind. ² Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Kirchenkreistages lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. ³ Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der §§ 11, 12 Absatz 1, 16 und 18 Absatz 1 Satz 1 des Landessynodalgesetzes (LSynG) durchzuführen. ⁴ Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgen.</p> <p>(9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele Ordinierte gewählt werden, wie es in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 5 vorgegeben ist, so tritt das nach Absatz 6 gewählte stellvertretende Mitglied stattdessen in den Kirchenkreistag ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.</p> <p>(10) Sind das in den Kirchenkreistag gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach Absatz 8.</p>
§ 8 b - Berufung	§ 8 b - Berufung
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn Gemeindeglieder, darunter mindestens zwei Gemeindeglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evange-</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn Gemeindeglieder. ² Die Zahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen. ³ Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen,</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>lischen Jugend vorgeschlagen werden sollen. ² Die Zahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen. ³ Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt; für die zu Berufenden nach Absatz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.</p> <p>...</p> <p>(3) Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied der Kirchenkreissynode ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Absatzes 1 zu berufen.</p>	<p>das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt; für die zu Berufenden nach Absatz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.</p> <p>...</p> <p>(3) Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied des Kirchenkreistages ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Absatzes 1 zu berufen.</p>
§ 8 c - Weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode	§ 8 c - Weitere Mitglieder des Kirchenkreistages
<p>Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören darüber hinaus auch diejenigen der Kirchenkreissynode an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 LSynG gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.</p>	<p>Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode und des Kirchenseirates nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h der Kirchenverfassung, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören darüber hinaus auch diejenigen dem Kirchenkreistag an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 LSynG gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.</p>
§ 23 - Aufgaben und Befugnisse	§ 23 - Aufgaben und Befugnisse
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ² Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.</p> <p>(2) ¹ Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. ² Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superin-</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreistag berät und beschließt über die dem Kirchenkreis nach den §§ 3 und 4 obliegenden Aufgaben. ² Er beobachtet das kirchliche öffentliche Leben im Kirchenkreis, gibt Anregungen für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und fördert die ehrenamtliche Arbeit. ³ Er nimmt die Tätigkeitsberichte des Superintendenten oder der Superintendentin, des Kirchenkreisvorstandes und der Ausschüsse des Kirchenkreistages zur Beratung entgegen.</p> <p>(2) Der Kirchenkreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Er beschließt den Haushaltsplan einschließlich des Stellenpla-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>tendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹ Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ² Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:</p> <p>9. Satzungen des Kirchenkreises,</p> <p>10. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,</p> <p>11. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,</p> <p>12. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,</p> <p>13. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,</p> <p>14. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,</p> <p>15. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,</p> <p>16. die Errichtung eines Kirchenamtes.</p> <p>(4) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Vorstandes und gibt sich für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.</p>	<p>nes des Kirchenkreises, der die von ihm errichteten, für den Kirchenkreis und seine Einrichtungen notwendigen Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthält,</p> <p>2. er setzt die von den Kirchengemeinden zu leistenden Abgaben und Umlagen sowie die Erhebung von Kirchensteuern aufgrund gesetzlicher Vorschriften fest und beschließt über die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,</p> <p>3. er beschließt die Finanzsatzung und den Stellenrahmenplan nach den Vorschriften über den Finanzausgleich,</p> <p>4. (aufgehoben),</p> <p>5. er schafft Einrichtungen im Kirchenkreis,</p> <p>6. er nimmt die Rechnungen der Kirchenkreiskasse ab und beschließt über die Entlastung,</p> <p>7. er wählt die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und auf Vorschlag des Landeskirchenamtes den Superintendenten oder die Superintendentin,</p> <p>8. er erledigt Anträge und Vorlagen,</p> <p>9. er beschließt über Anträge an die Landessynode oder andere Stellen,</p> <p>10. er kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen.</p> <p>(3) Der Kirchenkreistag wirkt bei dem Erlass von kirchlichen Ordnungen nach Artikel 123 der Kirchenverfassung und bei der Bildung der Landessynode mit.</p> <p>(4) ¹ Beschlüsse des Kirchenkreistages nach Absatz 2 Nr. 1, soweit sie die Errichtung von Stellen betreffen, und nach Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ² Das Nä-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>(6) Die Kirchenkreissynode kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen.</p>	<p>here wird durch Rechtsverordnung geregelt. (5) Dem Kirchenkreistag können durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden. (6) Der Kirchenkreistag beschließt über seine Geschäftsordnung.</p>
§ 26 - Beanstandung von Beschlüssen	§ 26 - Beanstandung von Beschlüssen
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn er ihn für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde verletzt, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, zu beanstanden. ² Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) ¹ Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin ihren Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 75. ³ Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, Einspruch einlegen. ² Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss des Kirchenkreistages, wenn er ihn für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde verletzt, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, zu beanstanden. ² Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) ¹ Hebt der Kirchenkreistag auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 75. ³ Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann gegen einen Beschluss des Kirchenkreistages, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, Einspruch einlegen. ² Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn der Kirchenkreistag nach erneuter Beratung wiederholt.</p>
§ 39 - Aufgaben und Befugnisse	§ 39 - Aufgaben und Befugnisse
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. ² Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand trägt mit dem Kirchenkreistag und dem Superintendenten oder der Superintendentin die Verantwortung für die Arbeit im Kirchenkreis. ² Er nimmt die Aufgaben des Kirchenkreistages wahr, wenn dieser nicht zusammengetreten ist, und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreistages. ³ Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.</p> <p>2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.</p> <p>5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.</p> <p>6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.</p> <p>7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.</p> <p>8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.</p> <p>9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. ² Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises oder des Stellenrahmenplanes bleiben der Kirchenkreissynode vorbehalten. ³ Die Kirchenkreissynode kann jedoch den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, in festzulegenden Grenzen Veränderungen dieser Pläne vorzunehmen.</p>	<p>des Kirchenkreises oder des Stellenrahmenplanes (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 3) bleiben dem Kirchenkreistag vorbehalten. ⁴ Der Kirchenkreistag kann jedoch den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, in festzulegenden Grenzen Veränderungen dieser Pläne vorzunehmen.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises, 2. er unterstützt und berät den Superintendenten oder die Superintendentin, 3. er fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Kirchenvorstände, 4. er überwacht die kirchlichen Wahlen, 5. er entscheidet über Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts, 6. er beschließt über die Besetzung der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dem Kirchenkreis und seinen Einrichtungen, führt die Aufsicht über die hier tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt für sie Dienstanweisungen auf, 7. er verwaltet das Vermögen und die Kassen des Kirchenkreises und ordnet die Kassenprüfungen, 8. er verteilt nach den von dem Kirchenkreistag aufgestellten Grundsätzen die dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Mittel, 9. er fördert und unterstützt die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis, 10. er soll Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern und dafür Sorge tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. ² Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen. <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand übt die Aufsichtsbefugnisse des Kirchenkreises nach § 1 Abs. 4 aus. ² Dabei ist er an Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
	<p>(4) Der Kirchenkreisvorstand wirkt insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Bildung der Kirchenvorstände, des Kirchenkreistages und der Landessynode, 2. bei Visitationen, 3. bei der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle, 4. bei Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Vereinigung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. <p>(5) Weitere Aufgaben und Befugnisse können dem Kirchenkreisvorstand durch Kirchengesetz übertragen werden.</p> <p>(6) Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, dem Kirchenkreistag regelmäßig einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.</p> <p>(7) Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.</p> <p>(8) Der Kirchenkreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
§ 47 - Zweckbindung des Vermögens	§ 47 - Zweckbindung des Vermögens
<p>...</p> <p>(2) ¹ Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ² Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.</p> <p>(3) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) ¹ Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. ² Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.</p> <p>(3) ¹ Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. ² Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.</p> <p>...</p>
	§ 48 – Zuständigkeit für die Verwaltung

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p style="text-align: center;">-aufgehoben-</p>	<p>(1) Das Vermögen des Kirchenkreises wird von dem Kirchenkreisvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.</p> <p>(2) ¹ Über die Benutzung der im Besitz des Kirchenkreises befindlichen Räume verfügt der Kirchenkreisvorstand. ² Er darf kirchliche Räume nicht für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.</p>
§ 55 - Wahl	§ 55 - Wahl
<p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Walaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.</p> <p>(2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten geregelt.</p>	<p>(1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt.</p> <p>(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
§ 56 - Aufgaben und Befugnisse	§ 56 - Aufgaben und Befugnisse
<p>(1) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ² Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³ Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.</p> <p>(2) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ² Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.</p> <p>(3) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst,</p>	<p>(1) Der Superintendent oder die Superintendentin soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern, für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Kirchenkreis sorgen sowie Missständen und Gefahren entgegenwirken.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Superintendenten oder der Superintendentin gehört es insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten, 2. unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und diejenigen, die kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, soweit sie im Amt der Verkündigung tätig sind, zu führen, 3. Pastoren und Pastorinnen in ihr Amt einzuführen, 4. Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen einzuberufen und zu leiten, 5. Visitationen im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand vorzunehmen,

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ²Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.</p> <p>(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.</p> <p>(6) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende übertragen. ²Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen.</p> <p>(7) Die Superintendentin oder der Superintendent kann den Beauftragten nach Absatz 6 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben.</p> <p>(8) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.</p>	<p>6. unbeschadet der Fachaufsicht Dritter die im Kirchenkreis tätigen Pastoren und Pastorinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Probezeit, die im Kirchenkreis wohnenden Studierenden der Theologie und diejenigen, die sich in der Ausbildung zum pfarramtlichen Dienst befinden, sowie solche, die sonstige kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, zu beraten und ihre Fortbildung zu fördern,</p> <p>7. jährlich dem Kirchenkreistag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastoren und Pastorinnen sowie auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen. ² Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen.</p> <p>(4) Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Beauftragten nach Absatz 3 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben.</p> <p>(5) Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung, die das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofsrates erlässt, geregelt werden</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
§ 67 - Errichtung und Aufgaben	§ 67 - Errichtung und Aufgaben
<p>(1) ¹Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenkreisamt zu errichten. ²Die zur Errichtung erforderlichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Träger des Kirchenkreisamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.</p> <p>(2) ¹Das Kirchenkreisamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ²Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.</p>	<p>(1) ¹ Im Kirchenkreis ist ein Kirchenkreisamt einzurichten. ² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Kirchenkreistag, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände in der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und bei der Führung der täglichen Geschäfte zu unterstützen, 2. die Geld- und Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinden in deren Auftrag sowie für den Kirchenkreis, seine Organe, Werke und Einrichtungen durchzuführen, 3. Bürohilfe im Kirchenkreis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Kräfte zu leisten. <p>(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 kann durch Beschlüsse der zuständigen Kirchenkreistage für mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Kirchenkreisamt errichtet werden. ² Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³ Das Landeskirchenamt kann einen solchen Zusammenschluss nach Anhörung der zuständigen Kirchenkreistage anordnen.</p> <p>(3) ¹ Besteht in einem Kirchenkreis ein Gesamtverband, dessen Bereich sich völlig oder im wesentlichen mit dem Bereich des Kirchenkreises deckt, so kann der Kirchenkreistag im Einvernehmen mit den Organen des Gesamtverbandes die Verwaltungsstelle des Gesamtverbandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes beauftragen. ² Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p> <p>(4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung des Kirchenkreisamtes sowie die Aufbringung der Mittel für seine Unterhaltung durch andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.</p>
§ 79 b - Wirksamkeit des Stadtkirchenverbandes Hannover	§ 79 b - Wirksamkeit des Stadtkirchenverbandes Hannover
(1) ¹ Für den gesamten Bereich des Stadtkirchenverbandes wird ein	(1) ¹ Für den gesamten Bereich des Stadtkirchenverbandes wird ein

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>Stadtsuperintendent oder eine Stadtsuperintendentin gewählt, der oder die insbesondere den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt, den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. ² Die übrigen Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben nach § 56 in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 32 Absatz 1 der Kirchenverfassung gebildet werden. ³ Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin gewählt.</p> <p>(2) Dem Stadtkirchentag gehören der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsbereiche an, die im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen nach Absatz 5 Satz 2 gewählten weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt vertreten werden.</p> <p>...</p>	<p>Stadtsuperintendent oder eine Stadtsuperintendentin gewählt, der oder die insbesondere den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt, den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. ² Die übrigen Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben nach § 56 in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet werden. ³ Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin gewählt.</p> <p>(2) ¹ Dem Stadtkirchentag gehören der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsbereiche an, die im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen nach Absatz 5 Satz 2 gewählten weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt vertreten werden. ² Ferner entsenden abweichend von § 8 die Stellen, die in den Anstaltsgemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes die Befugnisse der Kirchenvorstände wahrnehmen, gemeinsam insgesamt zwei Gemeindeglieder in den Stadtkirchentag.</p> <p>...</p>
§ 80	§ 80
<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände werden zur Erfüllung von Aufgaben gebildet, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist. ² Soweit der Kirchenkreisverband Aufgaben wahrnehmen soll, die den Kirchengemeinden obliegen, bedarf es der Zustimmung ihrer Kirchenvorstände. ³ Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.</p> <p>...</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände werden zur Erfüllung von Aufgaben gebildet, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist. ² Aufgaben nach den Artikeln 53 und 60 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung darf ein Kirchenkreisverband nicht wahrnehmen. ³ Soweit der Kirchenkreisverband Aufgaben wahrnehmen soll, die den Kirchengemeinden obliegen, bedarf es der Zustimmung ihrer Kirchenvorstände. ⁴ Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.</p> <p>...</p>
§ 81	§ 81

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände können auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenkreissynoden der betroffenen Kirchenkreise oder von Amts wegen neu gebildet, verändert oder aufgehoben werden. ² Im Rahmen von Anordnungen nach Satz 1 können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten getroffen werden.</p> <p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ² Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder gemäß den von den Kirchenkreissynoden festgestellten Grundsätzen beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände können auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenkreistage der betroffenen Kirchenkreise oder von Amts wegen neu gebildet, verändert oder aufgehoben werden. ² Im Rahmen von Anordnungen nach Satz 1 können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten getroffen werden.</p> <p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ² Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder gemäß den von den Kirchenkreistagen festgestellten Grundsätzen beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>
§ 82	§ 82
<p>...</p> <p>(3) ¹ Vor dem Erlass von Anordnungen nach § 81 Abs. 1 ist die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof anzuhören. ² Vor der Erweiterung oder Aufhebung eines Kirchenkreisverbandes oder der Ausgliederung eines Kirchenkreises sind zusätzlich die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Verbandsvorstand anzuhören.</p> <p>(4) Widerspricht eine Betroffene oder ein Betroffener, der oder die anzuhören ist, einer Anordnung nach § 81 Abs. 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>...</p> <p>(3) ¹ Vor dem Erlass von Anordnungen nach § 81 Abs. 1 ist der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin anzuhören. ² Vor der Erweiterung oder Aufhebung eines Kirchenkreisverbandes oder der Ausgliederung eines Kirchenkreises sind zusätzlich die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Verbandsvorstand anzuhören.</p> <p>(4) Widerspricht eine Betroffene oder ein Betroffener, der oder die anzuhören ist, einer Anordnung nach § 81 Abs. 1, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p>
Artikel 14 - Landessynodalgesetz	
§ 1 - Amtszeit	§ 1 - Amtszeit
<p>...</p> <p>(2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung vom Landessynodalausschuss einberufen.</p>	<p>...</p> <p>(2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung vom Landessynodalausschuss im Benehmen mit dem Kirchensenat einberufen.</p>
§ 2 - Anordnung der Wahl	§ 2 - Anordnung der Wahl
<p>(1) Der Landessynodalausschuss ordnet die Wahl zur Landessy-</p>	<p>(1) Der Kirchensenat ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>node spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.</p> <p>...</p>	<p>15 Monate vor Neubildung der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.</p> <p>...</p>
§ 4 - Wahlberechtigung	§ 4 - Wahlberechtigung
<p>(1) ¹ Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchengemeindevorsteher oder Kirchengemeindevorsteherin oder Kapellenvorsteher oder Kapellenvorsteherin ist oder 2. als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder 3. Mitglied einer Kirchenkreissynode des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Nummern 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein. <p>² Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises. ³ Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der Wählerliste (§ 6 Abs. 7 Nr. 1) voraus.</p> <p>...</p>	<p>(1) ¹ Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchengemeindevorsteher oder Kirchengemeindevorsteherin oder Kapellenvorsteher oder Kapellenvorsteherin ist oder 2. als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder 3. Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Nummern 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein. <p>² Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises. ³ Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der Wählerliste (§ 6 Abs. 7 Nr. 1) voraus.</p> <p>...</p>
§ 7 - Nominierungsausschuss	§ 7 - Nominierungsausschuss
<p>(1) ¹ In jedem Wahlkreis wird ein Nominierungsausschuss gebildet. ² Jede Kirchenkreissynode wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit vier Mitglieder der Kirchenkreissynode in den Nominierungsausschuss. ³ Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.</p> <p>...</p>	<p>(1) ¹ In jedem Wahlkreis wird ein Nominierungsausschuss gebildet. ² Jeder Kirchenkreistag wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit vier Mitglieder des Kirchenkreistages in den Nominierungsausschuss. ³ Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.</p> <p>...</p>
§ 9 - Vorbereitung der Wahl	§ 9 - Vorbereitung der Wahl
<p>...</p> <p>(2) ¹ Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit</p>	<p>...</p> <p>(2) ¹ Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. ² Dies kann insbesondere in einer Sitzung einer Kirchenkreissynode oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. ³ Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet.</p>	<p>geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. ² Dies kann insbesondere in einer Sitzung eines Kirchenkreistages oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. ³ Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet.</p>
§ 21 - Berufung durch den Personalausschuss	§ 21 - Berufung durch den Kirchensenat
<p>¹ Der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beruft die Synodalen nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. ² Die Kirchenkreissynoden können dem Personalausschuss Berufungsvorschläge unterbreiten.</p>	<p>¹ Der Kirchensenat beruft zwölf Synodale, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Synodale, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ² Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenverfassung ist zu beachten. ³ Im Übrigen können die Kirchenkreistage dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten.</p>
Artikel 15 - Konföderationsgesetz	
§ 2 - Zuständigkeiten	§ 2 - Zuständigkeiten
<p>(1) Über die Bestellung der Mitglieder des Rates sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 4 Absatz 2 und 3 des Vertrages) entscheidet der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung. (2) Über folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 des Vertrages), 2. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1 des Vertrages), 3. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages), 4. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 3 des Vertrages), 5. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem 	<p>(1) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist der Kirchensenat zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung der Mitglieder des Rates sowie ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Vertrages), 2. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 des Vertrages), 3. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1 des Vertrages), 4. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages), 5. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 3 des Vertrages), 6. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages), 7. Zustimmung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Auf-

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages),</p> <p>6. Zustimmung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages).</p> <p>(3) Für die Vorlage des Berichtes über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig.</p>	<p>gaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages).</p> <p>(2) Für die Vorlage des Berichtes über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig.</p>
§ 3 - Verfahren	§ 3 - Verfahren
<p>(1) ¹Das Landeskirchenamt unterrichtet den Landessynodalausschuss rechtzeitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen, die nach § 11 Absätze 2 oder 3 des Vertrages in allen Kirchen der Konföderation gleichlautend oder im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten sind. ² Erklärungen über den Inhalt derartiger Kirchengesetze kann das Landeskirchenamt gegenüber der Konföderation oder gegenüber den anderen Kirchen der Konföderation erst abgeben, wenn der Kirchensenat zugestimmt hat.</p>	<p>(1) ¹ Das Landeskirchenamt unterrichtet den Kirchensenat und den Landessynodalausschuss rechtzeitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen, die nach § 11 Absätze 2 oder 3 des Vertrages in allen Kirchen der Konföderation gleichlautend oder im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten sind. ² Erklärungen über den Inhalt derartiger Kirchengesetze kann das Landeskirchenamt gegenüber der Konföderation oder gegenüber den anderen Kirchen der Konföderation erst abgeben, wenn der Kirchensenat zugestimmt hat.</p>
Artikel 16 - Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	
§ 1 - Errichtung von Militärkirchengemeinden und Bildung von personalen Seelsorgebereichen	§ 1 - Errichtung von Militärkirchengemeinden und Bildung von personalen Seelsorgebereichen
<p>¹ Das Landeskirchenamt kann neue Militärkirchengemeinden errichten und neue personale Seelsorgebereiche bilden, bestehende aufheben, zusammenlegen und anders abgrenzen. ² Vorher ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Militärbischof zu treffen. ³ Im Übrigen findet Artikel 21 der Kirchenverfassung entsprechende Anwendung.</p>	<p>¹ Das Landeskirchenamt kann neue Militärkirchengemeinden errichten und neue personale Seelsorgebereiche bilden, bestehende aufheben, zusammenlegen und anders abgrenzen. ² Vorher ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Militärbischof zu treffen. ³ Im Übrigen findet Artikel 6 der Kirchenverfassung entsprechende Anwendung.</p>
§ 5 - Gottesdienst und Amtshandlungen	§ 5 - Gottesdienst und Amtshandlungen
<p>...</p> <p>(2) ¹ Militargeistliche können in den Kirchengemeinden, in denen sie</p>	<p>...</p> <p>(2) ¹ Militargeistliche können in den Kirchengemeinden, in denen sie</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>regelmäßig Militärgottesdienste halten, entsprechend einer mit dem Pfarramt zu treffenden Vereinbarung regelmäßig Hauptgottesdienste halten. ² Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so regelt die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof nach Anhören des zuständigen Superintendenten und des Militärdekans den Umfang des Predigtendienstes. ³ Für diese Gottesdienste gilt der landeskirchliche Kollektenplan.</p> <p>...</p>	<p>regelmäßig Militärgottesdienste halten, entsprechend einer mit dem Pfarramt zu treffenden Vereinbarung regelmäßig Hauptgottesdienste halten. ² Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so regelt der Landessuperintendent nach Anhören des zuständigen Superintendenten und des Militärdekans den Umfang des Predigtendienstes. ³ Für diese Gottesdienste gilt der landeskirchliche Kollektenplan.</p> <p>...</p>
§ 11 - Freistellung	§ 11 - Freistellung
<p>¹ Die Freistellung eines Geistlichen für den Dienst in der Militärseelsorge gemäß Artikel 4 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 26.7.1957 erfolgt dadurch, dass das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landesbischof dem Militärbischof gegenüber sein Einverständnis zur probeweisen Einstellung des Geistlichen in den Militärseelsorgedienst erklärt.</p> <p>² Die Freistellung setzt das Einverständnis des Geistlichen voraus.</p> <p>³ Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof ist vorher zu hören.</p> <p>...</p>	<p>¹ Die Freistellung eines Geistlichen für den Dienst in der Militärseelsorge gemäß Artikel 4 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 26.7.1957 erfolgt dadurch, dass das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landesbischof dem Militärbischof gegenüber sein Einverständnis zur probeweisen Einstellung des Geistlichen in den Militärseelsorgedienst erklärt.</p> <p>² Die Freistellung setzt das Einverständnis des Geistlichen voraus.</p> <p>³ Der Landessuperintendent ist vorher zu hören.</p> <p>...</p>
§ 13 - Übernahme des Geistlichen in das Bundesbeamtenverhältnis	§ 13 - Übernahme des Geistlichen in das Bundesbeamtenverhältnis
<p>(1) Wird ein Geistlicher für den Dienst in der Militärseelsorge in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit übernommen, so scheidet er mit der Übernahme aus seinem bisherigen Amt in der Landeskirche aus und erhält die Rechtsstellung eines Pfarrers der Landeskirche nach § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD.</p> <p>...</p>	<p>(1) Wird ein Geistlicher für den Dienst in der Militärseelsorge in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit übernommen, so scheidet er mit der Übernahme aus seinem bisherigen Amt in der Landeskirche aus und erhält die Rechtsstellung eines Pfarrers der Landeskirche nach Artikel 17 Abs. 2 der Kirchenverfassung</p> <p>...</p>
§ 14 - Beendigung des Bundesbeamtenverhältnisses	§ 14 - Beendigung des Bundesbeamtenverhältnisses
<p>...</p>	<p>...</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>(2) ¹ Das Landeskirchenamt teilt dem Militärgeistlichen die zur Besetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben. ² Kommt der Geistliche dieser Aufforderung nicht nach oder verzichtet er auf eine Bewerbung, so kann er auf eine freie durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle ernannt werden oder einen Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche nach § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten. ³ Bei der Ernennung sollen die persönlichen Verhältnisse des Geistlichen berücksichtigt werden.</p> <p>...</p>	<p>(2) ¹ Das Landeskirchenamt teilt dem Militärgeistlichen die zur Besetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben. ² Kommt der Geistliche dieser Aufforderung nicht nach oder verzichtet er auf eine Bewerbung, so kann er auf eine freie durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle oder als landeskirchlicher Gemeindepfarrer oder als Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag nach Artikel 17 der Kirchenverfassung ernannt werden. ³ Bei der Ernennung sollen die persönlichen Verhältnisse des Geistlichen berücksichtigt werden.</p> <p>...</p>
§ 27	§ 27
<p>...</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat vor der Entscheidung, ob nach § 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band I Seite 55) mit dem Militärgeistlichen ein Lehrgespräch zu führen, oder ob gemäß § 5 des genannten Gesetzes das Feststellungsverfahren durchzuführen ist, außer der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof auch dem Militärbischof Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>	<p>...</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat vor der Entscheidung, ob nach § 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band I Seite 55) mit dem Militärgeistlichen ein Lehrgespräch zu führen, oder ob gemäß § 5 des genannten Gesetzes das Feststellungsverfahren durchzuführen ist, außer dem Landessuperintendenten auch dem Militärbischof Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>
§ 33	§ 33
<p>(1) ¹ Die Militärgeistlichen sind geistliche Mitglieder der für ihren Amtssitz zuständigen Kirchenkreissynode. ² Im Übrigen findet für die Wahl der Militärkirchengemeinde zur Kirchenkreissynode die Kirchenkreisordnung Anwendung.</p> <p>...</p>	<p>(1) ¹ Die Militärgeistlichen sind geistliche Mitglieder des für ihren Amtssitz zuständigen Kirchenkreistages. ² Im Übrigen findet für die Wahl der Militärkirchengemeinde zum Kirchenkreistag die Kirchenkreisordnung Anwendung.</p> <p>...</p>
Artikel 18 – Agendengesetz 1999	
§ 3	§ 3
...	...

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
(2) ¹ Entscheidungen nach den §§ 2 und 4 bis 6, die von Pfarrämtern mit mehreren Pfarrstellen zu treffen sind, werden durch einmütigen Beschluss getroffen. ² Widerspricht ein Mitglied des Pfarramtes, so entscheidet die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof nach Anhörung des Pfarrkonventes.	(2) ¹ Entscheidungen nach den §§ 2 und 4 bis 6, die von Pfarrämtern mit mehreren Pfarrstellen zu treffen sind, werden durch einmütigen Beschluss getroffen. ² Widerspricht ein Mitglied des Pfarramtes, so entscheidet der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin nach Anhörung des Pfarrkonventes.
§ 7	§ 7
Ordnet der Landesbischof oder die Landesbischöfin einen Gottesdienst an, so kann zugleich festgelegt werden, ob dieser Gottesdienst nach der Ordnung des Hauptgottesdienstes oder mit einem bestimmten Proprium oder nach der Ordnung des Bußtagsgottesdienstes gehalten werden soll.	Ordnet der Landesbischof oder die Landesbischöfin gemäß Artikel 63 Abs. 1 der Kirchenverfassung einen Gottesdienst an, so kann zugleich festgelegt werden, ob dieser Gottesdienst nach der Ordnung des Hauptgottesdienstes oder mit einem bestimmten Proprium oder nach der Ordnung des Bußtagsgottesdienstes gehalten werden soll.
Artikel 19 – Visitationsgesetz	
§ 2 - Anordnung der Visitation	§ 2 - Anordnung der Visitation
... (3) Das Visitationsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 Absatz 3 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.	... (3) Das Visitationsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 63 Absatz 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.
§ 4 - Visitierende	§ 4 - Visitierende
(1) ¹ Die Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. ² Die Kirchengemeinden, in denen der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, visitiert die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof; sie oder er kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendenturgemeinde von ihr oder ihm entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. ³ Die Kirchenkreise visitiert die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof	(1) ¹ Die Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. ² Die Kirchengemeinden, in denen der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin; er oder sie kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendenturgemeinde von ihm oder ihr entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. ³ Die Kirchenkreise visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin. ...
§ 7 - Visitationsbericht	§ 7 - Visitationsbericht

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>(1) ¹ Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitor oder die Visitorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof sowie an das Landeskirchenamt. ² Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand ein Nachgespräch geführt werden, insbesondere um sich aus der Visitation ergebende Zielvereinbarungen zu treffen. ³ Der Visitor oder die Visitorin kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auf das Nachgespräch verzichten, wenn die Zielvereinbarungen bereits während der Visitation getroffen worden sind.</p> <p>...</p>	<p>(1) ¹ Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitor oder die Visitorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin sowie an das Landeskirchenamt. ² Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand ein Nachgespräch geführt werden, insbesondere um sich aus der Visitation ergebende Zielvereinbarungen zu treffen. ³ Der Visitor oder die Visitorin kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auf das Nachgespräch verzichten, wenn die Zielvereinbarungen bereits während der Visitation getroffen worden sind.</p> <p>...</p>
<p>§ 8 - Stellungnahme der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs</p>	<p>§ 8 - Stellungnahme des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin</p>
<p>¹ Nach der Visitation in den Kirchengemeinden bestätigt die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof dem Visitor oder der Visitorin und der Kirchengemeinde innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. ² Sie oder er kann eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben; je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.</p>	<p>¹ Nach der Visitation in den Kirchengemeinden bestätigt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin dem Visitor oder der Visitorin und der Kirchengemeinde innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. ² Er oder sie kann eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben; je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.</p>
<p>Artikel 20 – Pastorenausschussgesetz</p>	
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>(1) Wahlberechtigt sind Pastorinnen und Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden und die am Wahltag im Sprengel einem Pastorenkonvent angehören (§ 59 der Kirchenkreisordnung).</p> <p>(2) ¹ Als Mitglied oder Stellvertreter kann gewählt werden, wer nach</p>	<p>(1) Wahlberechtigt sind Pastoren im Sinne des Artikels 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung, die am Wahltag im Sprengel einem Pastorenkonvent angehören (§ 59 der Kirchenkreisordnung).</p> <p>(2) ¹ Als Mitglied oder Stellvertreter kann gewählt werden, wer nach Absatz 1 im Sprengel wahlberechtigt ist. ² Als Mitglied kann berufen werden, wer in einem Sprengel wahlberechtigt ist.</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>Absatz 1 im Sprengel wahlberechtigt ist. ² Als Mitglied kann berufen werden, wer in einem Sprengel wahlberechtigt ist.</p> <p>(3) ¹ Als Mitglied oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des Landessynodalausschusses, wer im Landeskirchenamt tätig oder wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist. ² Satz 1 gilt entsprechend für die Berufung.</p>	<p>(3) ¹ Als Mitglied oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des Kirchensenates oder des Landessynodalausschusses, wer im Landeskirchenamt tätig oder wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist. ² Satz 1 gilt entsprechend für die Berufung.</p>
§ 6	§ 6
<p>(1) ¹ Ein Mitglied scheidet aus dem Pastorenausschuss aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sein Amt als Mitglied niederlegt oder 2. es Mitglied des Landessynodalausschusses wird oder 3. es eine Aufgabe im Landeskirchenamt übernimmt oder 4. es Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird oder 5. das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit durch das Landeskirchenamt festgestellt ist. <p>² Ein gewähltes Mitglied scheidet ferner aus, wenn es eine neue Aufgabe außerhalb des Sprengels übernimmt, in dem es gewählt worden ist.</p>	<p>(1) ¹ Ein Mitglied scheidet aus dem Pastorenausschuss aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sein Amt als Mitglied niederlegt oder 2. es Mitglied des Kirchensenates oder des Landessynodalausschusses wird oder 3. es eine Aufgabe im Landeskirchenamt übernimmt oder 4. es Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird oder 5. das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit durch das Landeskirchenamt festgestellt ist. <p>² Ein gewähltes Mitglied scheidet ferner aus, wenn es eine neue Aufgabe außerhalb des Sprengels übernimmt, in dem es gewählt worden ist.</p>
Artikel 21 – Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD	
§ 8 (zu § 39 PfdG.EKD)	§ 8 (zu § 39 PfdG.EKD)
<p>¹ Wird bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat er oder sie nach § 39 Absatz 3 PfdG.EKD das Landeskirchenamt und die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof zu unterrichten. ² Die Möglichkeit, vor oder nach dieser Unterrichtung die Begleitung durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.</p>	<p>¹ Wird bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat er oder sie nach § 39 Absatz 3 PfdG.EKD das Landeskirchenamt und den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin zu unterrichten. ² Die Möglichkeit, vor oder nach dieser Unterrichtung die Begleitung durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.</p>
§ 13 (zu § 58 PfdG.EKD)	§ 13 (zu § 58 PfdG.EKD)
<p>...</p> <p>(3) Die Dienstbeschreibung für Superintendenten und Superinten-</p>	<p>...</p> <p>(3) Die Dienstbeschreibung für Superintendenten und Superinten-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>dentinnen erlässt der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof.</p>	<p>dentinnen erlässt der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.</p>
§ 19 (zu § 80 PfdG.EKD)	§ 19 (zu § 80 PfdG.EKD)
<p>Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises, der Kirchenvorstand und der Pastorenausschuss sind über die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD zu unterrichten.</p>	<p>Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises, der Kirchenvorstand und der Pastorenausschuss sind über die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD zu unterrichten.</p>
§ 27 (zu § 115 PfdG.EKD)	§ 27 (zu § 115 PfdG.EKD)
<p>(1) In Verwaltungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz und nach diesem Kirchengesetz sind folgende Stellen in geeigneter Weise einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kirchenvorstand bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 79 und 83 PfdG.EKD und 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof und der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 80, 83, 87 Absatz 4, 91, 112 und 113 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes. <p>...</p>	<p>(1) In Verwaltungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz und nach diesem Kirchengesetz sind folgende Stellen in geeigneter Weise einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kirchenvorstand bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 79 und 83 PfdG.EKD und 2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin und der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 80, 83, 87 Absatz 4, 91, 112 und 113 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes. <p>...</p>
Artikel 23 – Lektoren- und Prädikantengesetz	
§ 4	§ 4
<p>(1) ₁ Prädikanten und Prädikantinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar und sollen im Lektorendienst tätig gewesen sein.</p>	<p>(1) ₁ Prädikanten und Prädikantinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar und sollen im Lektorendienst tätig gewesen sein. ₂ Sie</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>² Sie werden, wenn sie die Ausbildung zum Prädikantendienst mit abschließendem Kolloquium absolviert haben, der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof berufen und schriftlich mit einem konkreten Dienst beauftragt. ³ Auch Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung, die an einer entsprechenden Weiterbildung teilgenommen haben, können als Prädikanten oder Prädikantinnen beauftragt werden. ⁴ Zuvor sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll, sowie der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst anzuhören.</p> <p>(2) ¹ Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof bestimmt bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin. ² Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant oder die Prädikantin seinen oder ihren Wohnsitz hat. ³ Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof kann den Prädikanten oder die Prädikantin nach entsprechender Ausbildung im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Pfarramt mit Taufen, Trauungen oder Beerdigungen beauftragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht.</p> <p>...</p>	<p>werden, wenn sie die Ausbildung zum Prädikantendienst mit abschließendem Kolloquium absolviert haben, von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin berufen und schriftlich mit einem konkreten Dienst beauftragt. ³ Auch Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung, die an einer entsprechenden Weiterbildung teilgenommen haben, können als Prädikanten oder Prädikantinnen beauftragt werden. ⁴ Zuvor sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll, sowie der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst anzuhören.</p> <p>(2) ¹ Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin bestimmt bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin. ² Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant oder die Prädikantin seinen oder ihren Wohnsitz hat. ³ Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann den Prädikanten oder die Prädikantin nach entsprechender Ausbildung im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Pfarramt mit Taufen, Trauungen oder Beerdigungen beauftragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht.</p> <p>...</p>
§ 8	§ 8
<p>(1) ¹ Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. ² Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren</p>	<p>(1) ¹ Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. ² Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt der VELKD Band V S. 284) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend anzuwenden. ³ Der Prädikant oder die Prädikantin kann sich bei dem Lehrgespräch einer evangelisch-lutherischen Pastorin oder eines evangelisch-lutherischen Pastors als Beistand bedienen. ⁴ Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof oder der Landesbischöfin, der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten oder der Prädikantin zuzustellen.</p> <p>(2) ¹ Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag von der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof zu widerrufen. ² Mit dem Widerruf endet der Auftrag.</p>	<p>bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt der VELKD Band V S. 284) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend anzuwenden. ³ Der Prädikant oder die Prädikantin kann sich bei dem Lehrgespräch einer evangelisch-lutherischen Pastorin oder eines evangelisch-lutherischen Pastors als Beistand bedienen. ⁴ Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof oder der Landesbischöfin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten oder der Prädikantin zuzustellen.</p> <p>(2) ¹ Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin zu widerrufen. ² Mit dem Widerruf endet der Auftrag.</p>
§ 9a	§ 9a
<p>(1) ¹ Beabsichtigt ein Lektor, eine Lektorin, ein Prädikant oder eine Prädikantin, sich um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof anzuzeigen. ² Er oder sie ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.</p> <p>(2) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen, die als Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetz-</p>	<p>(1) ¹ Beabsichtigt ein Lektor, eine Lektorin, ein Prädikant oder eine Prädikantin, sich um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin anzuzeigen. ² Er oder sie ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.</p> <p>(2) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen, die als Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl zum Euro-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>gebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt aufgestellt worden sind, dürfen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur öffentlichen Verkündung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nicht mehr ausüben.</p> <p>(3) Ab dem Tag der Annahme der Wahl darf das Recht zur öffentlichen Verkündung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nur im Einzelfall mit Genehmigung der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs ausgeübt werden.</p>	<p>päischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt aufgestellt worden sind, dürfen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur öffentlichen Verkündung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nicht mehr ausüben.</p> <p>(3) Ab dem Tag der Annahme der Wahl darf das Recht zur öffentlichen Verkündung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nur im Einzelfall mit Genehmigung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ausgeübt werden.</p>
Artikel 24 – Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz	
§ 1 - (zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)	§ 1 - (zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)
<p>(1) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde.</p> <p>(2) ¹ Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt ist die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes. ² Die Bestimmungen über die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 bleiben unberührt.</p>	<p>Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde. Der Kirchensenat ist oberste Dienstbehörde, soweit er Dienstvorgesetzter ist.</p>
§ 8 - (zu § 51 KBG.EKD)	§ 8 - (zu § 51 KBG.EKD)
<p>...</p> <p>(3) ¹ Soweit es im Interesse der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung erforderlich ist, können einzelne Verwaltungsbereiche oder Gruppen von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der Altersteilzeit ausgenommen werden. ² Zuständig für die Entscheidung ist bei den Mitgliedern des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung und für die Kirchenbeamtinnen und die Kirchenbeamten des Landeskirchenamtes die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes. ³ In allen übrigen Fällen entscheidet das Landeskirchenamt.</p>	<p>...</p> <p>(3) ¹ Soweit es im Interesse der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung erforderlich ist, können einzelne Verwaltungsbereiche oder Gruppen von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der Altersteilzeit ausgenommen werden. ² Zuständig für die Entscheidung ist in den Fällen von Artikel 95 Abs. 2 und Artikel 97 Abs. 1 der Kirchenverfassung der Kirchensenat, in den Fällen des Artikel 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Präsident oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes. ³ In allen übrigen Fällen entscheidet das Landeskirchenamt.</p> <p>...</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
...	
§ 12 - (zu § 91 KBG.EKD)	§ 12 - (zu § 91 KBG.EKD)
<p>(1) ¹ Mitglieder des Landeskirchenamtes sind</p> <p>6. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,</p> <p>7. die Präsidentin oder der Präsident,</p> <p>8. die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident,</p> <p>9. die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident,</p> <p>10. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident und die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. Sie stehen in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. ² Soweit vor ihrer Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestand, wird dieses mit der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt.</p> <p>(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 legen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten Dienst in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht ausüben und dabei in Treue darauf achten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“</p>	<p>(1) ¹ Die hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. ² Ohne ihre Zustimmung können sie nicht versetzt oder abgeordnet werden.</p> <p>(2) ¹ Ein hauptamtliches ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes kann mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ohne seine Zustimmung in den Wartestand versetzt werden, wenn sein gedeihliches Wirken im Kollegium des Landeskirchenamtes auf die Dauer nicht mehr gewährleistet ist. ² Vor einer Maßnahme nach Satz 1 ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören. ³ Ein aus drei Mitgliedern des Kirchensenates bestehender Ausschuss hat die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die Beweise zu erheben. ⁴ § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. ⁵ Das Mitglied ist zu hören. ⁶ Für die Dauer des Verfahrens ist ihm die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagt. ⁷ Der Kirchensenat kann ihm während dieser Zeit eine andere Tätigkeit übertragen.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchensenat kann mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ein hauptamtliches ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben. ² Das Mitglied ist vor der Beurlaubung zu hören.</p> <p>(4) ¹ Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die mit der Leitung eines Referates beauftragt sind, ist der Kirchensenat. ² Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse, die ihm als oberste Dienstbehörde oder als Dienstvorgesetzter obliegen, auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen. ³ Er kann eine weitere Übertragung auf die übrigen Mit-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
	glieder des Landeskirchenamtes oder auf andere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes zulassen.
§ 13 - (zu § 91 KBG.EKD)	§ 13 - (zu § 91 KBG.EKD)
<p>(1) ¹ Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. ² Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.</p> <p>(2) Die Mitglieder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 können ohne ihre Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.</p> <p>(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben.</p> <p>(4) ¹ Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung in den Wartestand versetzen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt. ² Vor einer Versetzung sind die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes anzuhören. ³ Für die Dauer des Verfahrens ist dem betroffenen Mitglied die Ausübung des Dienstes untersagt. ⁴ Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann dem betroffenen Mitglied während dieser Zeit mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung eine andere Tätigkeit übertragen.</p>	<p>Bisheriger Text von § 12:</p> <p>(1) ¹ Die hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. ² Ohne ihre Zustimmung können sie nicht versetzt oder abgeordnet werden.</p> <p>(2) ¹ Ein hauptamtliches ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes kann mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ohne seine Zustimmung in den Wartestand versetzt werden, wenn sein gedeihliches Wirken im Kollegium des Landeskirchenamtes auf die Dauer nicht mehr gewährleistet ist. ² Vor einer Maßnahme nach Satz 1 ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören. ³ Ein aus drei Mitgliedern des Kirchensenates bestehender Ausschuss hat die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die Beweise zu erheben. ⁴ § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. ⁵ Das Mitglied ist zu hören. ⁶ Für die Dauer des Verfahrens ist ihm die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagt. ⁷ Der Kirchensenat kann ihm während dieser Zeit eine andere Tätigkeit übertragen.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchensenat kann mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ein hauptamtliches ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben. ² Das Mitglied ist vor der Beurlaubung zu hören.</p> <p>(4) ¹ Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die mit der Leitung eines Referates beauftragt sind, ist der Kirchensenat. ² Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse, die ihm als oberste Dienstbehörde oder als Dienstvorgesetzter obliegen,</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
	auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen. ³ Er kann eine weitere Übertragung auf die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes oder auf andere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes zulassen.
Artikel 25 – Gleichberechtigungsgesetz	
§ 17 - Aufgaben und Befugnisse	§ 17 - Aufgaben und Befugnisse
<p>...</p> <p>(8) ¹ Der oder die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Dienststellenleitung mindestens im Abstand von zwei Jahren über die Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter. ² Er oder sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Dienststellenleitung. ³ Zusätzlich berichtet der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises der Kirchenkreissynode im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellungsarbeit im Kirchenkreis.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(8) ¹ Der oder die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Dienststellenleitung mindestens im Abstand von zwei Jahren über die Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter. ² Er oder sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Dienststellenleitung. ³ Zusätzlich berichtet der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises dem Kirchenkreistag im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellungsarbeit im Kirchenkreis.</p> <p>...</p>
§ 23 - Aufgaben der Stabsstelle	§ 23 - Aufgaben der Stabsstelle
<p>...</p> <p>(2) In der Stabsstelle werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für folgende Personen der Landeskirche wahrgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Mitglieder der Landessynode, 7. die Landesbischöfin oder den Landesbischof, 8. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, 9. die Mitglieder des Landeskirchenamtes, 10. die Mitglieder der kirchlichen Gerichte. 	<p>...</p> <p>(2) ¹ In der Stabsstelle werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für folgende Personen der Landeskirche wahrgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die in Artikel 105 Abs. 1 Buchstaben e, f, k, und p der Kirchenverfassung genannten Personen, b. für die in Artikel 97 der Kirchenverfassung genannten Personen, soweit der Kirchensenat Dienstvorgesetzter ist²#, und c. für die Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates. <p>² Die §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.</p>
Artikel 26 – Kirchengesetz über das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	
§ 3	§ 3
...	...

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
(2) Bei der Berufung des Rektors bedarf es der Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung.	(2) Bei der Berufung des Rektors bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates, wenn sie nicht gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung vorgenommen wird.
§ 5	§ 5
(1) ¹ Der Rektor leitet das Religionspädagogische Institut. ² Er führt den Vorsitz im Dozentenkollegium. ³ Nach Beratung im Kollegium weist er die einzelnen Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des Religionspädagogischen Instituts zu. ...	(1) ¹ Der Rektor leitet das Religionspädagogische Institut. ² Er führt den Vorsitz im Dozentenkollegium. ³ Nach Beratung im Kollegium weist er die einzelnen Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des Religionspädagogischen Instituts zu. ⁴ Es kann eine Dienstanweisung erlassen werden. ⁵ Sie bedarf der Zustimmung des Kirchensenates. ...
Artikel 27 – Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der Landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum	
§ 6	§ 6
(1) ¹ Die Mitglieder des Konventes werden vom Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung auf die Dauer von vier Jahren berufen. ² Der Konvent kann Vorschläge machen. ³ Die Mitglieder müssen einer evangelischen Kirche angehören und dürfen nicht haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter der Akademie sein. ⁴ Die Zahl der Mitglieder des Konventes beträgt dreizehn, darunter höchstens sechs aus kirchenleitenden Organen. ...	(1) ¹ Die Mitglieder des Konventes werden vom Kirchensinat auf die Dauer von vier Jahren berufen. ² Der Konvent kann Vorschläge machen. ³ Die Mitglieder müssen einer evangelischen Kirche angehören und dürfen nicht haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter der Akademie sein. ⁴ Die Zahl der Mitglieder des Konventes beträgt dreizehn, darunter höchstens sechs aus kirchenleitenden Organen. ...
§ 7 - Leitungsausschuss	§ 7 - Leitungsausschuss
(1) ¹ Es wird ein Leitungsausschuss gebildet. ² Ihm gehören an: a. vier Vertreter des Landeskirchenamtes, b. der Akademiedirektor, c. der Rektor des Pastoralkollegs, d. der Rektor des Religionspädagogischen Instituts, e. die Studiendirektorin oder der Studiendirektor des Predigerseminars, f. der Leiter der für die landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum zuständigen Verwaltungsstelle.	(1) ¹ Es wird ein Leitungsausschuss gebildet. ² Ihm gehören an: a. vier Vertreter des Landeskirchenamtes, b. der Akademiedirektor, c. der Rektor des Pastoralkollegs, d. der Rektor des Religionspädagogischen Instituts, e. der Leiter der für die landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum zuständigen Verwaltungsstelle. (2) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, dass dem Leitungsausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>(2) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, dass dem Leitungsausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.</p> <p>(3) Den Vorsitz im Leitungsausschuss führt nach Beschluss des Landeskirchenamtes einer der Vertreter des Landeskirchenamtes.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt kann für den Leitungsausschuss eine Geschäftsordnung erlassen.</p>	<p>(3) Der Konventual-Studiendirektor des Klosters Loccum kann an den Sitzungen des Leitungsausschusses beratend teilnehmen.</p> <p>(4) Den Vorsitz im Leitungsausschuss führt nach Beschluss des Landeskirchenamtes einer der Vertreter des Landeskirchenamtes.</p> <p>(5) Das Landeskirchenamt kann für den Leitungsausschuss eine Geschäftsordnung erlassen.</p>
Artikel 28 - Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit	
§ 2	§ 2
<p>¹ Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung unbeschadet seiner Stellung als gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet als landeskirchliches Werk anerkannt. ² Es erfüllt insoweit seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.</p>	<p>¹ Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung unbeschadet seiner Stellung als gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen gemäß Art. 118 Abs. 1 der Kirchenverfassung als landeskirchliches Werk anerkannt. ² Es erfüllt insoweit seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.</p>
§ 5	§ 5
<p>...</p> <p>(4) Ausnahmsweise kann ein Kirchenkreis unbeschadet der Verantwortung seiner Organe Rechte und Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes in Niedersachsen auf einen diakonischen Rechtsträger übertragen, wenn und solange dessen Satzung den Grundsätzen der Zuordnung nach diesem Kirchengesetz, dem Zuordnungsgesetz der EKD und der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen entspricht.</p>	<p>...</p> <p>(4) Ausnahmsweise kann ein Kirchenkreis unbeschadet der Verantwortung seiner Organe Rechte und Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes in Niedersachsen auf einen diakonischen Rechtsträger übertragen, wenn und solange dessen Satzung den Grundsätzen der Zuordnung nach diesem Kirchengesetz, der Zuordnungsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen entspricht.</p>
§ 6	§ 6
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand beruft nach § 40 der Kirchenkreisordnung einen Kreisbeauftragten für Diakonie. ² Die Kirchenkreissynode soll nach § 24 der Kirchenkreisordnung einen Diakonieaus-</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand beruft nach § 40 der Kirchenkreisordnung einen Kreisbeauftragten für Diakonie. ² Der Kirchenkreistag soll nach § 24 der Kirchenkreisordnung einen Diakonieausschuss</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
schuss bilden. ...	bilden. ...
§ 7	§ 7
<p>¹ Der Diakonieausschuss hat der Kirchenkreissynode über seine Tätigkeit und über die Mitarbeit im Diakonischen Werk in Niedersachsen zu berichten. ² Vertreter des Diakonischen Werkes in Niedersachsen haben das Recht, an den Beratungen der Kirchenkreissynode in diakonischen Angelegenheiten teilzunehmen.</p>	<p>¹ Der Diakonieausschuss hat dem Kirchenkreistag über seine Tätigkeit und über die Mitarbeit im Diakonischen Werk in Niedersachsen zu berichten. ² Vertreter des Diakonischen Werkes in Niedersachsen haben das Recht, an den Beratungen des Kirchenkreistages in diakonischen Angelegenheiten teilzunehmen.</p>
§ 8	§ 8
<p>(1) ¹ Auf Vorschlag der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs beruft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen einen Sprengelbeauftragten für Diakonie, der insbesondere die diakonische Arbeit im Sprengel koordiniert und Verbindung zum Diakonischen Werk in Niedersachsen hält. ² Der Sprengelbeauftragte sorgt für regelmäßige Arbeitsbesprechungen der Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise. ³ Sie oder er ist zu den Sitzungen der Diakonieausschüsse der Kirchenkreissynoden einzuladen. ...</p>	<p>(1) ¹ Auf Vorschlag des Landessuperintendenten beruft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen einen Sprengelbeauftragten für Diakonie, der insbesondere die diakonische Arbeit im Sprengel koordiniert und Verbindung zum Diakonischen Werk in Niedersachsen hält. ² Der Sprengelbeauftragte sorgt für regelmäßige Arbeitsbesprechungen der Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise. ³ Er ist zu den Sitzungen der Diakonieausschüsse der Kirchenkreistage einzuladen. ...</p>
§ 13	§ 13
<p>(1) Sieht dieses Kirchengesetz oder die Satzung des Diakonischen Werkes eine Mitwirkung der Landeskirche vor, so ist, soweit sie nicht die Zuständigkeit des Landessynodalausschusses begründet, das Landeskirchenamt zuständig. (2) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen sowie dessen Auflösung bedürfen des Einvernehmens mit dem Landessynodalausschuss und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>(1) Sieht dieses Kirchengesetz oder die Satzung des Diakonischen Werkes eine Mitwirkung der Landeskirche vor, so ist, soweit sie nicht die Zuständigkeit des Kirchensenates begründet, das Landeskirchenamt zuständig. (2) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen sowie dessen Auflösung bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchensenat und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
Artikel 29 - Kirchengesetz über das Evangelisch-lutherische Missionswerk	
§ 3	§ 3

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
<p>Unter den von dem Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b der Satzung entsandten Mitgliedern des Missionsausschusses sollen nicht mehr als vier hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p>	<p>(1) ¹ Unter den von dem Kirchensenat gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b der Satzung entsandten Mitgliedern des Missionsausschusses sollen nicht mehr als vier hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen. ² Die von dem Kirchensenat entsandten Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit im Missionsausschuss an Weisungen des Kirchensenates, in ihrer Tätigkeit im Geschäftsführenden Ausschuss an Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden. (2) Vor Beschlüssen des Missionsausschusses über Satzungsänderungen haben die entsandten Mitglieder die Weisungen des Kirchensenates einzuholen.</p>
Artikel 30 - Finanzausgleichsgesetz	
§ 22 - Stellenplanung, Stellenrahmenplan	§ 22 - Stellenplanung, Stellenrahmenplan
<p>(1) ¹ Bei der Stellenplanung des Kirchenkreises sind die Ziele des § 20 Abs. 1 und die Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. ² Das Ergebnis der erforderlichen Abwägungen ist in einem Stellenrahmenplan zusammenzufassen, der von der Kirchenkreissynode zu beschließen ist. ³ Dabei kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden können. ...</p>	<p>(1) ¹ Bei der Stellenplanung des Kirchenkreises sind die Ziele des § 20 Abs. 1 und die Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. ² Das Ergebnis der erforderlichen Abwägungen ist in einem Stellenrahmenplan zusammenzufassen, der vom Kirchenkreistag zu beschließen ist. ³ Dabei kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden können. ...</p>
§ 24 - Umsetzung der Finanzplanung	§ 24 - Umsetzung der Finanzplanung
<p>...</p> <p>(4) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein von der Kirchenkreissynode beschlossener und vom Landeskirchenamt genehmigter Stellenrahmenplan vor, so kann sich das Landeskirchenamt vorbehalten, Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 an Stelle des Kirchenkreisvorstandes auszuüben.</p>	<p>...</p> <p>(4) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener und vom Landeskirchenamt genehmigter Stellenrahmenplan vor, so kann sich das Landeskirchenamt vorbehalten, Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 an Stelle des Kirchenkreisvorstandes auszuüben.</p>
§ 32 - Besondere Zuweisungsregelungen	§ 32 - Besondere Zuweisungsregelungen
<p>Besondere Regelungen für Zuweisungen an Militärkirchengemeinden</p>	<p>Besondere Regelungen für Zuweisungen an Anstaltsgemeinden, Mili-</p>

Änderung Einführungsgesetz	Bisherige Regelung
und die Kirchengemeinde Bovenden bleiben unberührt.	tärkirchengemeinden und die Kirchengemeinde Bovenden bleiben unberührt.
Artikel 30 – Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD	
§ 4	
<p>(1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit nicht nach der Kirchenverfassung die Zuständigkeit eines anderen kirchenleitenden Organs gegeben ist.</p> <p>(2) ¹Soweit Erklärungen, durch die Landeskirche verpflichtet werden soll, nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, sind sie nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Landeskirchenamtes handschriftlich unterzeichnet wurden und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes versehen sind. ²Die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD über die Verwendung einer elektronischen Signatur bleiben unberührt.</p>	-neu, der bisherige § 4 wird § 6-
§ 5	
<p>Das Landeskirchenamt kann</p> <p>3. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder</p> <p>4. mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.</p>	-neu-

**Kirchengesetz zur Zuordnung
rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche
(Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)**

Vom 12. November 2014

(ABl. EKD 2014 S. 340)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
bisher keine Änderung					

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Verfahren

- § 1 Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zuordnungsentscheidung

Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung

- § 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen
- § 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags
- § 6 Verbindung zur Kirche
- § 7 Mischträgerschaft

Teil 2 Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen

- § 8 Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen
- § 9 Verfahren für diakonische Einrichtungen

Teil 3 Schlussvorschriften

- § 10 Regelungskompetenz
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1

Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Verfahren

§ 1

Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung

¹Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. ²Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.
- (2) Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.
- (3) Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3

Zuordnungsentscheidung

- (1) ¹Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) ¹Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. ²In der Zuordnungsentscheidung soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht mehr gegeben, soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden.

Abschnitt 2

Voraussetzungen der Zuordnung

§ 4

Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen

- (1) Grundlegende Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche sind
1. die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
 2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.
- (2) Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

§ 5

Erfüllung des kirchlichen Auftrags

- (1) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.
- (2) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:
1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
 2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
 3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
 4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
 5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.
- (3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (4) ¹Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung wird sichergestellt. ²Gewinne werden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verwendet. ³Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. ⁴Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.

§ 6

Verbindung zur Kirche

(1) ¹Zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. ²Sie wird gewährleistet durch

1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
2. die Mitwirkung der Kirche bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung und
3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,
2. Visitationen und Besuche kirchlicher Funktionsträger und -trägerinnen sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung in kirchlichen Gremien,
3. die Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern der Einrichtung,
4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte von Einrichtung und Kirche,
6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.

§ 7

Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der evangelische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

Teil 2

Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen

§ 8

Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen

¹Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. ²Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

§ 9

Verfahren für diakonische Einrichtungen

(1) ¹Für Einrichtungen und Werke der Diakonie trifft im Regelfall der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. ²Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.

(2) ¹Ausnahmsweise kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. ²Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. ³Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesverband der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 10

Regelungskompetenz

Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 11

Übergangsregelung

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft¹, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. ²Die Zustimmung ist jederzeit möglich. ³Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) ¹Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. ²Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

¹ In Kraft getreten durch Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes und zwar durch **Erste Verordnung** vom 10. Oktober 2015 (ABl. EKD S. 266)

am 1. Januar 2016 in der

- Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Zweite Verordnung vom 25. Juni 2016 (ABl. EKD S. 169)

am 1. Juli 2016 in der

- Bremischen Evangelischen Kirche.

Dritte Verordnung vom 27. Januar 2017 (ABl. EKD S. 90)

am 1. April 2017 in der

- Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vierte Verordnung vom 2. März 2018 (ABl. EKD S. 50)

am 1. Januar 2018 in der

- Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

Fünfte Verordnung vom 12. Oktober 2018 (ABl. EKD S. 250)

am 1. Juli 2018 in der

- Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.